This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bryson Library,
Teachers College.

Die

höheren Schulen in Preußen

und

ihre Lehrer.

Sammlung der wichtigsten, hierauf bezüglichen

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse,

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Adolf Heier,

Kanzleirat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zweite Auflage.

Erstes Ergänzungsheft.

(April 1902 bis Januar 1904.)

Halle a. S.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1904.

Vorwort.

Die beiden letzten Jahre haben auf dem Gebiete des höheren Schulwesens eine Reihe von wichtigen Verordnungen und Erlassen gebracht, welche die in der 2. Auflage meiner Sammlung (Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer, Halle 1902) gegebene Darstellung in wesentlichen Punkten änderten. Das vorliegende erste der im Vorwort zu dem genannten Werke angekündigten Ergänzungshefte, welches die für das höhere Schulwesen in Betracht kommenden Verordnungen usw. vom August 1902 bis Anfang Januar d. Js. enthält, bringt die neuen Verfügungen in derselben Reihenfolge wie die Abschnitte in der 2. Auflage; unter ihren Überschriften sind in Klammern die Seitenzahlen bezeichnet, unter welchen sich die betreffenden Stellen in der 2. Auflage befinden. Am Schlusse dieses Ergänzungsheftes sind einige Berichtigungen angegeben, welche sich kurzer Hand vornehmen lassen. Beigegeben ist ein vollständiges, das Hauptwerk und das Ergänzungsheft berücksichtigendes Inhaltsverzeichnis sowie ein vollständiges chronologisches und Sachregister, in welchen die im Ergänzungsheft enthaltenen Verfügungen durch fetten Druck hervorgehoben sind. **Beim Gebrauch des Buches genügt es daher, in den Registern dieses Ergänzungsheftes nachzuschlagen.**

Berlin, im Februar 1904.

Der Herausgeber.

Vollständiges Inhalts-Verzeichnis.

(Die im Ergänzungsheft enthaltenen Verfügungen sind durch fetten Druck kenntlich gemacht.)

Erster Teil.

Die höheren Schulen.

Seite

I. Errichtung, Anerkennung, Kompatronatskommissare, Revision, Verstaatlichung höherer Schulen. Vorschulen. Höhere Privatschulen.

1. Errichtung und Anerkennung höherer Schulen 1
2. Kompatronatskommissare 5
3. Revision der höheren Schulen. Erstattung der Verwaltungsberichte 8
4. Verstaatlichung höherer Schulen 12
5. Vorschulen 13
6. Höhere Privatschulen 19

II. Lehrpläne und Lehraufgaben.

1. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1900 29
2. Lehrpläne und Lehraufgaben 31
3. Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten 102
4. Lehrpläne der Reformanstalten 104
5. Dispensation von einigen Unterrichtsfächern. Ersatzunterricht . . 106
6. Konfirmandenunterricht 110
7. Jüdischer Religionsunterricht 111
8. Jahreskurse und Wechselcöten 112
9. **Neue Rechtschreibung** . . . . . **Ergzh.** 1

III. Lehrmittel und Bibliotheken.

1. Einführung von Lehrbüchern in den Schulgebrauch . . 113 **Ergzh.** 4
2. Drahtheftung 117
3. Lehrer- und Schüler-Bibliotheken . . . . . 118 **Ergzh.** 6

IV. Aufnahme in die höheren Schulen, Versetzung, Entlassung, Frequenz.

1. Aufnahme in die höheren Schulen 125
2. Versetzung der Schüler 130
3. Höchstzahl der Schüler in den Klassen 133

V. Prüfungen an den höheren Schulen.

1. Vereinbarungen mit den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse 134
2. Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Lehranstalten 137
3. Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen 154

3a. **Ergänzungsprüfungen** . . . . . **Ergzh.** 6

Seite

3b. **Prüfungsgebühren fremder Prüflinge** . . . . . **Ergzh.** 8
4. Prüfung für Prima . . . . . 157 **Ergzh.** 8
4a. **Weibliche Prüflinge** . . . . . **Ergzh.** 9
5. Öffentliche Schulprüfung 161
6. Gebühren für Schulzeugnisse, Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen . 162

VI. Berechtigungen der höheren Schulen.

1. Bestimmungen über die Erweiterung der Berechtigungen der Reallehranstalten 164. — 2. Aus dem Allerh. Erl. v. 26. November 1900 166. — 3. Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitätsstudien 167. — 4. Theologie 167. — 5. Juristische Prüfungen 167 **Ergzh. 9.** — **Höherer Verwaltungsdienst Ergzh. 11.** — 6. Medizin, Kaiser-Wilhelms-Akademie 169, 170. — 7. Philosophie, höheres Lehramt 171. — 8. Bibliotheksdienst 172. — 9. Staatsarchivdienst 172. — 10. Nahrungsmittel-Chemiker 172. — 11. Studium auf den technischen Hochschulen, Diplomprüfungen 172, **Ergzh. 12.** — 12. Promotion als Doktor-Ingenieur 173. — 13. Höheres Baufach 173, **Ergzh. 12.** — 14. Studium auf der Bergakademie 174, **Ergzh. 17.** — 15. Höherer Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 174. — 16. Studium auf den Forstakademien, Forstverwaltungsdienst 175, **Ergzh. 18.** — 17. Lehramt für Landwirtschaft 176. — 18. Studium auf der Landwirtschaftl. Hochschule usw. 176. — 19. Gärtner-Lehranstalt 177. — 20. Landmesser 177. — 21. Markscheider 177. — 22. Zahnärztliche Prüfung 178. — 23. Tierärztl. Studium 178, 543, **Ergzh. 19.** — 24. Apothekerfach 179. — 25. Akademisches Institut für Kirchenmusik 180. — 26. Akademische Hochschule für Musik 180. — 27. Akademische Hochschule für bildende Künste 180. — 28. Zeichenlehrer 181. — 29. Turnlehrer 181. — 30. Reichspost- und Telegraphendienst 181, **Ergzh. 20.** — 31. Reichsbankdienst 182. — 32. Supernumerariat bei den indirekten Steuern 182. — 33. Zivilsupernumerariat bei der Justizverwaltung 183. Dolmetscher 183. — 34. Zivilsupernumerariat 184. — 35. Mittlere Staatseisenbahnbeamte 184. — 36. Bauschreiber usw. 185. **Die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung Ergzh. 21.** — 37. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 185 ff., 544. — 38. Offizierslaufbahn 197 **Ergzh. 22.** — 39. Militär-roßärztl. Beruf 197, 543. **Militär-Veterinärwesen Ergzh. 22.** — 40. Intendantursekretariat und Zahlmeisterlaufbahn in der Armee 198. — 41. Marineoffizierslaufbahn 198. — 42. Marine-Schiffbau- und Maschinenbaufach 199 **Ergzh. 24.** — 43. Technisches Sekretariat der Marine 199. — 44. Marine-Zahlmeisterlaufbahn 200. — 45. Marine-Intendantursekretariat 200. — 46. Verwaltungssekretariat bei den Kaiserlichen Werften 201. — 47. Marine-Ingenieurlaufbahn 201. — Übersicht 201 ff.

VII. Der Unterricht.

1. Mitteleuropäische Zeiteinteilung 204
2. Nachmittagsunterricht 205
3. Erholungspausen 206
4. Ferien 206
5. Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze 208
6. Schülerausflüge 210
Fahrpreisermäßigungen . . . . . 217 **Ergzh.** 26
7. Schulfeierlichkeiten 218
8. Besuch des Unterrichts durch Fremde . . . . . 220 **Ergzh.** 63

VIII. Schulzucht.

1. Allerh. Erlaß vom 1. Mai 1889 220
2. Schulordnungen 222

Seite

3. Schülerverbindungen . . . [illegible]
4. Schülerzeitungen und Zeitschriften . . . [illegible]
5. Veranstalten der Schüler in die Öffentlichkeit . . . [illegible]
6. Umgehen mit Schußwaffen. Selbstmord . . . [illegible]
7. Mitteilungen von Strafanzeigen und Strafverfügungen an die Direktoren . . . 247

IX. Die Gebäude der höheren Schulen.

1. Neubauten höherer Schulen . . . 248
   Blitzableiter . . . 252 Ergzh. 27
   Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Gebäude Ergzh. 27
2. Größenverhältnisse von Turnhallen . . . 252
3. Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr . . . 253
4. Anderweite Benutzung der Schulräume . . . 255

X. Gesundheitspflege.

1. Allgemeines . . . 256
2. Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume und Turnhallen 257
3. Schutz vor ansteckenden Krankheiten . . . 261

XI. Schulprogramme.

1. Aufstellung der Schulprogramme . . . 265
2. Austausch der Schulprogramme . . . 271

XII. Schulgeld.

1. Feststellung der Schulgeldsätze . . . 273
2. Berechnung des Schulgeldes für die Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten . . . 275
3. Befreiung vom Schulgeld . . . 275

XIII. Postsendungen . . . Ergzh. 28

XIV. Schenkungen und Zuwendungen . . . Ergzh. 63

Zweiter Teil.

Die Lehrer an den höheren Schulen.

I. Die Vorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen.

A. Die wissenschaftliche Vorbereitung.

1. Die Prüfung für das höhere Lehramt . . . 278
2. Abkommen mit einigen deutschen Bundesregierungen . . . 299

B. Die praktische Ausbildung.

1. Seminar-Einrichtungen . . . 301
2. Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten . . . 302
   Seminarjahr . . . 303
   Probejahr . . . 306
3. Bestimmungen für Seminarkandidaten . . . 310
4. Vereinbarungen mit deutschen Bundesregierungen bezüglich des Eintritts von Kandidaten in diesseitige Seminare . . . 310

C. Prüfungen für Technische Lehrer.

1. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer . . . 312
2. Prüfungsordnung für Turnlehrer . . . 314

Seite

II. Die anstellungsfähigen Kandidaten und Wissenschaftlichen Hilfslehrer.

1. Die Aufnahme in die Kandidatenliste und Einberufung zur dienstlichen Verwendung. Anstellungsgrundsätze 323
Anstellung außerpreußischer Kandidaten . . . . . Ergzh. 34
Posensche Universitätsstipendiaten 331
2. Vereidigung 331
3. Die Wissenschaftlichen Hilfslehrer. Remunerierung von Hilfsunterricht 333
4. Charlottenstiftung für Philologie 337
5. Schönhauser Stiftung 339

III. Ernennung und Bestätigung von Direktoren und Lehrern. Rang- und Titelverhältnisse. Ordensverleihungen. Doktortitel. Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen. Personalblätter.

1. Ernennung und Bestätigung der Direktoren und Lehrer, Rang- und Titelverhältnisse 342
Reihenfolge der Oberlehrer bei der Charakterisierung als Professor Ergzh. 34
2. Anstellung der Religionslehrer 350
3. Termine für Versetzung, Neuanstellung, Pensionierung der Lehrer an den höheren Schulen, desgleichen für Übernahme der Funktionen eines versetzten Lehrers; Gehalts- und Remunerationszahlungen in dieser Beziehung 352
4. Anerkennung der Doktorwürde 354
Philosophische Doktorpromotion . . . . . Ergzh. 37
5. Ordensverleihungen 355
6. Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen 356
7. Personalblätter für die Leiter und Lehrer . . . . . 358 **Ergzh. 39**

IV. Besoldungen der Lehrer an den staatlichen höheren Schulen.

1. Der Normaletat vom 4. Mai 1892 mit den Nachträgen 363
2. Ausführungsbestimmungen 369
3. Verrechnung und Etatisierung der Staatszuschüsse 376
4. Anrechnung von Dienstzeiten . . . . . 386 **Ergzh. 41**
5. Wohnungsgeldzuschüsse und Einteilung der Orte nach Servisklassen 394 **Ergzh. 42**
6. Gnaden- und Sterbequartale, Zahlung der Gehälter 403
7. Unterstützungen 405

V. Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen und Gewährung von Staatszuschüssen.

1. Gesetz vom 25. Juli 1892 mit Ausführungsbestimmungen . . 409, 411
2. Gewährung von Staatszuschüssen 418
3. Zuschüsse für die vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Schulen 424
4. Etatisierung des Alterszulagenfonds 427

VI. Dienstwohnungen.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten . 429 **Ergzh. 44**

VII. Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten.

1. Tagegelder und Reisekosten 440
Ausführungsbestimmungen . . . . . Ergzh. 47
2. Besondere Bestimmungen . . . . . 444 **Ergzh. 60**
3. Besondere Bestimmungen für Kandidaten und Hilfslehrer 448
4. Umzugskosten 450

VIII. Versetzung in den Ruhestand 455

Seite

IX. Fürsorge für die Hinterbliebenen.
1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten 475
2. Ludwig Wiese-Stiftung 479
3. Spilleke-Wiese-Stiftung 485

X. Pflichten der Lehrer.
1. Direktorenkonferenzen 489
2. Pflichtstunden 494
3. Nebenämter, Nebenbeschäftigung, Privatunterricht, Aufnahme von Pensionären 497
Als Sachverständige oder Zeugen . . . . . 500 Ergzh. 61
4. Urlaub 500
5. Beurlaubung zu militärischer Dienstleistung 503
6. Unentbehrlichkeit von Beamten für den Zivildienst im Falle einer Mobilmachung 505
7. Anzeige der Eheschließung 508
8. Gesuche an die vorgesetzten Behörden 508

XI. Förderung der Lehrer in den wissenschaftlichen Bestrebungen.
1. Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen 508
2. Ferienkurse 509
3. Reisestipendien . . . . . 513 Ergzh. 62

XII. Disziplinarverhältnisse.
1. Disziplinargesetz 520
2. Einlegung der Berufung 535
3. Besondere Bestimmungen . . . . . 539 Ergzh. 62

Anhang 542
Sachregister . . . . . 548 Ergzh. 65
Berichtigungen . . . . . 566 Ergzh. 64

Vollständiges chronologisches Register.

(Die auf das Ergänzungsheft sich beziehenden Seitenzahlen sind durch fetten Druck hervorgehoben.)

Abkürzungen:

A. E.	= Allerh. Erlaß.	O. P.	= Ober-Präsident.
A. V.	= „ Verordnung.	P. Sch. K.	= Provinzial-Schulkollegium.
Bek.	= Bekanntmachung.	Prf. O.	= Prüfungs-Ordnung.
Best.	= Bestimmungen.	Regul.	= Regulativ.
Ergzh.	= Ergänzungsheft.	R. K.	= Reichskanzler.
F. M.	= Finanz-Minister.	R. M. A.	= Reichs-Marine-Amt.
Ges.	= Gesetz.	Satz.	= Satzungen.
H. M.	= Handels-Minister.	St. M. B.	= Staatsministerial-Beschluß.
Instr.	= Instruktion.	U. M.	= Unterrichts-Minister.
J. M.	= Justiz-Minister.	V.	= Verfügung des Unterrichtsministers, falls keine anderen Minister bezeichnet sind.
K. M.	= Kriegs-Minister.		
M. d. J.	= Minister des Innern.		
M. f. L.	= „ für Landwirtschaft	Vorschr.	= Vorschriften.
M. ö. A.	= „ der öffentlichen Arbeiten.		

			Seite
1816.	27. April	A. E.	403
1817.	10. Jan.	„	5
1819.	15. Nov.	„	404
1824.	8. Juli	O. P. Breslau	224
1829.	14. Mai	Instr. (Anm.)	36
1831.	22. Jan.	St. M. B.	505
1834.	10. Juni	A. E.	19
1835.	31. Jan.	U. M. u. M. d. J.	2
„	28. Okt.	Vorschr. (Anm.)	261
„	21. Nov.	A. E.	541
1837.	24. Okt.	V.	125
1838.	17. April	„ (Anm. 1)	162
1839.	13. Juli	A. E. (Anm. 2) 458	497
„	24. Sept.	„ (Anm. 2)	452
„	31. Dez.	Instr.	19
1841.	30. Juni	A. E. (Anm. 2)	279
„	16. Juli	V.	267
1842.	2. Okt.	„	5
„	9. Dez.	A. E.	342
„	23. Dez.	„	343
1846.	28. Mai	„	468
1848.	13. März	„	471
„	25. Nov.	V.	239
1850.	11. März	A. V.	239
„	8. Juli	V.	350
1851.	22. Jan.	„	405
1852.	10. Juli	St. M. B.	406
„	21. Juli	Ges.	520
1854.	9. Juni	V.	255
1856.	9. Aug.	„ (Anm.)	271
1857.	16. Juni	„ (Anm.)	142
„	23. Nov.	„	275
1858.	6. Nov.	„	206
1859.	3. Jan.	St. M. B. (Anm.)	534
„	5. Okt.	A. E. (Anm.)	184
1860.	16. Okt.	V.	110
1861.	21. Mai	„	228
„	31. Dez.	„ (Anm.)	532
1862.	24. April	P. Sch. K. Koblenz	223
„	17. Juli	M. d. J. (Anm.)	21
1863.	2. Jan	V.	350
„	12. Mai	„	408
„	13. Mai	„ (Anm. 2)	494
„	15. Juni	A. E.	500
„	24. Sept.	V. (Anm. 3)	15
1864.	23. April	V.	499
„	29. Okt.	„	253
1865.	27. Febr.	F. M. (Anm.)	529
„	5. Aug.	V. (Anm.)	529
„	30. Okt.	„	228
1866.	17. Jan.	„	265
„	**23. April**	„ **Ergzh.**	**61**
„	9. Okt.	V. (Anm.)	142
1867.	28. Febr.	„	133
„	17. April	„	350

			Seite
1867.	2. Mai	P. Sch. K. Magdeburg	222
„	6. Mai	A. B.	332
„	31. Okt.	St. M. B.	331
„	13. Dez.	B.	241
1868.	4. Jan.	„	501
„	9. Nov.	„ (Anm.)	36
1869.	27. März	P. Sch. K. Königsberg	223
„	21. Juni	Gewerbeordn.	251
1870.	23. April	B.	218
„	17. Nov.	H. M.	249
1871.	31. Okt.	B. (Anm. 1)	126
„	16. Nov.	P. Sch. K. Breslau	224
1872.	9. Febr.	B. (Anm. 2)	407
„	16. Febr.	„	254
„	27. Febr.	„ (Anm. 2)	452
„	29. Febr.	„	106
„	27. März	Ges.	455
„	3. Mai	P. Sch. K. Schleswig	223
„	7. Dez.	B.	406
1873.	4. Jan.	„ (Anm. 2)	407
„	18. Jan.	„ (Anm. 2)	407
„	24. März	Ges.	440
„	11. Mai	„	167
„	12. Mai	„	394
„	17. Juni	B. (Anm.)	271
„	30. Dez.	F. M. u. M. d. J. (Anm.)	530
1874.	7. Jan.	B.	126
„	31. Jan.	„ (Anm.)	530
„	11. Febr.	„	237
„	1. April	St. M. B. (Anm.)	406
„	21. Mai	B. (Anm. 1)	276
„	1. Juni	Protokoll	271
„	11. Juni	B.	134
„	25. Juli	„ (Anm. 3)	343
„	30. Juli	Statut	337
„	22. Okt.	B. (Anm.)	41
„	20. Okt.	„ (Anm. 1)	158
„	21. Dez.	„	351
„	28. Dez.	„ (Anm. 1)	351
1875.	26. Jan.	B. (Anm. 2)	106
„	5. März	Bek. d. R. K.	179
„	9. März	B. (Anm.)	41
„	26. April	„ (Anm. 1)	273
„	30. April	„	111
„	12. Mai	„	237
„	22. Juni	„ (Anm. 2)	273
„	28. Juni	Ges.	442
1876.	18. Jan.	B.	111
„	14. Febr.	„	236
„	15. April	A. B. 442.	443
„	9. Juni	B.	126
1876.	29. Nov.	B.	225
„	15. Dez.	„ (Anm. 2)	15
„	30. Dez.	„ (Anm. 2)	3
1877.	24. Febr.	Ges.	450
„	7. März	B.	354
„	4. Mai	F. M. u. M. d. J. (Anm.) 451. (Anm. 1)	452
„	9. Mai	Vorschr. d. M. f. L.	176
„	20. Juni	B.	238
„	24. Juli	„	496
1878.	4. April	Gutachten (Anm.)	252
„	13. Juni	B.	240
„	18. Juni	„ (Anm.)	108
„	19. Juli	K. M. (Anm.)	198
„	26. Okt.	B. (Anm.)	171
„	28. Dez.	„	489
1879.	18. Febr.	„ (Anm. 1)	179
„	8. März	„	252
„	**11. März**	**Ges. Ergzh.**	**11**
„	17. Juni	B. (Anm. 3)	179
„	9. Aug.	„	376
„	23. Okt	„ (Anm. 3)	249
1880.	**12. Jan.**	**Ergzh.**	**4**
„	16. März	B. (Anm.)	380
„	6. April	„ (Anm.)	334
„	9. April	St. M. B.	255
„	29. Mai	B.	229
„	10. Juli	„ (Anm. 1) (Anm. 1)	380 386
„	26. Juli	Regul.	429
„	31. Juli	B.	219
„	24. Nov.	„	438
„	25. Nov.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	184
„	8. Dez.	B. (Anm. 2) (Anm. 1)	25 139
1881.	6. Febr.	A. E.	404
„	14. März	B. (Anm.)	359
„	15. März	„	352
„	27. April	A. E. (Anm. 1)	429
„	9. Mai	B. (Anm.)	187
„	30. Mai	„ (Anm. 1)	429
„	8. Juni	M. ö. A.	217
„	21. Juni	B.	255
„	27. Juni	„	405
„	16. Aug.	„ (Anm. 1)	452
„	12. Okt.	„ (Anm.)	114
1882.	4. Jan.	A. E.	539
„	31. März	B.	112
„	31. März	Ges.	455
		Art. I 455. 456. 460.	465
		Art. III	468
		Art. IV	468
„	20. Mai	Ges.	475

				Seite
1882.	19. Juni	Statut	. . . .	180
„	26. Juni	V.	(Anm. 1)	194
„	4. Sept.	Prf. O.	. . . .	177
„	1. Okt.	Vorschr.	. . . .	181
„	2. Dez.	V.	. . (Anm.)	537
1883.	12. Febr.	„	. (Anm. 2)	452
„	15. März	„	. . . . .	129
„	17. April	„	. . . . .	501
„	23. April	„	. . . . .	13
„	30. April	„	. . . . .	129
„	25. Mai	„	. . . . .	500
„	25. Juli	M. d. J. u. F. M.	(Anm.)	530
„	26. Juli	V.	. . . . .	222
„	30. Juli	„	. (Anm. 1)	260
„	22. Okt.	„	. . . . .	356
„	12. Nov.	„	. . . . .	351
„	23. Nov.	„	. . (Anm.)	20
„	30. Nov.	„	. . (Anm.)	222
„	12. Dez.	„	. (Anm. 1)	249
1884.	4. Jan.	„	. . (Anm.)	530
„	16. Jan.	„	. (Anm. 1)	4
			(Anm. 1)	25
„	24. Jan.	Satz	. . . . .	175
„	10. März	V.	. . (Anm.)	272
„	30. März	M. ö. A.	. (Anm.)	217
„	29. April	V.	. . (Anm.)	217
„	30. April	Gef.	. . . 457.	462
„	31. Mai	V.	. . . . .	235
„	25. Juni	„	. (Anm. 3)	306
„	27. Juni	A. E.	. . . . .	497
„	30. Juni	V.	. . . . .	243
„	14. Juli	„	. . . . .	261
„	29. Juli	M. d. J. u. F. M.	.	471
„	11. Okt.	V.	. . (Anm.)	471
1885.	7. Jan.	„	. . . . .	267
„	17. Jan.	„	. . . . .	118
„	31. Jan.	„	. . (Anm.)	248
„	21. Mai	Statut	. . . .	339
„	8. Juli	V.	. . . . .	256
„	6. Aug.	U. M. u. M. d. J.	(Anm.)	262
„	8. Aug.	A. E.	. . . . .	339
„	11. Aug.	U. M. u. F. M.	(Anm. 2)	462
„	17. Aug.	F. M. u. M. d. J.	(Anm.)	536
„	27. Nov.	V.	. . . . .	113
„	28. Dez.	„	. (Anm. 1)	26
„	31. Dez.	„	. . (Anm.)	100
1886.	3. Febr.	V.	. . (Anm.)	36
„	4. Febr.	„	. (Anm. 2)	356
„	28. April	M. d. J. u. U. M.		503
„	13. Mai	V.	. . . . .	542
„	17. Juni	„	. . . . .	210
„	20. Aug.	M. d. J. u. F. M.		505
1886.	16. Okt.	V.	. . (Anm.)	120
„	**25. Okt.**	„	. . . **Ergzh.**	**62**
1887.	23. März	V.	. . . . .	8
„	13. Mai	„	. . . . .	276
„	2. April	„	. (Anm. 2)	274
„	20. Juni	„	. . (Anm.)	537
„	13. Juli	„	. . (Anm.)	505
„	5. Aug.	„	. . . . .	498
1888.	3. Jan.	„	. . . . .	276
„	6. Jan.	„	. (Anm. 2)	298
„	3. März	U II 216	. . . .	275
„	3. März	U II 246	(Anm. 5)	266
„	3. Mai	V.	. . (Anm.)	36
„	6. Juni	„	. (Anm. 4)	276
„	23. Juli	„	. . . . .	219
„	7. Aug.	M. ö. A. u. F. M.	(Anm. 2)	439
„	1. Sept.	V.	. (Anm. 2)	439
„	26. Okt.	„	. (Anm. 1)	277
1889.	13. Febr.	„	. . . . .	136
„	18. Febr.	„	. . . . .	26
„	22. Febr.	„	. . . . .	542
„	25. März	„	. . . . .	26
„	1. Mai	A. E.	. . . . .	220
„	24. Juni	V.	. (Anm. 2)	208
„	5. Juli	Bek. d. R. K.	. .	178
„	12. Juli	V.	. (Anm. 3)	379
			(Anm.)	380
„	13. Juli	Bek. d. R. K.	. .	178
„	31. Juli	V.	. . (Anm.)	256
„	14. Aug.	Bek.	. . . .	299
„	15. Sept.	A. E.	. . (Anm.)	435
„	10. Okt.	V.	. (Anm. 2)	439
„	28. Okt.	„	. . . . .	275
„	14. Nov.	„	. . (Anm.)	136
„	20. Dez.	„	. . . . .	130
„	24. Dez.	„	. . . . .	244
1890.	18. Jan.	„	. . (Anm.)	435
„	23. Jan.	„	. . . . .	12
„	31. Jan.	„	. . . . .	509
„	15. März	Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten	. . . . .	302
„	20. März	Gef. Art. I	. .	461
		Art. II	. .	468
„	28. März	Vorschr.	. . . .	200
„	5. April	V.	. . . . .	301
„	5. Mai	„	. . . . .	129
„	7. Mai	„	. (Anm. 4)	276
„	12. Mai	„	. . . . .	205
„	6. Juni	„	. . (Anm.)	91
„	1. Juli	„	. (Anm. 2)	310
„	4. Juli	„	. (Anm. 3)	379
„	14. Juli	„	. (Anm. 1)	409
„	16. Juli	„	. . (Anm.)	271

			Seite
1890.	9. Aug.	B.	27
"	25. Sept.	"	499
"	6. Nov.	" (Anm.)	257
"	25. Nov.	P. Sch. K. Cassel	257
1891.	23. Febr.	B. (Anm. 1)	15
"	10. März	"	511
"	15. April	B.	247
"	9. Mai	" (Anm. 3)	303
"	29. Mai	" (Anm.)	444
"	30. Mai	H. M. (Anm. 2)	466
"	8. Juni	B. (Anm. 2)	158
"	29. Juni	"	515
"	13. Juli	" (Anm. 2)	466
"	29. Juli	"	407
"	26. Okt.	" (Anm. 2)	404
"	1. Dez.	A. E.	164
"	3. Dez.	B. (Anm. 1. 2)	377
"	10. Dez.	" (Anm. 1)	309
"	12. Dez.	Bek. d. K. K.	166
"	14. Dez.	St. M. B. 164.	386
"	24. Dez.	B. (Anm. 2)	260
1892.	15. Jan.	" (Anm. 1)	208
"	16. Jan.	"	107
"	22. März	"	273
"	4. Mai	Normaletat	363
"	9. Mai	B. (Anm.)	229
"	16. Juni	"	208
"	17. Juni	Herrenhaus-Verhdlg. (Anm. 2)	414
"	2. Juli	U II 1229	369
"	2. Juli	G III 1243 (Anm. 2)	475
"	2. Juli	U II 1219 (Anm. 2)	511
"	25. Juli	Gef.	409
"	28. Juli	A. E.	343
"	28. Juli	B. (Anm. 1)	303
		(Anm. 2)	306
"	31. Juli	" (Anm. 2) 379.	494
"	7. Aug.	"	323
"	24. Aug.	M. d. J. u. F. M. (Anm.)	537
"	31. Aug.	B.	345
"	2. Sept.	" (Anm. 1)	460
"	4. Sept.	" (Anm.)	211
"	11. Sept.	"	209
"	14. Sept.	" (Anm.)	209
"	21. Okt.	"	411
"	24. Okt.	" (Anm. 2)	303
"	28. Okt.	" (Anm.)	265
"	29. Nov.	"	327
"	24. Dez.	"	310
1893.	4. Jan.	"	107
"	14. Febr.	" (Anm.)	107
"	14. Febr.	" (Anm. 2)	275
"	24. Febr.	" (Anm.)	328
"	1. März	"	356

			Seite
1893.	6. März	B.	390
"	19. März	"	113
"	28. März	U II 2427	380
"	28. März	F. M.	182
"	27. April	B. (Anm. 3)	326
"	2. Mai	" u. M. u. F. M. (Anm. 2)	462
"	3. Mai	" (Anm. 1)	495
"	26. Mai	M. d. A.	185
"	1. Juni	B.	310
"	12. Juni	Best.	177
"	13. Juni	B. (Anm. 2)	457
"	28. Juni	" (Anm. 2)	115
"	30. Juni	"	357
"	10. Juli	" (Anm. 4)	266
"	13. Juli	"	220
"	29. Juli	Best.	199
"	5. Aug.	B. (Anm.)	405
"	23. Aug.	" (Anm.)	515
"	6. Sept.	" (Anm.)	380
"	14. Sept.	"	418
"	15. Sept.	"	204
"	4. Okt.	" (Anm. 1)	347
"	7. Okt.	"	161
"	13. Okt.	" (Anm)	323
"	25. Okt.	Reichsbank-Direktorium	182
"	30. Okt.	B. (Anm. 1)	115
"	17. Nov.	"	355
"	27. Nov.	"	498
"	29. Nov.	" (Anm.)	189
"	4. Dez.	St. M. B.	545
"	5. Dez.	B.	121
"	6. Dez.	" (Anm. 2)	26
"	15. Dez.	"	172
"	27. Dez.	" (Anm. 3)	194
"	30. Dez.	" (Anm. 1)	324
1894.	3. Jan.	" (Anm.)	334
"	4. Jan.	"	544
"	17. Jan.	" (Anm.)	423
"	7. Febr.	U I 195	167
"	7. Febr.	Best. Ergzb.	28
"	23. Febr.	U II 2167 I	495
"	23. Febr.	U II 10160 I (Anm.)	308
"	7. März	B. (Anm. 3)	347
"	9. März	" Ergzb.	32
"	21. März	" (Anm. 1)	413
"	5. April	"	387
"	6. April	Prf. O.	172
"	7. April	B.	349
"	11. April	" (Anm. 2)	2
"	15. Mai	Prf. O. 181.	319
"	7. Juni	U II 1389 (Anm.)	96
		(Anm. 2)	268
"	7. Juni	U II 330	508

			Seite
1894.	7. Juni	U II 11275 (Anm. 4)	325
„	13. Juni	B.	427
„	18. Juni	„	241
„	26. Juni	„ (Anm.)	405
„	17. Juli	„	8
„	3. Okt.	„	449
„	12. Okt.	„	511
„	30. Okt.	Bek. (Anm.)	164
„	14. Nov.	B.	390
„	30. Nov.	U II 2698	5
„	30. Nov.	U II 2790 (Anm. 1)	439
„	14. Dez.	B. (Anm.)	359
„	24. Dez.	„ (Anm. 2)	326
1895.	4. Jan.	„ (Anm.)	380
„	5. Jan.	„	102
„	1. Febr.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	466
„	7. Febr.	B.	256
„	9. Febr.	„	107
„	11. Febr.	U II 263	495
„	11. Febr.	U II 276	387
„	1. März	B. (Anm. 1)	98
„	20. März	„ (Anm. 2)	381
„	22. März	„ (Anm. 1)	306
„	28. März	„ (Anm.)	411
„	9. April	F. M. u. M. d. J. (Anm. 2)	464
„	15. April	Vorschr. d. M. d. ö. A.	173
„	17. April	B.	219
„	26. April	„	235
„	6. Mai	„ (Anm. 2)	115
„	8. Mai	A. E. (Anm. 2)	184
„	5. Juni	U II 1159 (Anm. 3)	194
„	5. Juni	U II 1425	393
„	6. Juni	B.	449
„	25. Juni	M. ö. A.	249
„	26. Juni	B. (Anm. 2)	464
„	11. Juli	„	241
„	17. Juli	„ (Anm. 2)	249
„	24. Juli	„	424
„	29. Juli	„ Ergzh. (Anm.)	31
„	24. Aug.	B. (Anm.)	364
„	20. Sept.	„ (Anm.)	29
„	30. Okt.	St. M. B.	446
„	31. Okt.	B. (Anm. 1)	4
„	18. Nov.	„	391
„	21. Nov.	„ (Anm.)	532
„	26. Nov.	„ (Anm. 2)	179
„	5. Dez.	„	218
„	9. Dez.	„ (Anm. 1)	370
„	18. Dez.	„	162
„	24. Dez.	„ (Anm. 1)	188
1896.	4. Febr.	B.	274
„	5. Febr.	„	535
1896.	12. Febr.	H. M., M. d. J., J. M. (Anm.)	240
„	21. Febr.	B. (Anm. 2)	392
„	22. Febr.	U II 307 (Anm.)	114
„	22. Febr.	G III 425 (Anm. 2)	352
„	17. März	(Anm. 4)	266
„	18. April	Bek.	540
„	18. April	B. (Anm. 2) 319.	391
„	20. April	„ (Anm.)	448
„	22. April	„ (Anm. 2)	162
„	25. April	Ges.	455
		Art. I	456
		Art. II	460
		Art. III	461
		Art. IV § 1	463
		Art. IV § 2	462
		Art. IV § 3	455
		Art. IV § 4	459
		Art. V	465
		Art. VI.	466
		Art. VIII	468
„	22. Mai	B. (Anm. 3) 324.	330
„	1. Juni	„ (Anm. 1 u. 2)	459
„	1. Juli	„ (Anm.)	189
„	8. Juli	„	10
„	19. Juli	„	392
„	3. Aug.	M. ö. A. u. F. M. (Anm. 2)	432
„	14. Aug.	B. (Anm. 3)	379
„	21. Aug.	„ (Anm. 2)	432
„	28. Okt.	„ 332. (Anm. 1)	494
„	29. Okt.	„ (Anm.)	444
„	10. Dez.	„ (Anm. 1)	351
„	29. Dez.	„	508
1897.	2. Jan.	„ (Anm. 3)	377
„	18. Jan.	„ (Anm. 2)	511
„	20. Jan.	Satz	176
„	23. Jan.	B.	332
„	11. März	„ (Anm. 1)	302
„	15. März	„ (Anm. 2)	98
„	28. April	„ (Anm.)	133
„	29. April	„	245
„	13. Mai	„ (Anm.)	143
„	31. Mai	„ (Anm.)	10
„	1. Juni	Ges.	475
		Art. I	476
		Art. II	477
„	3. Juni	Veterinär-Ordn.	197
„	4. Juni	B.	491
„	12. Juni	„	391
„	13. Juni	„ (Anm. 1)	512
„	16. Juni I.	Nachtrag z. Normal-Etat	363
„	19. Juni	B. (Anm. 2)	109
„	21. Juni	Ges.	440
		Art. I. 440.	441

			Seite
		Art. II. III. IV.	443
		Art. V	444
1897.	28. Juni	B.	372
„	29. Juni	„	248
„	7. Juli	„ (Anm. 3)	311
„	1. Sept.	F. M. u. M. d. J.	444
„	8. Sept.	B.	336
„	13. Sept.	„ (Anm.)	131
„	18. Sept.	Vorschr. d. H. M.	174
„	20. Sept.	B.	444
„	1. Okt.	„ (Anm.)	380
„	31. Okt.	„	122
„	13. Dez.	„ (Anm.)	117
„	18. Dez.	„	358
„	23. Dez.	„ (Anm. 4)	126
1898.	27. Jan.	A. E. (Anm.)	97
„	27. Jan.	„	344
„	29. Jan.	Bek. (Anm.)	164
„	30. Jan.	B. (Anm. 1)	151
„	13. Febr.	„ (Anm.)	117
„	16. Febr.	„	248
„	21. Febr.	F. M. (Anm.)	182
„	24. Febr.	B. (Anm. 3)	369
„	7. März	„ (Anm.)	182
„	1. April	„	415
„	20. April	Regul.	435
„	16. Mai	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	445
„	31. Mai	B. (Anm.)	527
„	13. Juni	U II 1470 (Anm. 4)	417
„	13. Juni	G III 1556 (Anm. 1)	445
„	14. Juni	B.	162
„	2. Juli	B. (Anm. 2)	462
„	5. Juli	„ (Anm. 2)	442
„	15. Juli	„ (Anm. 3)	417
„	16. Juli	„ (Anm. 3)	409
„	27. Juli	A. E. (Anm. 1)	396
		(Anm. 1)	429
„	10. Aug.	B. (Anm. 2)	378
„	29. Aug.	„ (Anm. 1)	429
„	5. Sept.	„ (Anm. 1)	417
„	12. Sept.	Prf. O.	278
„	4. Okt.	B. (Anm. 2)	392
„	18. Okt.	„ (Anm.)	532
„	24. Okt.	H. M.	177
„	25. Okt.	B.	260
„	26. Okt.	„ (Anm. 2)	173
„	18. Nov.	F. M. u. M. d. J. (Anm.) 523.	536
„	5. Dez.	Bek. (Anm)	164
„	13. Dez.	B. (Anm.) 523.	536
„	14. Dez.	P. Sch. K. Koblenz	223
„	20. Dez.	B. Ergzh.	43
1899.	2. Jan.	B.	358
„	5. Jan.	U II 3123	414
„	5. Jan.	U II 3303 (Anm. 2)	417
„	7. Jan.	B. (Anm. 3)	433

			Seite
1899.	10. Jan.	B. (Anm. 2)	381
„	15. Febr.	U II 459/98	388
„	15. Febr.	U II 3283/98 (Anm. 4)	417
„	18. Febr.	M. d. J. (Anm.)	538
„	27. Febr.	B.	448
„	7. März	„ (Anm.)	355
„	14. März	„ (Anm.)	112
„	23. März	„ (Anm. 2)	392
„	30. März	B. (Anm. 2)	417
„	5. April	II. Nachtrag zum Normaletat	363
„	11. April	B. (Anm. 1)	310
„	12. April	„ (Anm. 1)	275
„	19. April	„	373
„	24. April	Bek. d. R. K. (Anm. 2)	179
„	23. Mai	B.	333
„	1. Juni	Best.	175
„	5. Juni	B.	447
„	19. Juni	„ (Anm. 3)	162
„	26. Juni	Best.	200
„	13. Juli	A. E. Ergzh.	27
„	21. Juli	B. (Anm. 2)	151
„	28. Juli	„	393
„	2. Aug.	„ (Anm.)	180
„	16. Aug.	„ (Anm.)	92
„	23. Sept.	„ Ergzh.	28
„	30. Sept.	B.	300
„	5. Okt.	Satz	479
„	5. Okt.	B.	538
„	24. Okt.	„	277
„	26. Okt.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	477
„	27. Okt.	Bek. (Anm.)	300
„	13. Nov.	B. (Anm. 1)	477
„	16. Nov.	Bek. (Anm.)	300
„	28. Nov.	B. (Anm.)	380
		(Anm. 1)	424
„	1. Dez.	Prf. O.	184
„	4. Dez.	B. (Anm. 2)	139
„	7. Dez.	„ (Anm.)	359
„	17. Dez.	J. M.	183
„	18. Dez.	Ordnung	183
„	19. Dez.	R. K. (Anm. 2)	179
„	19. Dez.	Bek. (Anm.)	300
1900.	1. Jan.	Vorschr. 182. Ergzh.	20
„	9. Jan.	B. (Anm. 2)	179
„	12. Jan.	Satz	176
„	13. Jan.	B.	390
„	8. Febr.	Bek. (Anm.)	300
„	21. Febr.	Vorschr. 199.	201
„	21. Febr.	Werftdienstordnung	201
„	28. Febr.	Ergzh.	64
„	6. März	B. (Anm. 2)	381
„	20. März	„ (Anm. 1)	140
„	22. März	„	336
„	30. März	Bek. (Anm.)	300

			Seite
1900.	2. April	V. . (Anm. 2)	195
„	4. April	„ . (Anm. 1)	449
„	5. April	„ . . (Anm.)	294
„	6. April	„ . (Anm. 2)	218
„	10. April	III. Nachtrag zum Normaletat . .	363
„	19. April	V. . . (Anm.)	360
		(Anm. 2)	361
„	17. Mai	„ . . (Anm.)	38
„	21. Mai	„ . . (Anm.)	292
„	12. Juni	„	264
„	19. Juni	„ . (Anm. 2)	381
„	22. Juni	„ . (Anm. 2)	449
„	25. Juni	A. E.	201
„	16. Juli	V.	450
„	21. Juli	„	516
„	23. Juli	„ . (Anm. 1)	433
„	26. Juli	„ . . (Anm.)	282
„	28. Juli	„ . . (Anm.)	147
„	30. Juli	„	331
„	2. Aug.	V. . . (Anm.)	29
„	11. Aug.	„ . . (Anm.)	348
„	20. Aug.	„	355
„	24. Okt.	„ . . (Anm.)	278
„	13. Nov.	„	345
„	26. Nov.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 3)	458
„	26. Nov.	A. E.	29
„	9. Dez.	Satz.	485
„	14. Dez.	V. . (Anm. 3)	458
„	17. Dez.	„ . (Anm. 1)	311
„	18. Dez.	„ . (Anm. 4)	417
„	21. Dez.	„	117
„	22. Dez.	„ . (Anm. 2)	404
1901.	17. Jan.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 2)	476
„	19. Jan.	M 7676	257
„	19. Jan.	UII 29 (Anm. 4)	357
„	22. Jan.	V.	336
„	28. Jan.	Bek. d. St. M. . .	184
„	30. Jan.	K. M.	198
„	8. Febr.	V. . (Anm. 2)	476
„	11. Febr.	„	184
„	12. Febr.	„ . . (Anm.)	271
„	21. Febr.	Best.	177
„	26. Febr.	UII 4069 . . .	193
„	26. Febr.	UII 414 . 279.	286
		287.	288
„	2. März	V.	198
„	4. März	J. M.	183
„	6. März	Bek. . . (Anm.)	164
„	7. März	V.	181
„	18. März	H. M.	177
„	20. März	V. 279. 286. 287.	288
„	23. März	„ . (Anm. 2)	125
„	30. März	„	206

			Seite
1901.	3. April	IV. Nachtrag zum Normaletat . .	363
„	12. April	V. . . (Anm.)	177
„	15. April	„	334
„	18. April	„	247
„	19. April	„ . (Anm. 3)	393
„	24. April	„	495
„	25. April	„	109
„	29. April	„	116
„	30. April	„	516
„	11. Mai	F. M. . (Anm.)	183
„	15. Mai	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	479
„	23. Mai	UII 1506 . . .	3
„	23. Mai	UII 1538 (Anm. 1)	337
„	24. Mai	V. . . (Anm.)	473
„	28. Mai	Bek. d. R. K. . .	169
„	29. Mai	V. 31 (Anm. 1)	93
„	5. Juni	V. . . Ergzh.	6
„	13. Juni	V. . (Anm. 1)	479
„	24. Juni	„ . . (Anm.)	183
„	28. Juni	„ . (Anm. 2)	369
„	5. Juli	V. . (Anm. 4)	417
„	7. Juli	F. M. u. M. d. J. (Anm.)	473
„	18. Juli	V.	450
„	19. Juli	„ . (Anm. 1)	464
„	20. Juli	„	7
„	22. Juli	Wehrordnung . .	185
„	27. Juli	F. M. (Anm. 3)	463
„	2. Aug.	V. . (Anm. 2)	433
„	3. Aug.	A. E.	344
„	5. Aug.	V. . . (Anm.)	473
„	14. Aug.	„	333
„	17. Aug.	„ . . (Anm.)	464
„	6. Sept.	„ . (Anm. 2)	93
„	7. Sept.	„ . (Anm. 2)	381
„	10. Sept.	Best. d. K. M. . .	170
„	10. Okt.	V. . . (Anm.)	171
„	12. Okt.	„	495
„	19. Okt.	„ . . (Anm.)	90
„	21. Okt.	„	502
„	25. Okt.	Best.	131
„	26. Okt.	V.	130
„	27. Okt.	Prf. O.	138
„	27. Okt.	V. . (Anm. 1)	298
„	29. Okt.	Best.	155
„	30. Okt.	V.	154
„	1. Nov.	„	137
„	6. Nov.	Bek. d. R. K. . .	170
„	19. Nov.	V.	170
„	25. Nov.	„ . (Anm. 1)	319
„	6. Dez.	UII 3677 . . .	156
„	6. Dez.	UII 3592 (Anm. 3)	154
„	9. Dez.	V. . . (Anm.)	127
„	17. Dez.	„ . (Anm. 4)	495

				Seite
1901.	23. Dez.	A. E.		485
1902.	6. Jan.	B.	(Anm.)	61
„	16. Jan.	„	(Anm. 2)	347
„	18. Jan.	„	(Anm. 1)	361
„	20. Jan.	„	(Anm. 1)	364
„	25. Jan.	„		156
„	31. Jan.	Prf. O.	181.	312
„	31. Jan.	B.		316
„	1. Febr.	B 102	(Anm. 2)	356
„	1. Febr.	UI 108		167
„	6. Febr.	A. E.		197
„	22. Febr.	B.	(Anm.)	490
„	25. Febr.	Bek.	(Anm.)	164
„	4. März	F. M. u. M. d. J.		539
„	7. März	B.		274
„	18. März	„	(Anm.)	453
„	26. März	„		103
„	1. April	„	(Anm.)	122
„	2. April	„	(Anm. 2)	45
			Ergzh.	1
„	3. April	„	(Anm.)	94
„	5. April	„		168
„	10. April	ÜI 891	(Anm. 2)	168
„	10. April	A 1688	(Anm.)	539
„	12. April	B.	(Anm.)	169
„	14. April	„		252
„	16. April	„	(Anm.)	364
„	23. April	„	(Anm. 2)	517
„	14. Mai	„	(Anm. 3)	512
„	20. Mai	V. Nachtrag zum Normaletat		363
„	21. Mai	B.		512
„	24. Mai	„		375
„	27. Mai	Prf. O.		546
„	12. Juni	III 1491	(Anm. 3)	139
„	12. Juni	III 6478	(Anm. 5)	276
„	13. Juni	M.	(Anm. 1)	327
„	20. Juni	A. E.		198
„	1. Juli	M. M. A.		199
„	1. Juli	K. M.	Ergzh.	62
„	4. Juli	Prf. O.	Ergzh.	12
„	7. Juli	III 10948		508
„	7. Juli	M 20000	(Anm. 1)	178
„	7. Juli	Ost		397
„	8. Juli	M.		157
„	10. Juli	„		160
„	12. Juli	„	(Anm. 2)	327
„	16. Juli	Mot. d. M. K.		543
			Ergzh.	19
	19. Juli	M.	Ergzh.	37
	21. Juli	G. M. u. M. d. J.		544
	30. Juli	M.	Ergzh.	61
„	4. Aug.	„	Ergzh. (Anm.)	61
„	7. Aug.	„	Ergzh.	9
„	9. Aug.	„	„	60
„	10. Aug.	„	„	2
„	11. Aug.	„	„	46
„	14. Aug.	„	„	

				Seite
1902.	22. Aug.	B.	Ergzh.	6
„	24. Aug.	„	„	8
„	27. Aug.	„	„	12
„	20. Dez.	„ Ergzh.	(Anm. 1)	2
„	30. Dez.	„ „	(Anm. 2)	2
„	31. Dez.	„	Ergzh.	3
1903.	7. Jan.	„ Ergzh.	(Anm.)	43
„	17. Jan.	„	Ergzh.	9
„	23. Jan.	„	„	44
„	25. Jan.	Best.	„	18
„	10. Febr.	Bek.	„	14
„	11. Febr.	B.	„	39
„	26. Febr.	„	„	60
„	27. Febr.	„	„	4
„	2. März	UII 512	„	22
„	2. März	UI 3213	„	26
„	3. März	B.	„	41
„	10. März	Best.	„	21
„	13. März	B.	„	34
„	14. März	Best.	„	18
„	18. März	B.	„	33
„	21. März	„	„	44
„	28. März	„	„	44
„	15. April	ÜII 872	„	39
„	15. April	Gef.	„	42
„	23. April	Prf. O.	Ergzh.	17
„	27. April	B.	Ergzh.	62
„	30. April	„ Ergzh.	(Anm.)	19
„	7. Mai	„	Ergzh.	46
„	9. Mai	F. M. u. M. d. J.	Ergzh.	42
„	28. Mai	B. Ergzh.	(Anm.)	42
„	10. Juni	Pr. Sch. K. Posen	Ergzh.	40
„	12. Juni	B. Ergzh.	(Anm. 3)	8
„	29. Juni	„ „	(Anm.)	14
„	15. Aug.	A. E.	Ergzh.	28
„	15. Aug.	UII 7129 II	„	27
„	19. Aug.	B.	„	10
„	20. Aug.	„ Ergzh.	(Anm.)	7
„	21. Aug.	Satz.	„	17
„	25. Aug.	B.	„	3
„	27. Aug.	A. E.	„	22
„	29. Aug.	K. M.	„	23
„	11. Sept.	B. Ergzh.	(Anm.)	62
„	28. Sept.	„	Ergzh.	28
„	29. Sept.	Bek.	„	24
„	4. Nov.	B.	„	8
„	5. Nov.	„	„	45
„	11. Nov.	St. M. B.	„	47
„	19. Nov.	M. d. A.	Ergzh. (Anm.)	13
„	11. Dez.	B.	Ergzh.	59
„	12. Dez.	„	„	44
„	14. Dez.	„	„	34
„	30. Dez.	„ Ergzh.	(Anm.)	59
1904.	6. Jan.	„	Ergzh.	63

Die neue Rechtschreibung.

(Vergl. Anm. 2 auf S. 45 der 2. Auflage des Buches.)

Verf. v. 2. April 1902 (UII 587 II).

Nachdem sich sämtliche Bundesregierungen mit der Veröffentlichung der von ihren Kommissaren im Juni v. Js. vereinbarten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" einverstanden erklärt haben, ist von mir das Erforderliche veranlaßt worden, um die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung veranstaltete Ausgabe des Buches alsbald in den Buchhandel zu bringen.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, eröffne ich $\frac{\text{dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium}}{\text{der Königlichen Regierung}}$, daß als Zeitpunkt der Einführung dieser Rechtschreibung in die Schulen des mir unterstellten Ressorts der Beginn des Schuljahres 1903/04 in Aussicht genommen ist, die endgültige Entscheidung darüber aber nach Lage der Verhältnisse noch vorbehalten bleiben muß. Die Rücksichten, welche auf die Interessen des Buchhandels und der Verlegerkreise zu nehmen sind, bestimmen mich jedoch, ausdrücklich anzuordnen, daß die Benutzung von ordnungsmäßig zugelassenen Lehrbüchern, die bereits in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind, schon in dem jetzt beginnenden Schuljahre 1902/03 nicht beanstandet wird. Auch ist die Anschaffung der Regeln und des Wörterverzeichnisses für die deutsche Rechtschreibung in der bisherigen Fassung von neu eintretenden Schülern und Schülerinnen nicht mehr zu fordern, sondern zu gestatten, daß sie die eingangs bezeichneten neuen „Regeln über die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" in Gebrauch nehmen.

Den Schwierigkeiten, welche der Übergang mit sich bringen kann, ist überall gebührend Rechnung zu tragen, namentlich auch in der Richtung, daß Neuanschaffungen von Büchern auf Grund der Einführung der neuen Rechtschreibung bis auf weiteres nicht gefordert werden dürfen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und sorgfältig darüber zu wachen, daß eigenmächtige Anordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, ferngehalten werden.

Verf. v. 10. Oktober 1902 (U II 2690).

In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U II 587 II — ordne ich folgendes an:

Zu meiner Anfrage von der hiesigen **Weidmannschen Buch**- herausgegebener „Regeln für die deutsche **Rechtschreibung** nebst ... 1902" (Ladenpreis 0.15 M.), **welche zufolge Verein**- der deutschen **Bundesregierungen** untereinander **und mit Österreich** worden sind, treten mit Beginn des **Schuljahres 1903/04** bei ... und Seminaren an Stelle des im Jahre **1880 eingeführten** ... und Wörterverzeichnis für die deutsche **Rechtschreibung** zum ... der preußischen Schulen. Berlin. **Weidmannsche Buchhand**- ... mit vom genannten Zeitpunkte ab für **den Unterricht** in ... Rechtschreibung sowie für die Schreibweise **in den Arbeiten** ... dieser sind jedoch Schreibungen, die **zwar den bisher** ... nicht aber den neuen „Regeln usw." **entsprechen**, ... nicht als Fehler zu behandeln, sondern **nur als von da** ... abweichend zu kennzeichnen.

... Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen **Schreib- und** ... für den Unterricht in der deutschen **Rechtschreibung** ... des Schuljahres 1903/04 ab nur solche **zur Einführung** ... zugelassen, die den neuen „Regeln usw." **entsprechen. Be**- ... Lehrbücher der bezeichneten **Art** dürfen, sofern **ihre Be**- ... Abweichungen oder unerheblichen, in der **Klasse vorzunehmenden** ... einzelner Lesestücke, Sätze oder Wortformen **sich in Einklang** ... Regeln usw." bringen läßt, auch noch im **Schuljahre 1903/04**, ... Unterricht, weiter gebraucht werden.

... neu erscheinende Schulbücher sowie neue **Auflagen** der ... dürfen nur dann zugelassen werden, **wenn sie in der** ... gedruckt sind. Für die im **Gebrauche befindlichen** ... Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben **bezeichneten** ... eine Übergangszeit von fünf Jahren (**bis zum Schlusse** ... 08) zu gewähren.

... Bedenken der Zulässigkeit eines Schulbuches **wegen der** ... entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit **des Ver**- ... bis auf weiteres eine Anfrage darüber **an mich zu richten.**

... Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Lese- ... und ähnliche Hilfsmittel für den deutschen Unterricht des ... Verf. v. 20. Dezember 1902 (U II 3376).

... Dezember 1902 (U II 3376). Auf die Anfrage vom 10. Dezember d. Js., ... meines Erlasses vom 16. Oktober d. Js. über die Einführung ... in preußischen Schulen und Seminare, bestätige ich, daß ... Prüfungskammer zutrifft, nach welcher im zweiten Absatze ... im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern solche ... zu verstehen sind, die nach ordnungsmäßiger Einführung ... öffentlichen Schulen Preußens gebraucht werden. Die An- ... Abweichungen schon im Schulgebrauche sind, an keiner anderen ... zugelassen werden dürfen, wenn sie schon jetzt in neuer Recht- ... nicht der diesseitigen Absicht.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

Verf. v. 31. Dezember 1902 (U II 3518).

Durch den an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ergangenen Erlaß vom 16. Oktober 1902 — U II 2690, U III, U III A, U III D I — Zentralblatt S. 579 — ist die Einführung der neuen Rechtschreibung in alle preußischen Schulen und Seminare für den Beginn des Schuljahres 1903/04 angeordnet worden.

Bezüglich der Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 folgendes beschlossen:

„Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, wird hierdurch angeordnet, daß für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ vom 1. Januar 1903 ab maßgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrat an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.[1])

Das Königliche Staatsministerium erwartet, daß auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden sich der neuen Rechtschreibung in dem vorbezeichneten Umfange bedienen werden.“ —

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten, insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen ungesäumt die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei wird es sich empfehlen, jedem Beamten ein Exemplar des vorbezeichneten, im Buchhandel zu beziehenden Regelbuches aus Fonds der Behörde zugehen zu lassen.

Verf. v. 25. August 1903 (U II 2630).

In dem Erlasse vom 31. Dezember 1902 — U II 3518 — Zentralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung für 1903 S. 188 — ist wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 25. August 1903 (U II 2630).

„neue Bearbeitung. Berlin 1902" vorgesehenen Doppelschreibungen einzelne Wörter die weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibungen hat das Königliche Staatsministerium in Verfolg des mitgeteilten Beschlusses über die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden vom 25. Dezember 1902 in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. folgendes bestimmt:

1. die in dem neuen Wörterverzeichnis (entsprechend meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen fallen fort.

2. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.

3. Bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen steht die Wahl der Schreibung bis auf weiteres frei.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien" ausarbeiten lassen, welches durch die Weidmannsche Buchhandlung hier SW. 12 Zimmerstraße 94 und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ist noch besonders auf die diesem Wörterverzeichnisse vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauftrage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten usw., insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen usw. schleunigst die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exemplar des Amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.

Indem ich bestimme, daß die Schreibung nach diesem Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich zugleich, daß es im übrigen bei den Vorschriften des Erlasses vom 31. Dezember v. Js. bis auf weiteres das Bewenden behält.

Verf. v. 27. Februar 1903 (U II 439).

Auf die Anfrage vom ..... erwidere ich, daß, solange es für die Kapital- oder Unzialschrift kein besonderes, dem deutschen ß entsprechendes Zeichen gibt, wie es für die Antiqua in ß jetzt besteht, für dieses nach § 12 a. E. der neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung auch in Titeln und Ländernamen geographischer Karten, wenn sie in großen Buchstaben zu drucken sind, SZ zu setzen ist. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß dieses Zeichen bereits seit fast 60 Jahren in Grimms Wörterbuch angewendet wird.

Einführung von Lehrbüchern in den Schulgebrauch.

(Vergl. S. 113 der 2. Auflage.)

Auszug aus der Verf. v. 12. Januar 1880 (U II 1606).

1. Die Zulassung von Schulbüchern, welche in einer bestimmten Art von Schulen der betreffenden Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Hinsichtlich der Einführung von Schulbüchern für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

2. Jedes Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, die in einem speziellen Falle demselben erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines neuen Schulbuches, unter Berücksichtigung der etwa dabei bezeichneten näheren Bestimmungen und des unter Nr. 1 in betreff der Religionsbücher Bemerkten, auf andere Anstalten derselben Art in seinem Amtsberichte anzuwenden.

Die einem einzelnen Provinzial-Schulkollegium erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines Schulbuches ermächtigt andere Provinzial-Schulkollegien zur Einführung desselben in den gleichartigen Schulen nur in dem Falle, wenn denselben der betreffende Erlaß vom Unterrichtsminister zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt ist.

3. Zur Einführung eines an einer einzelnen Lehranstalt bisher nicht im Gebrauche befindlichen Schulbuches, sei es, daß es überhaupt noch nicht zum Gebrauche zugelassen, oder sei es, daß dasselbe an anderen Lehranstalten bereits eingeführt ist, hat der Direktor der Schule die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen.

Der Stellung des Antrages hat eine Beratung des Gegenstandes in der Konferenz des Lehrerkollegiums oder der betreffenden Fachlehrer vorauszugehen.

Zur Begründung des Antrages ist darzulegen, weshalb die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches gewünscht wird und welche Vorzüge zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben; außerdem ist der Preis des abzuschaffenden und des neueinzuführenden Buches anzugeben, ferner seit wann das abzuschaffende Buch eingeführt war, und welche andern Schulbücher für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt außerdem eingeführt sind.

4. Die Einführung neuer Schulbücher kann nur mit dem Beginn des Schuljahres stattfinden.

Der Antrag auf Genehmigung muß mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres unter Beifügung eines Exemplars des beantragten und des abzuschaffenden Buches an das Provinzial-Schulkollegium gelangt sein. Dasselbe hat diejenigen Anträge zu sammeln, welche meiner Genehmigung bedürfen, und dieselben mit allen Anlagen durch einen Kollektivbericht einzureichen. Jedem Antrage ist ein fachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Wert und die didaktische Zweckmäßigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

5. Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Änderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen stattzufinden und ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, daß diejenigen Schüler, welche die betreffenden Klassen in der ordnungsmäßigen Zeit absolvieren, nicht in den Fall kommen, das Lehrbuch zu wechseln, nach welchem sie anfänglich unterrichtet worden sind.

[illegible] Verfügung [illegible] Lehrerbibliotheken [illegible] nicht [illegible] Schülern [illegible] ohne oder mit [illegible] Schülern [illegible] und für Lehrer [illegible]

[illegible] Bücher [illegible] Schüler [illegible] Preis [illegible]

Lehrer- und Schülerbibliotheken.

(Amtl. Verf. v. 17. Januar 1905, S. 115 der 1. Auflage.)

Verf. an das Prov.-Schulkollegium zu K. v. 5. Juni 1901 (U II 5094

Die Annahme der städtischen Kuratorien in K., daß der Erlaß vo[m] 17. Januar 1901, betreffend die Verwaltung der Bibliotheken an den höhere[n] Lehranstalten, auf solche Anstalten keine Anwendung finde, welche vom Staa[t] mehr unterhalten noch unterstützt werden, kann als zutreffend nicht bezeichn[et] werden, da der Erlaß in seinem Eingange wie in Nr. 3 ausdrücklich v[on] „kommunalen Mitteln" und „nicht staatlichen Anstalten" spricht . . . . .

Ergänzungsprüfungen an den höheren Schulen.

(Die Bestimmung [illegible] Nr. 13 — „Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß . . . in Kraft bleiben" — ist aufgehoben durch die nachfolgenden Verfügungen vom 2[2] und 24. November 1902 U II 2163 I und II.)

Verf. v. 22. November 1902 (U II 2163 I).

Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — U II 3225 — mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höher[en] Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktob[er] 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsor[d]nungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfunge[n]" außerkraft getreten.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung d[er] Ergänzungsprüfungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich die[ser] Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften Folgendes bestimm[t]:

I. Wer das Reifezeugnis einer preußischen oder als gleichstehend a[n]erkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reif[e]zeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinische[n]

II. Wer das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Ob[er]realschule [illegible] besitzt, erwirbt das Reifezeugnis ein[er] Vollanstalt durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechische[n]

III. [illegible] Ablegung der Prüfungen nach I und II. der d[ie] [illegible] Bestimmungen über die Verbindung [illegible] Ablegung und über [illegible] Verbleiben des Bewerbers bezüg[lich] [illegible] Reifezeugnisses in einem [illegible] Realgymnasium [illegible] [illegible] [illegible]

sium oder an einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

4. Die Prüfungskommission tritt am Sitze des Provinzial-Schulkollegiums erforderlichen Falles jährlich zweimal (möglichst bald nach dem Beginne des Sommer- und Winterhalbjahres) zusammen und besteht aus:

a) einem schultechnischen Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Königlichem Kommissar und Vorsitzenden,
b) je einem Direktor der Schulgattung, deren Reifezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reifezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben beabsichtigt,[1])
c) den im Bedürfnisfalle noch zuzuziehenden Fachlehrern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Provinzial-Schulkollegium bestellt.

5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In dem unter 1 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung aus dem Lateinischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren Stellen solcher römischen Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Für die Ausführung der Prüfung sind die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in sinnentsprechender Anwendung maßgebend. Jedoch findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reifezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reifezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angibt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis eines ..... erworben".

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

---

1) **Verf. v. 20. August 1903 (U II 2295).** Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß die Reisekosten und Tagegelder für die auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902 — U II 21631 — von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren auf den Reisekostenfonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übernommen werden.

8. Die Prüfungsgebühren betragen in Falle I 30 M. im Falle II 30 M. und sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

Prüfungsgebühren fremder Prüflinge.

Verf. v. 24. November 1902 — U II 2163 III.

Im Verfolg der Erlasse vom 30. Oktober 1901 — U II 3441[1] — und vom 1. November 1901 — U II 3225[2] — bestimme ich hierdurch in Ergänzung der von den fremden Prüflingen nach § 14 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 und § 6 der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901 für die Prüfung zu zahlenden Gebühren:

1. Die Prüfungsgebühr beträgt bei den neunstufigen höheren Lehranstalten 40 M., bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 25 M.

2. Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Anstaltskasse zu zahlen.

3. Diese Bestimmungen treten zum Ostertermine 1903 in Kraft.

4. Wegen der Verwendung der Gebühr bleibt weitere Verfügung vorbehalten.[3])

Prüfung für Prima.

(Vergl. S. 169 der 2. Auflage.)

Verf. v. 4. November 1903 — U II 3169.

Es sind neuerdings verschiedene Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen früheren Obersekundanern höherer Lehranstalten, welche die Schule verlassen hatten, ohne die Versetzung nach Untersekunda zu erreichen, nach einiger Zeit privater Vorbereitung gestattet worden ist, nicht in dem auf ihren Abgang von der Schule folgenden Halbjahre die Prüfung behufs Nachweises der Reife für die Prima auf Grund des Runderlasses vom 11. November 1893 — U II 2368 — bezw. vom 8. Juli 1902[4]) — U II 1466 abzulegen.

Ein derartiges Verfahren steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des hier angezogenen Erlasses vom 29. Oktober 1874[5]) — U II 5472 —, nach welcher früheren Schülern einer höheren Lehranstalt die Ablegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden. Der Schlußsatz aber dieses Erlasses, der von den in außerordentlichen Fällen zulässigen Ausnahmen von der Regel handelt, kann nach seinem Zusammen-

1) S. 104 der 2. Auflage. 2) S. 137.
3) Nach der Verf. v. 12. Juni 1908 (U II 1468) können sie gestattet in der bisherigen Weise erteilt werden.
4) S. 157. 5) S. 158 Anm. 1 der 2. Auflage.

hange wie nach seinem Wortlaute an sich nicht als geeignet anerkannt werden, das in Rede stehende Verfahren zu rechtfertigen.

Ich nehme daher Veranlassung, entsprechend der grundsätzlichen Anschauung, welche auch dem § 9 der Bestimmungen über die Versetzungen der Schüler vom 25. Oktober 1901 — UII 3389 — zugrunde liegt, ausdrücklich festzustellen, daß, wer am Schlusse des Lehrganges der Obersekunda die Schule verläßt, ohne in die Unterprima versetzt zu sein, zur Prüfung behufs Nachweises der Primareife als sogenannter Extraneer frühestens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelassen werden kann.

Demgemäß ist in Zukunft gleichmäßig zu verfahren. Sollte das Königliche Provinzial-Schulkollegium in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung zu befürworten für angezeigt erachten, so ist darüber hierher zu berichten.

Zulassung weiblicher Personen zu den Reifeprüfungen.

Aus der Verf. v. 17. Januar 1903 (UII 3484).

..... Für die Zulassung weiblicher Personen zu den Reifeprüfungen bei den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend ist in allen Fällen die ausdrückliche Erlaubnis der Zentralbehörde erforderlich, auch dann, wenn die betreffende Person die Zulassung bei einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erbittet, innerhalb dessen Aufsichtsbezirkes der Wohnort ihrer Eltern liegt.[1])

Berechtigungen der höheren Schulen.

A. Studium des Rechts usw.

(Vergl. S. 169 der 2. Auflage.)

Verf. v. 7. Oktober 1902 (UI 2311).

Nach der Zirkular-Verfügung vom 5. April d. Js. — UI 8201[2]) — ist die Zulassung zum Rechtsstudium auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule auf preußische Staatsangehörige beschränkt. Leitend für diese Bestimmung ist die Erwägung gewesen, daß die Vergünstigung der Immatrikulation auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses den Angehörigen anderer Bundesstaaten so lange zu versagen sei, als denselben daraus in ihrem Heimatstaate ein Recht auf Zulassung zur juristischen Laufbahn nicht erwachse. Es entspricht dies auch der Festsetzung des Erlasses vom 7. Februar 1894 — UI 195[3]) —, daß von Reichsangehörigen zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt

1) Dieser Erlaß bezieht sich auch auf die Zulassung weiblicher Personen zu jeder anderen Prüfung an höheren Schulen.
2) S. 168 der 2. Auflage. 3) S. 167 ebendaselbst.

[illegible] welches nur die Zulassung zu den ihrem Studienfach [illegible] besonderen Vorbedingungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist.

Nach Vorstehendem vermag ich es nicht zu billigen, wenn an einze[illegible] Universitäten Angehörige solcher Bundesstaaten, die für die Zulassung [illegible] zu juristischen Prüfungen an der Forderung des Gymnasialreifezeugni[illegible] festhalten, in der vorstehenden Weise Aufnahme gefunden haben. Die [illegible] werden dabei [illegible] wie der Studium an derselben Universität f[illegible] gelegen [illegible] mit dem Beginne des bevorstehenden Wintersemes[illegible] in die philosophische Fakultät [illegible] versetzt sein.

[illegible] Staaten besondere Prüfungsk[illegible] schließen, die die volle [illegible] Prüfung nicht bestehen, die Ablegung v[illegible] welche gelegt [illegible] den preußischen Bestimmungen bei ei[illegible] [illegible] Kommission [illegible] Daß nur die Zulassung zu den juristisch[illegible] [illegible] [illegible] weitere Erfordernisse gest[illegible] [illegible] [illegible] Staaten sich dem Preußischen V[illegible] [illegible] [illegible] zum juristischen Berufe [illegible] [illegible] [illegible] eines realistischen Rei[illegible] [illegible] [illegible] einzuschreiben sein.

[illegible] das Erforderliche v[illegible]

[illegible] 1913 II 2043).

[illegible] Realgymnasien u[illegible] [illegible] Bekanntmachung vom 1. F[illegible] [illegible] Unterrichtsverwaltung S. 27[illegible] [illegible] bei eigener Ve[illegible] [illegible] [illegible] Verständnis de[illegible] [illegible] [illegible] und sachlichen Vor[illegible] [illegible] [illegible] derjenigen Gymnasial[illegible] [illegible] [illegible] nicht mindesten[illegible]

[illegible] und auch bei ein[illegible] [illegible] [illegible] Verfahrte eingerichte[illegible] [illegible] [illegible] Rechtsstudium not[illegible] [illegible] [illegible] [

in die Quellen des römiſchen Rechts zu beziehen hat. Sodann iſt folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealſchulabiturienten ſind zu den Kurſen zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts nur dann zuzulaſſen, wenn ſie ſich bei dem Leiter des Kurſus darüber auszuweiſen vermögen, daß ſie lateiniſche Sprachkenntniſſe ſich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnaſiums entſpricht.

2. Die Zulaſſung zum zweiten Kurſus zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts ſetzt den erfolgreichen Beſuch des erſten Kurſus voraus.

3. Es empfiehlt ſich, daß die Studierenden die Vorkurſe innerhalb der drei erſten Semeſter und den Anfängerkurſus im Griechiſchen, wenn nicht ſchon früher, ſo doch jedenfalls vor dem zweiten Kurſus zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkurſen iſt am Schluſſe des Semeſters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg auszuſtellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkurſen iſt auf 25 zu beſchränken.

Dieſer Erlaß iſt durch Anſchlag am ſchwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

Zulaſſung zu den Prüfungen für den höheren Verwaltungsdienſt.

Geſetz, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienſt, vom 11. März 1879.

§ 1.

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienſt iſt ein mindeſtens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswiſſenſchaften auf einer Univerſität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2.

Die erſte Prüfung iſt die erſte juriſtiſche .....

Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — iſt bei der „Prüfungskommiſſion für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

§ 8.

Der Referendarius, welcher die zweite Prüfung beſtanden hat, wird von den Miniſtern der Finanzen und des Innern zum Regierungsaſſeſſor ernannt und erlangt die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Verwaltungsdienſte.

B. Aufnahme als Studierender in die Technischen Hochschulen und Zulassung zu den Diplomprüfungen.

Diplom-Prüfungsordnungen der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin[1] vom 4. Juli 1902.

(Vergl. S. 172 der 2. Auflage zu Nr. 11.)

§ 3.

Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. Bei Angehörigen des deutschen Reiches der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz; bei Ausländern der Besitz solcher Zeugnisse welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung nach dem Urteile des vorgeordneten Ministeriums gesichert erscheinen lassen.[2])

2. Die Immatrikulation als Studierender der Technischen Hochschule zu Berlin.

C. Höherer Staatsdienst im Baufach.

(An die Stelle der Vorschriften vom 15. April 1895, S. 173 Nr. 13 der 2. Auflage, sind nachstehende Bestimmungen getreten.)

Bekanntmachung des Kultusministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Vom 27. November 1902.

M. d. g. A. UI 24710
M. d. ö. A. III 20618II
IIB 3/6431
betreffend IV

1. die Ersetzung der Vorprüfung und der 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und

2. die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion.

1. Die Vorprüfung und die 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache werden durch die auf Grund der Diplom-Prüfungsordnungen von 1902[3]) neugeregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt. Während einer Übergangszeit von etwa einem Jahre werden aber noch die

---

1) Gleiche Prüfungsordnungen sind auch für die übrigen Technischen Hochschulen erlassen.

2) Solange die im Statut der Technischen Hochschulen enthaltenen Übergangsbestimmungen noch in Kraft sind, werden auch noch junge Leute, welche bloß das Zeugnis der Reife für die Prima einer neunklassigen deutschen höheren Lehranstalt besitzen, als Studierende und zu den Diplomprüfungen, nicht aber zur Dr.-Ing.-Prüfung zugelassen.

3) Siehe oben unter B.

Vorprüfung und 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache daneben in einem noch näher festzusetzenden Umfange abgehalten. Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Regierungs-Bauführer vorbehaltlich der mit Braunschweig und Hessen noch zu treffenden Vereinbarungen nur aus den Diplom-Ingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplom-Ingenieure sind aber bereits wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste zu melden. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.[1])

Die bis Ende März 1904 bei den preußischen Technischen Prüfungsämtern und den ihnen gleichgestellten Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegten Vorprüfungen ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplom-Prüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, ebenso ersetzt die von den Studierenden des Maschinenbaufachs bis dahin nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 zurückgelegte praktische Elevenausbildung die in den Diplom-Prüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Staatsbaudienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — werden aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung ein ständiger Kommissar des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten oder nach Bedarf mehrere solche bestellt, welche, ohne daß ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt sind, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Baubeamten ein. Zu diesem Zwecke werden Baubeamte auf Vorschlag der Abteilungen der Technischen Hochschulen durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu Mitgliedern der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen. Die Zahl der Baubeamten soll in keinem Prüfungsausschusse mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

---

1) Nach der Bekanntmachung des M. d. ö. Arb. v. 19. November 1903 (den Kgl. Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Erlaß vom 28. Dezember 1903 (U I T 23 648 U II) können jedoch auch über den Bedarf der Staatsbauverwaltung hinaus Diplomingenieure lediglich zu ihrer Ausbildung — ohne Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener zweiter Hauptprüfung — soweit zugelassen werden, als dies ohne Überlastung der Baubeamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist. Diese Diplomingenieure scheiden nach bestandener zweiter Hauptprüfung aus dem Staatsdienste aus, sind aber berechtigt, dann den Titel „staatlich geprüfter Baumeister" zu führen.

Alle zur Ausbildung zugelassenen Diplomingenieure erlangen mit dem Dienstantritt das Recht, während der Ausbildung den Titel „Königlicher Regierungs-Bauführer" zu führen. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung erlischt das Recht zur Führung dieses Titels.

2. Staatlich geprüfte Baumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktor-Ingenieur-Promotion zu melden. Staatlich geprüfte Bauführer, die zu der Promotion zugelassen werden wollen, haben zunächst den Grad eines Diplom-Ingenieurs zu erwerben. Während einer Übergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den staatlich geprüften Bauführern nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 10. Februar 1903.[1])

In Ausführung der Bekanntmachung vom 27. November 1902 betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, Nr. 99, S. 609, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1902, Nr. 57, S. 540 — bestimme ich folgendes:

I. Maschinenbau-Eleven werden zur praktischen Vorbildung auf Grund der §§ 5 bis 13 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 fortan nicht mehr eingestellt, die bereits eingestellten Maschinenbau-Eleven werden noch in der vorgeschriebenen Weise vollständig ausgebildet. Es kann jedoch vom 1. April 1903 ab die in den Diplomprüfungs-Ordnungen geforderte einjährige praktische Beschäftigung auch in den Staatseisenbahnwerkstätten unter den in der nachfolgenden Anweisung vorgesehenen Bedingungen abgeleistet werden.

II. Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung (§ 14 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch für die am 1. April 1903 beginnende Prüfungsperiode angenommen; in der am 1. Oktober 1903 beginnenden Prüfungsperiode werden nur noch Wiederholungsprüfungen vorgenommen.

III. Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 20 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden nur noch bis zum 30. Juni 1904 statt. Die Technischen Prüfungsämter werden am 1. Juli 1904 aufgelöst.

IV. Diplom-Ingenieure, welche die Prüfung bei einer Technischen Hochschule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß vom 27. November 1902 enthaltenen Voraussetzungen bestanden haben, können

1) Den Kgl. Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. v. 29. Juni 1903 U I 20432 U II.

sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung bei mir zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste melden, und zwar entweder in der Richtung des Hochbaus, des Wasser- und Straßenbaus, des Eisenbahnbaus oder des Eisenbahnmaschinenwesens. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reifezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der Technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplom-Ingenieur.
7. Ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung

a) für Diplom-Ingenieure des Hochbaufaches:
vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (mindestens acht Wochen) — §§ 14 und 28 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900 —,

b) für Diplom-Ingenieure des Wasser- und Straßenbaufaches und des Eisenbahnbaufaches:
vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (falls eine solche Beschäftigung stattgefunden hat) — §§ 14 und 28 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900 —,

c) für Diplom-Ingenieure des Maschinenbaufaches:
in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung in der Diplomprüfungs-Ordnung.

V. Die Diplom-Ingenieure, die von mir zur Ausbildung im Staatsbaudienste in Aussicht genommen werden, haben ferner beizubringen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis.
2. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

Für diejenigen Diplom-Ingenieure, die zur Ausbildung im Staatseisenbahndienste in Aussicht genommen sind, kommen hierbei zur Anwendung § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900 und § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckt.)

3. Den Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

VI. Die zur Ausbildung im Staatsbahndienste zugelassenen Diplom-Ingenieure haben sich bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen. Ihre Ernennung zum Regierungs-Bauführer, ihre praktische Ausbildung und ihre Zulassung zur zweiten Hauptprüfung regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und folgende der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bereiche vom 1. Juli 1909. Die Regierungs-Bauführer des Maschinenfaches, welche die Lokomotivführerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind jedoch vor Eintritt in die im § 29 festgesetzte zweijährige Ausbildungszeit zunächst auf drei Monate im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen, wonach sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben.

Anweisung für die Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Befliffenen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft.

1. Junge Leute, die im Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule sind und beabsichtigen, das Maschinenfach auf einer Technischen Hochschule zu studieren, werden, soweit Platz vorhanden ist, in die Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft zu der einjährigen praktischen Beschäftigung aufgenommen, die durch die Diplom-Prüfungsordnungen 1902 für die Ablegung der Diplomprüfung für das Maschinen-Ingenieurwesen vorgeschrieben ist. Bei einer solchen Beschäftigung haben sich die Maschinenbau-Befliffenen der Arbeitsordnung und den für ihre Ausbildung gegebenen Anweisungen unweigerlich zu fügen.

2. Durch die Aufnahme und Ausbildung wird keine Berechtigung für die spätere Übernahme in den Staatsdienst erworben, ebensowenig wird die Ausbildung in einer Staatseisenbahnwerkstätte für die etwaige Übernahme von Diplom-Ingenieuren in den Staatsdienst verlangt.

3. Für die Ausbildung ist eine Gebühr von 300 M. zu zahlen. Hiervon sind 200 M. bei dem Eintritt, der Rest nach sechs Monaten der Beschäftigung zu entrichten. Bei freiwilliger oder unfreiwilliger Entlassung aus der Beschäftigung wird die bis dahin entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt.

4. Die Meldung ist unter Beifügung des Schulzeugnisses bei derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion oder der Königlich preußischen und Großherzoglich hessischen Eisenbahndirektion in Mainz einzureichen, in deren Bezirk die praktische Ausbildung gewünscht wird. Der Wunsch auf Aufnahme in eine bestimmte Werkstatt kann gestellt werden. Die Meldung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Eintritt tunlichst schon am 1. April oder am 1. Oktober stattfinden kann.

5. Die praktische Beschäftigung kann zur Aufnahme des Studiums am 1. Oktober oder am 1. April unterbrochen und während der Ferien (August und September) fortgesetzt werden; unter besonderen Umständen kann in diesem Fall die Weiterbeschäftigung in einer anderen Eisenbahnwerkstätte auf Antrag genehmigt werden ....

D. Aufnahme als Studierender in die Bergakademie zu Berlin.

(Vergl. S. 174 Nr. 14 der 2. Auflage.)

Satzungen der Königlichen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin vom 21. August 1903.

§ 20.

Die Aufnahme eines Deutschen als Studierenden der Bergakademie ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, eines preußischen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule und des Nachweises über die Ablegung einer in der Regel einjährigen praktischen Lehrzeit bedingt.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die Bergakademie übergehen.

Ausnahmen hinsichtlich der Schulvorbildung sind nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig.

§ 24.

Personen, welche nicht die Vorbedingungen zum Eintritt als Studierende der Bergakademie besitzen, können unter der Voraussetzung, daß das Unterrichtsinteresse nicht leidet, als Hospitanten zugelassen werden ....

Markscheiderzöglinge, welche die im § 20 Abs. 1 geforderte Vorbildung nicht besitzen, werden Vorstehendem gemäß als Hospitanten eingeschrieben.

Diplom-Prüfungsordnung der Königlichen Bergakademie zu Berlin vom 23. April 1903.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Letztere erfolgt:

A. für Bergingenieure,
B. für Metallhütteningenieure,
C. für Eisenhütteningenieure.

§ 3.

Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. Bei Angehörigen des Deutschen Reichs: Der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches; bei Ausländern der Besitz solcher Zeugnisse, welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit den von Inländern erforderten nach der Entscheidung des vorgeordneten Ministers verbürgen.

2. Eine mindestens ein Jahr lang betriebene praktische Beschäftigung auf Berg- oder Hüttenwerken. Hiervon sollen von den Studierenden des Hüttenfachs mindestens sechs Monate vor Beginn der akademischen Studien ausgeübt werden, während der Rest in Ferien vor oder nach der Vorprüfung verlegt werden kann. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

[illegible] Studium auf den Forstakademien.

[illegible] vom 24. Januar 1884 und 1. Juni 1899 S. 175 Nr. 15 der 2. Auflage sind aufgehoben.)

[illegible] für die Königlichen Forst-Akademien zu [illegible] und Münden vom 14. März 1903.

§ 11. (Bedingungen der Aufnahme.)

[illegible] von Anwärtern des preußischen Staatsforstverwaltungs- [illegible] wenn der Angemeldete

[illegible] der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem [illegible], einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden [illegible] deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse [illegible] genügendes Urteil in der Mathematik erhalten hat,

[illegible] des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium [illegible] hat,

[illegible] über die praktische Vorbereitungszeit oder bei der [illegible] Bescheinigung darüber beibringt,

[illegible] sittliche Führung sich ausweist,

[illegible] der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen [illegible] Fähr.

[illegible] den Meldungen

[illegible] über etwa schon erledigte Universitäts- oder sonstige [illegible] Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vor- [illegible] über die Militärverhältnisse beizufügen.

[illegible] aus dem Reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt [illegible] bedarf es nur der Beibringung des unter 3 be- [illegible] und der Vorlegung der Zeugnisse unter 1 und 6 (jedoch [illegible] der Militärpapiere) zur Einsicht des Direktors.

[illegible] welche den Eintritt in den preußischen Staatsforstdienst [illegible], können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1 bis 3 [illegible] werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung [illegible]

[illegible]ungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903.

§ 1.

[illegible] Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter (Oberförster usw.) [illegible] Forstdienste wird erlangt durch:

[illegible] Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung) und der

[illegible]lichen Staats-Prüfung (Forstassessor-Prüfung).

§ 2.

[illegible] Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbe- [illegible] Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien [illegible] praktische Übung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungs-
ienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1.[1]) das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem
eutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden
ußerpreußischen deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse
n unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten,

2.[1]) das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprach-
ermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes an-
emessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem
weifel unterliegt (§ 4 Nr. 3),

4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und

5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geld-
ittel führt (§ 4 Nr. 5).

. Studium der Tierarzneikunde und Zulassung zu den Prüfungen.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Prü-
ung der Tierärzte vom 26. Juli 1902 sind die §§ 5, 27 und 28
ergl. S. **178** Nr. 23 der 2. Auflage) folgendermaßen abgeändert worden:

§ 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch
n Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nach-
weis ist zu führen durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines
Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zu-
ständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehr-
anstalt;

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester
hindurch tierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehr-
anstalten besucht hat.

§ 27.

Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April
903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Tierheilkunde, welche bereits
r dem 1. April 1903 das Studium der Tierheilkunde begonnen haben,
d zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5
ffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889[2]) bezeichnete Maß
ssenschaftlicher Vorbildung besitzen.

1) Mitgeteilt den Prov.-Schulkollegien durch Verf. v. 30. April 1903 (U II 650).
2) Seite 178 der 2. Auflage.

28.

[illegible] [1]) Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarzt-[illegible] Vorbehalten Anwendung:

[illegible] Roßarzteleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag [illegible] tierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche [illegible] einer Militär-Lehrschmiede oder an einer tierärztlichen [illegible] bereits bestanden haben;

[illegible] Roßarzteleven sind, falls sie das Studium der Tierheil-[illegible] vom 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen [illegible] zulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der [illegible] vom 13. Juli 1889 [3]) bezeichnete Maß wissenschaftlicher [illegible] besitzen.

[illegible] Reichspost- und Telegraphendienst.

[illegible] die höhere Laufbahn: Reifezeugnis einer Vollanstalt, für die mittlere [illegible] die Reife für die Unterſekunda einer Vollanstalt oder für die erſte Klaſſe einer ſechsſtufigen Anſtalt.

[illegible] vom 1. Oktober 1882 S. 181 Nr. 30 der 2. Auflage sind fortgefallen.)

[illegible] der Beamtenverhältniſſe der Reichs-Poſt- und Telegraphenverwaltung vom 1. Januar 1900.

[illegible] der höheren Laufbahn müſſen das Zeugnis der Reife [illegible] Gymnaſium, einem Realgymnaſium oder einer Ober-Realſchule [illegible] haben ſich einem mehrjährigen akademiſchen Studium zu unter-[illegible] werden nach dem Beſtehen zweier Prüfungen in einer höheren [illegible] angeſtellt. Die näheren Beſtimmungen werden vorbehalten.

[illegible] für die höhere Laufbahn werden bis auf weiteres [illegible] genommen.

[illegible] „Vorſchriften über die Annahme und Anſtellung [illegible] der mittleren Laufbahn“ ſind in der Anlage 1 ab-[illegible] erfolgt künftig die Annahme von Zivilanwärtern entweder [illegible] oder als Telegraphengehilfe. Die Telegraphengehilfen ſind [illegible] den Dienſt bei Telegraphenämtern und größeren Telegraphen-[illegible] von Poſtämtern I beſtimmt.

[illegible] Stellen des mittleren Poſt- und Telegraphendienſtes (Stellen für [illegible] Poſtverwalter, Sekretäre, Oberſekretäre, Poſtmeiſter, Bureau-[illegible] beamte), die zum Teil vorerſt noch mit Anwärtern der höheren [illegible] beſetzt werden, ſind in Zukunft ausſchließlich den Anwärtern der [illegible] Laufbahn vorbehalten.

[illegible] die Beſtimmungen zu §§ 5 u. 27.
[illegible] S. 99 dieſes Heftes unter K.
[illegible] der 2. Auflage

Anlage 1.

I. Zivilanwärter.

§ 1.

Die Annahme von Zivilanwärtern für die mittlere Laufbahn im Post- und Telegraphendienst erfolgt entweder als Postgehilfe oder als Telegraphengehilfe.

§ 2.

Für die Annahme gelten folgende Bedingungen:

1. Der Bewerber muß mindestens das Reifezeugnis für die Untersekunda einer neunstufigen oder das Reifezeugnis für die erste Klasse einer sechsstufigen höheren Lehranstalt besitzen.

2. Er muß bei seiner Einstellung in den Dienst das 17. Lebensjahr vollendet und darf, wenn er als Postgehilfe eintritt, nicht das 20., wenn er als Telegraphengehilfe eintritt, nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben.

3. Der Bewerber muß körperlich für den Post- und Telegraphendienst geeignet sein, insbesondere ein ungeschwächtes Seh- und Hörvermögen sowie gute Atmungswerkzeuge haben; es muß feststehen, daß er sich sittlich tadellos geführt hat, frei von Schulden ist und sich während der Vorbereitungszeit ohne Beihilfe aus der Postkasse unterhalten kann.

H. Die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung.

Erfordernis: Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst und Abgangsprüfungszeugnis von einer Baugewerkschule.

(Die Bestimmungen S. 185 Nr. 36 der 2. Auflage sind fortgefallen.)

Bestimmungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1903.

1. Die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung — Bausupernumerare, Bausekretäre und Regierungsbausekretäre — gehören zu den mittleren Beamten.

2. Wer als Bausupernumerar zugelassen werden will, darf nicht älter als 27 Jahre sein (vergl. Ziffer 10) und muß

a) seine Unbescholtenheit durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere nachweisen,

b) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,

c) die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen[1]) oder unterstützten[2]) preußischen Baugewerkschule oder an einer sonstigen

---

1) Z. Zt. sind dies die Königl. preußischen Baugewerkschulen in Barmen-Elberfeld, Breslau, Buxtehude, Cassel, Dt.-Krone, Eckernförde, Frankfurt a. O., Görlitz, Hildesheim, Höxter, Idstein, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Münster i. W., Nienburg, Posen, Stettin.

2) Z. Zt. in Berlin, Cöln, Magdeburg.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

(Vergl. S. 197 der 2. Auflage Nr. [illegible]. [illegible] muß es heißen unter a. Erlaß der [illegible] Reifezeugnis einer Kolonialschule.

[illegible]

Die [illegible] des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat sämtlichen [illegible] Armee-Verordnungsblatt 1903 S. 12 [illegible] der Fähnrichprüfung folgendes [illegible]

Die Anforderungen [illegible] der nach geregeltem Schul[illegible] der 3 oberen Schularten erlangt hat, [illegible] keine Presse mehr zu besuchen brauchte, [illegible] Wiederholungen und geringen Ergänzungen [illegible] Unterricht [illegible] (vgl. z. B. die mündliche Prüfung im [illegible] mit leichter Mühe selbst bewirken kann. Es werden dadurch Zeit und [illegible] sowie mancherlei Gefahren fern gehalten. Dies soll dem Offizier [illegible] unmittelbar zugute kommen, der bei der Infanterie, wie bekannt, [illegible] der möglichsten Förderung bedarf.

Auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in geeigneter Weise Anordnungen dahin zu treffen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes, welche beabsichtigen, den Offizierberuf zu erwählen, über den Inhalt dieser Mitteilung belehrt werden.

K. Militär-Veterinärwesen.

(Vergl. S. 197 Nr. 39 der 2. Auflage.)

Allerhöchste Ordre vom 27. August 1903.[2])

1. Die Militär-Roßarztschule führt fortan die Bezeichnung: „Militär-Veterinär-Akademie".

---

1) Z. Zt. sind dies die staatlichen Baugewerkschulen in Bremen, Chemnitz, Darmstadt, Dresden, Gotha, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Lübeck, München, Plauen, Stuttgart, Zittau und die städtische, aber vom Bayerischen Staate unterstützte und beaufsichtigte Baugewerkschule in Nürnberg.

2) Siehe Seite 19 dieses Heftes.

Ihr Dienstverhältnis zu den vorgesetzten und anderen Behörden und der Dienstbetrieb wird dadurch vorläufig nicht geändert.

Betreffs weiterer Ausgestaltung der Akademie hat Mir das Kriegsministerium Vorschläge zu unterbreiten.

Die Eleven der Militär-Roßarztschule werden künftig „Studierende der Militär-Veterinär-Akademie" genannt.

2. Als „Veterinäraspiranten" können unter den bisherigen Zulassungsbedingungen am 1. Oktober — zuerst 1903 — neben Zwei- und Dreijährig-Freiwilligen auch Einjährig-Freiwillige bei der Kavallerie, der Feldartillerie und dem Train eingestellt werden.

Für die Berittenmachung der einjährig-freiwilligen Veterinäraspiranten finden die für die Berittenmachung der einjährig-freiwillig dienenden approbierten Tierärzte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

3. Die Veterinäraspiranten sind nach 6monatiger Ausbildung im Truppendienst, sofern sie für die Militär-Veterinärlaufbahn geeignet erscheinen, auf 6 Monate zur Militär-Lehrschmiede Berlin zu kommandieren. Nach dort bestandener Prüfung im Hufbeschlage sind sie am 1. Oktober auf den Etat der Militär-Veterinär-Akademie zu übernehmen und zum überzähligen Unteroffizier zu befördern.

4. Nach bestandener tierärztlicher Fachprüfung sind die Studierenden unter Überweisung zu einem Truppenteil zum etatsmäßigen oder überzähligen Unterveterinär zu ernennen und gleichzeitig zu einem 6 monatigen Lehrkursus zur Militär-Lehrschmiede und Klinik in Berlin zu kommandieren. Der bisherige 4 wöchige Lehrschmiede-Kursus für Unterroßärzte fällt für diese fort.

5. Das Militär-Veterinärpersonal besteht fortan bis auf weiteres aus:

Korpsstabsveterinären (bisher Korpsroßärzte),
Stabsveterinären (bisher Oberroßärzte),
Oberveterinären (bisher Roßärzte),
Unterveterinären (bisher Unterroßärzte).

6. Betreffs Bildung eines Militär-Veterinär-Offizierkorps des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes sehe Ich den Vorschlägen des Kriegsministeriums entgegen.

Verf. d. Kriegs-Ministers v. 29. August 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1; . . . . .

Zu 2; a) Die bei den Truppenteilen noch vorhandenen „Roßarztaspiranten" führen fortan gleichfalls die Bezeichnung „Veterinäraspirant".

b) Nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit treten die Aspiranten, solange sie noch nicht in die Akademie aufgenommen sind, zu ihrem Truppenteil in ein Kapitulationsverhältnis, ohne dadurch Anspruch auf Handgeld und höhere Gebührnisse zu erwerben.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Während einer Übergangszeit werden aber noch die Vorprüfung und erste Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach daneben abgehalten.

Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung werden bis Ende Oktober 1903, Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden bis zum 30. Juni 1904 statt.

Das Technische Prüfungsamt in Berlin wird am 1. Juli 1904 aufgelöst.

Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Marinebauführer nur aus den Diplomingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplomingenieure sind aber schon wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich zur Ernennung zum Marinebauführer und zur Ausbildung im Marinedienste zu melden. Der Meldung ist außer den im § 26 der bisherigen Vorschriften unter a bis f bezeichneten Nachweisen beizufügen:

g. ein amtliches Führungszeugnis.

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marineverwaltung.

Die Vorprüfungen, die bis Ende März 1904 bei einem vom Reichsmarineamt anerkannten technischen Prüfungsamt im Deutschen Reich in der Richtung des allgemeinen Maschinenbaues mit Erfolg bestanden sind, ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, falls die erforderlichen schiffbaulichen Zeichnungen nachgeliefert werden. Ebenso ersetzt die von den Studierenden des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches bis dahin nach den bisherigen „Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbaufache und im Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine“ zurückgelegte Elevenpraxis die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Marinedienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — wird aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung (Fachrichtung) ein ständiger Kommissar des Staatssekretärs des Reichsmarineamts bestellt, der, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Marinebaubeamten ein. Zu dem Zwecke wird je ein Baubeamter durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsmarineamts zum Mitglied der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen.

II. Marineschiffbau- oder Maschinenbaumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktoringenieurpromotion zu melden. Marinebauführer und staatlich geprüfte Bauführer des Schiffbaufaches oder des Schiffsmaschinen-

baufaches, die zu der Promotion zugelaſſen werden ſollen, haben zunächſt den Grad eines Diplomingenieurs zu erwerben. Während einer Uebergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu dieſem Zwecke von den Marinebauführern und den ſtaatlich geprüften Bauführern des Schiffbaufaches und des Schiffsmaſchinenbaufaches nur die Anfertigung einer auf ſechs Wochen berechneten Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Fahrpreisermäßigungen.

(Vergl. S. 217 der 2. Auflage.)

Verf. v. 2. März 1903 (CI 3213 CII CIII CIII A).

Nach dem geltenden deutſchen Perſonentarife ſind die Eiſenbahnfahrpreiſe für Ausflüge von Geſellſchaften von mindeſtens 10 Perſonen zu wiſſenſchaftlichen und belehrenden Zwecken ſowie für Schulfahrten auf die Hälfte ermäßigt. Wie mir ſeitens des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten mitgeteilt worden iſt, gilt hierbei als Regel, daß die Reiſen in Perſonenzügen unternommen werden. Der Schnellzugsverkehr würde durch ſolche Geſellſchaftsfahrten übermäßig belaſtet werden, auch handelt es ſich bei derartigen Ausflügen meiſt nur um kurze Reiſen, die ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit mit Perſonenzügen zurückgelegt werden können. Die Benutzung von Schnellzügen iſt ſeitens der Eiſenbahnverwaltung indes nicht gänzlich ausgeſchloſſen worden. Die tarifariſchen Beſtimmungen gehen vielmehr dahin, daß die Freigabe der Schnellzüge von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der betriebsleitenden Dienſtſtellen abhängig iſt, und es wird, ſofern die Betriebsverhältniſſe dieſes irgend geſtatten, auch die Benutzung der Schnellzüge zugeſtanden.

Der Mitteilung des genannten Herrn Miniſters entnehme ich, daß ſeitens der Leiter ſolcher Ausflüge — Univerſitätsprofeſſoren, Vorſteher und Lehrer an höheren Schulen uſw. — neuerdings in immer größerer Zahl die Freigabe von Schnellzügen beanſprucht wird. Dies geſchieht beſonders auch in Zeiten (z. B. den Oſter- und den Pfingſtferien), in denen an ſich der Perſonenverkehr außergewöhnlich lebhaft iſt und namentlich die Schnellzüge von den Reiſenden, die das volle Fahrgeld zahlen, ſtark beſetzt ſind. Soweit dann die Königlichen Eiſenbahndirektionen ſich außerſtande ſehen, den Anträgen zu entſprechen, wird von den Geſuchsſtellern vielfach beſchwerdeführend bei dem Herrn Miniſter der öffentlichen Arbeiten eine andere Entſcheidung erbeten. Dieſe Beſchwerden ſind von dem genannten Herrn Miniſter grundſätzlich ablehnend beſchieden worden, da es dem pflichtmäßigen Ermeſſen der für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes verantwortlichen Direktionen überlaſſen werden muß, über die Freigabe der Schnellzüge Entſcheidung zu treffen.

Da die mit meiſt ganz unnötigem Schreibwerk verbundene geſchäftliche Behandlung derartiger Anträge und Beſchwerden die beteiligten Behörden mehr und mehr in Anſpruch nimmt, erſuche ich, in geeigneter Weiſe darauf hinzuwirken, daß die Anträge auf Benutzung von Schnellzügen zu ermäßigten Preiſen nur auf wirklich dringende Fälle beſchränkt werden, jedenfalls aber

die Entscheidung der zuständigen, für den Betrieb verantwortlichen Königlichen Eisenbahndirektion als maßgebend betrachtet und eine Inanspruchnahme des Herrn Ressortministers vermieden wird.

Anbringung von Blitzableitern.

(Vergl. S. 252 der 2. Auflage.)

Verf. v. 15. August 1903 (UII 7129 II).

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich aus den bei ihm zur Vorlage gekommenen Gutachten von Lokalbaubeamten über die Notwendigkeit von Blitzableiteranlagen ergeben, daß über die Bedeutung der örtlichen Verhältnisse vielfach Anschauungen bestehen, die mit den Ergebnissen der neueren Forschungen nicht in Einklang zu bringen sind. Besonders wird mehrfach die Lage eines Gebäudes im Tal als eine die Blitzgefahr ausschließende angesehen, ja selbst im niederrheinischen Flachlande werden Blitzableiter nicht für notwendig gehalten. Nach den neueren Anschauungen kommen indessen die örtlichen Verhältnisse bei der Frage, ob ein Gebäude vom Blitze getroffen werden kann, beinahe gar nicht in Betracht; sie haben nur hinsichtlich des Grades der Gefährdung eine gewisse Bedeutung, wie beispielsweise das Küstengebiet erfahrungsgemäß gefährdeter ist als das Binnenland. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten glaubt sich deshalb dahin aussprechen zu müssen, daß die nach allen Erfahrungen ganz allgemein in erheblicher Zunahme begriffene Blitzgefahr es angezeigt erscheinen läßt, grundsätzlich alle höheren Lehranstalten, bei denen die mit jedem Blitzschlag verbundene Gefährdung von Menschenleben in besonders hohem Maße besteht, mit Blitzableitern zu versehen. Nur in solchen Fällen möchte von ihrer Anbringung abzusehen sein, wo die Gebäude seitlich eingebaut sind, die Nachbargebäude nicht überragen und keine hohen Dächer mit steilen Giebeln besitzen, und wo gleichzeitig die Blitzgefahr nach den bisherigen Erfahrungen sehr gering ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hiernach, die Frage der Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches alsbald einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Soweit sich die Notwendigkeit der Herstellung von Blitzableiteranlagen ergibt, sind die Entwürfe zu diesen nach Vorprüfung bei der Königlichen Regierung gesammelt zur Superrevision hierher einzureichen. Zugleich ist wegen Deckung der Kosten zu berichten.

Den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium entsprechende Mitteilung machen.

Die festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude.

Allerh. Erlaß v. 13. Juli 1899.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich unter Abänderung der Ordre vom 28. Dezember 1829 die Erteilung der Genehmigung zur fest-

liche Ausschmückung und Erleuchtung der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Teile der öffentlichen Amtsgebäude mit Ausnahme derjenigen in Meinen Residenzstädten aus Anlaß Meiner und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Anwesenheit sowie zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten auf die dazu geeigneten Fonds der beteiligten Behörden künftighin den Ressort-Chefs überlassen.

Verf. v. 23. September 1899 (G III 1685).

Den nachgeordneten Behörden übersende ich umstehend Abschrift des wegen der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juli d. Js. zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß die Kosten für die Ausschmückung und Erleuchtung der gedachten Gebäude in der bisherigen Weise bei den Bureaubedürfnisfonds der beteiligten Behörden in Ausgabe zu verrechnen sind.

Allerh. Erlaß v. 15. August 1903.

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. will Ich die Befugnis, welche durch Meinen Erlaß vom 13. Juli 1899 den Verwaltungschefs in betreff der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude — mit Ausschluß derjenigen in Meinen Residenzstädten — erteilt ist, auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke, jedoch unter Beibehaltung der eben bezeichneten örtlichen Beschränkung, ausdehnen.

Verf. v. 28. September 1903 (A. 1239).

Mit bezug auf die Rundverfügung vom 23. September 1899 — G III 1685 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1899 S. 709 —, betreffend die festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude, übersende ich den nachgeordneten Behörden umstehend Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August d. Js., wodurch die derzeit erteilte Ermächtigung auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke ausgedehnt wird, zur Kenntnisnahme. Die Vorschriften der oben erwähnten Verfügung wegen Verrechnung der Kosten der Ausschmückung usw. finden auf die letztgedachten Anlagen usw. gleichmäßig Anwendung.

Postsendungen.

Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April 1894 ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen

Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen beziehungsweise bar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 sind für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April 1894 ab nachstehende Bestimmungen in Kraft getreten.

§ 1.

Frankiert abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankierungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen.

§ 2.

Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionierung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“, („frei durch Ablösung“) abgekürzt „frei lt. Averſ. Nr. 21“ und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Aversi. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Aversi. Nr. 21“ auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von den Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Aversi. Nr. 21“ versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Aversi. Nr. 21.
Kgl. Pr. Gymnasium.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte, haben den Vermerk „frei lt. Aversi. Nr. 21“ unter Beisetzung ihrer Namens-

unterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen.[1]) Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 4.

Die Frankierung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontierung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankiert eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontiert.

Allmonatlich werden die kontierten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5.

In betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6.

Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kuvert zu verschließen.

2. Pakete ohne Wertsdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es

1) Der Vermerk kann auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angewendet werden. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter den handschriftlich herzustellenden Aversionierungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören. (Verf. v. 29. Juli 1895 — G III 2039 — Zentr.-Bl. S. 675.)

ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen dienstlichen Zweck, die Frankierung mit der Eisenbahn zu versenden. Insoweit eine Gebühr- und andere Verfügungen in Frage kommen, ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Umschlags das gesetzliche Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8.

Die Verrechnung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabekapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidieren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionierung noch erwachsenden Portoausgaben sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- beziehungsweise Amtsunkosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Auszug aus der Verf. v. 9. März 1894 (G III 523).

(Zentralblatt d. ges. Unterr.-Verw. S. 334.)

1. Die Aversionierung der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankiert abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache) und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.

2. Zu den aversionierten Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auch

a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt,

b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankieren sind,

c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
d) die Gebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
e) bei frankiert abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
f) bei frankiert abzuschickenden Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Übermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

3. Die Post darf anläßlich der Aversionierung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten usw. der Behörden am Sitze der letzteren,[1]) ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.

4. Stempel mit der Inschrift: „frei lt. Aversi. Nr. 21 usw." werden von der Firma G. K. Cooke & Weylandt in Berlin N. Friedrichstraße 105a zum Preise von 1 M. für das Stück unter Übernahme einer dreijährigen Garantie geliefert. Die beteiligten Beamten sind auf die den Stempeln vom Lieferanten beizufügende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß zur Herstellung des Stempelabdrucks nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefumschlägen usw., auf welchen die Adresse des Empfängers vorgedruckt wird, kann der Vermerk „frei lt. Aversi. Nr. 21 usw." gleichfalls durch Druck hergestellt werden.

Auszug aus der Verf. v. 18. März 1903 (A 291 UII UIII).

Dazu wird bemerkt, daß den Verwaltungen der höheren Lehranstalten für die Zukunft nicht gestattet werden kann, zu ihren Dienstsendungen im Ortsverkehr die Post unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes zu benutzen. Die Bestellung der Ortssendungen gehört vielmehr zu den Dienstobliegenheiten der Schuldiener und ist daher diesen zu übertragen. Sind indes Anstalten in besonderen Ausnahmefällen — beispielsweise bei der Erkrankung oder beim Fehlen des Schuldieners — genötigt, Ortssendungen der Post zur Beförderung zuzuführen, so sind diese nicht mit dem Portoablösungsvermerke zu versehen, sondern durch Entrichtung der Postgebühr zu frankieren.

Ferner ist zur Kenntnis gekommen, daß von den Direktionen einzelner höheren Lehranstalten auch Briefe, in welchen den Eltern die Bestrafung von Schülern mitgeteilt wird, bei der Post zur Beförderung aufgeliefert werden. Dies gibt Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß der-

1) Die Bestellung der Ortssendungen der höheren Lehranstalten gehört zu den Dienstobliegenheiten der Schuldiener. Nur den Verwaltungen der Anstalten in Berlin und einigen größeren Provinzialstädten ist die Benutzung der Post im Ortsverkehr gestattet. Im übrigen s. obige Verf. v. 18. März 1903.

bracht ist. Ob und inwieweit die an einer militärberechtigten Privatanstalt in Preußen oder die im nichtpreußischen Schuldienste verbrachte Zeit zur Anrechnung gelangt, bleibt der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten.

Der Militärdienst, welcher nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistet ist, wird auf das Oberlehrerdienstalter angerechnet, der vorher geleistete Militärdienst nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen, insbesondere des Erlasses vom 15. Februar 1899 — U II 459 [1]) —, nur insoweit, als anzunehmen, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, die Anstellungsfähigkeit früher erlangt haben würde.

Bei ausgeschiedenen und wieder angestellten Oberlehrern ist das Datum der letzten Anstellung maßgebend vorbehaltlich der nach vorstehenden Grundsätzen zu bewirkenden Anrechnung.

2. Bei gleichem Oberlehrerdienstalter entscheidet das Datum der Anstellungsfähigkeit d. h. je nachdem das mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit abschließende Probejahr Ostern oder Michaelis begonnen ist, der 1. April oder der 1. Oktober. Wird ein Kandidat von der Ableistung der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbunden (§ 19 der Ordnung vom 15. März 1890)[2]), so wird das Datum seiner Anstellungsfähigkeit besonders festgesetzt. Das Gleiche gilt, wenn einem nicht nach den preußischen Bestimmungen vorgebildeten Kandidaten oder Oberlehrer bei Übernahme in den preußischen Schuldienst die Anstellungsfähigkeit für Preußen verliehen wird. Hierbei ist in der Regel davon auszugehen, daß diese Anstellungsfähigkeit nicht früher datiert wird, als sie nach den Bestimmungen des anderen Bundesstaats rechnet, und ferner nicht früher, als sie nach Maßgabe der preußischen Bestimmungen hätte erworben werden können.

3. Bei gleicher Anstellungsfähigkeit ist maßgebend das Datum des Lehramtszeugnisses, d. h. derjenige Tag, an welchem die Prüfung abgelegt ist, auf Grund deren das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen ausgestellt ist (nach den Prüfungsordnungen vom 12. Dezember 1866 und 5. Februar 1887: bedingungslos ausgestellt ist).

4. Bei gleichem Datum des Lehramtszeugnisses entscheidet das Datum der Geburt.

Aus der Bestimmung zu 1 ergibt sich die Notwendigkeit, die Personalien aller noch nicht zu Professoren charakterisierten Oberlehrer daraufhin nachzuprüfen, ob eine Anrechnung auf ihr Oberlehrerdienstalter in Frage kommt. In den zum 1. März 1904 erstmalig nach dem anliegenden Formular vorzulegenden Anträgen sind zunächst alle bis zum 1. April 1896 (einschließlich) angestellten Oberlehrer zu berücksichtigen sowie von den später angestellten diejenigen, welche nach den neuen Grundsätzen etwa schon für die zum 1. Mai 1904 fälligen Vorschläge für die Verleihung des Charakters als Professor in Frage kommen.

1) Seite 388 der 2. Auflage.
2) Seite 302 der 2. Auflage.

1	2	3		4			5			6			7			8			9			10
Laufende Nr.	Familien- und Rufname des Oberlehrers (event. Dr.-Titel)	Sitz der Anstalt, bei welcher der Oberlehrer angestellt ist	Bezeichnung der Anstalt, bei welcher der Oberlehrer angestellt ist	Datum der Geburt			Datum der Lehramtsprüfung, d. h. derjenige Tag, an welchem die Prüfung abgelegt ist, auf Grund deren das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen ausgestellt ist, (nach den Prüfungsordnungen vom 12. Dez. 1866 und 5. Febr. 1887 bedingungslos ausgestellt ist.			Datum der Anstellungsfähigkeit			Oberlehrerdienstalter, d. h. derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Kompetenzen einer Oberlehrerstelle an einer höheren Lehranstalt Preußens etatsmäßig verliehen sind			Gesamtzeitraum, welcher auf das Oberlehrerdienstalter (Spalte 7) anzurechnen ist			Mithin für die Reihenfolge maßgebendes Oberlehrerdienstalter (Spalte 7 und 8)			Bemerkungen
		a.	b.	Jahr a.	Mon. b.	Tag c.	Jahr a.	Mon. b.	Tag c.	Jahr a.	Mon. b.	Tag c.	Jahr a.	Mon. b.	Tag c.	Jahr a.	Mon. b.	Tag c.	Jahr a.	Mon. b.	Tag c.	

Verzeichnis der nach Maßgabe des Erlasses vom 14. Dezember 1903 — UII 2756/02 — für die Verleihung des Charakters als Professor in Betracht kommenden Oberlehrer an höheren Schulen.

Bemerkungen: 1. Die einzelnen Oberlehrer sind streng nach Maßgabe des in Spalte 9 eingetragenen Oberlehrerdienstalters aufzuführen.

2. Ist das Datum der Anstellungsfähigkeit oder des Oberlehrerdienstalters durch Ministerialerlaß festgesetzt, so sind Datum und Journalnummer dieses Erlasses unter den Eintragungen in Spalte 6 bezw. 9 in Klammern zuzusetzen.

3. Falls Spalte 8 keine Eintragung enthält, muß das Datum in Spalte 9 mit demjenigen in Spalte 7 übereinstimmen.

4. Der in Spalte 8 eingetragene Gesamtzeitraum ist in Spalte 10 im einzelnen zu erläutern.

Die philosophische Doktorpromotion.

(Vergl. S. 354 der 2. Auflage.)

Verf. v. 30. Juli 1902 (UI 1906).

Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die einheitliche Regelung der philosophischen Doktorpromotion haben zur Verständigung über die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze geführt, welche bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. zur Durchführung gelangen sollen. Es wird daher an der Hand derselben eine Revision der für die preußischen philosophischen Fakultäten bestehenden Promotionsordnungen erfolgen müssen. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß es sich lediglich um Minimalerfordernisse handelt und daher zum Herabgehen unter die etwa geltenden oder seitens der einzelnen Fakultät für erforderlich erachteten strengeren Bestimmungen kein Anlaß vorliegt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, die dortige philosophische Fakultät zur baldtunlichen Beschlußfassung über die vorzuschlagenden Änderungen ihrer Promotionsordnung nach Maßgabe der vorbezeichneten Grundsätze zu veranlassen. Die Vorschläge sind mir spätestens in den ersten Wochen des Wintersemesters vorzulegen.

Zugleich bestimme ich, daß nach dem 1. Oktober d. Js. keine Promotion in der philosophischen Fakultät unter Abweichung von den in der Anlage enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen hat. Auch wird die nach Nr. V der letzteren beabsichtigte Veröffentlichung alle nach dem 1. Oktober d. Js. zur Erledigung kommenden Promotionen zu umfassen haben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst die philosophische Fakultät mit Nachricht und Anweisung versehen.

Betreffend die Verständigung wegen der philosophischen Doktorpromotion.

In dem Bestreben, dem Doktorgrad der deutschen philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten seine geschichtlich begründete Bedeutung in

wissenschaftlicher und sozialer Beziehung zu wahren, wurde Übereinstimmung der beteiligten Unterrichtsministerien über folgende Grundsätze erzielt:

I. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden.

Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, bleibt unberührt.

II. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und eines dreijährigen Universitätsstudiums zu knüpfen.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen von dem Erfordernisse der Reife (Abs. 1) ist durch die Promotionsordnungen zu regeln und möglichst zu beschränken.

Dabei soll als Voraussetzung gelten, daß entweder

1. die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint, oder

2. der Mangel dieser gleichwertigen Vorbildung ersetzt wird durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation.

Die Zulassung darf in dem letzteren Falle nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät oder Fakultätssektion und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.

Die Promotionsordnungen können darüber bestimmen, ob und inwieweit bei Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer die Studienzeit an Technischen oder anderen deutschen Hochschulen abgelegt werden darf.

IV. Die Gleichmäßigkeit der Zensierung ist anzustreben und tunlichst in der Weise zu regeln, daß nur folgende Prädikate erteilt werden:

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude),
ausgezeichnet (summa cum laude).

V. Die erfolgten Promotionen sollen halbjährlich im Reichsanzeiger nach dem beigefügten Formulare in tabellarischer Form veröffentlicht werden. Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Ministerien dafür Sorge tragen, daß die ausgefüllten Formulare bezüglich des Sommerhalbjahrs bis zum 1. Dezember, bezüglich des Winterhalbjahrs bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers unter äußerlicher Kenntlichmachung als „Philosophische Promotionssache“ eingesandt werden.

Künftige Änderungen der geltenden Promotions-Ordnungen an den philosophischen Fakultäten und den naturwissenschaftlichen Fakultäten zu

Heidelberg, Straßburg und Tübingen werden sich die beteiligten Ministerien durch Übersendung von Druckabzügen mitteilen.

VI. Diese Vereinbarung ist möglichst bis zum 1. April, jedenfalls bis zum 1. Oktober 1902 durchzuführen.

Personal-Veränderungs-Nachweisungen.

(Vergl. Anm. 1 auf S. **361** der 2. Auflage.)

Verf. v. 11. Februar 1903 (UII 400).

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Januar v. Js. — UII 3959 — betreffend den Kunze'schen Kalender für das höhere Schulwesen, bringe ich hierdurch im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung der nächsten Jahrgänge die pünktliche Innehaltung der für die Einreichung der Personal-Veränderungs-Nachweisungen festgesetzten Termine in Erinnerung und bestimme gleichzeitig, daß mir künftig das von den Anstaltsleitern aufgestellte Urmaterial — von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gesammelt, geordnet und geprüft — vorgelegt wird.

Dabei stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anheim, den Anstaltsleitern aufzugeben, die betreffenden Anzeigen in doppelter Ausfertigung einzureichen, und eine derselben für die dortigen Akten zurückzubehalten.

Der Aufstellung besonderer Veränderungs-Nachweisungen nach dem durch den Erlaß vom 6. Juni 1876 — UII 1919 — vorgeschriebenen Formulare bedarf es also fortan nicht mehr.

Umwandlung der nichtpensionsfähigen Zulage der technischen usw. Lehrer von 150 M. in eine pensionsfähige von 300 M.

(Vergl. Nr. 3 S. **368** der 2. Auflage.)

Verf. v. 15. April 1903 (U II 872).

Nach der Bemerkung zu Kapitel 120 Titel 5 des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1903 ist in Aussicht genommen, den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, deren Patronate bereit sind, die nichtpensionsfähige Zulage der technischen, Elementar- und Vorschullehrer von 150 M. in eine pensionsfähige Zulage von 300 M. umzuwandeln, bei mangelnder Leistungsfähigkeit zu diesem Zwecke neue Zuschüsse aus dem bezeichneten Fonds zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich demgemäß, wegen Umwandlung der Zulage mit den Patronaten der in Betracht kommenden Anstalten in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis unter Beifügung einer Nachweisung der zu bewilligenden neuen Zuschüsse bis zum 1. November d. Js. zu berichten.

Auch wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei den Patronaten der vom Staate nicht unterstützten nichtstaatlichen Anstalten die Umwandlung der Zulage in Anregung bringen.

Soweit bei nichtstaatlichen Anstalten die Besoldungen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer wie bei den Staatsanstalten geregelt sind, hat es selbstverständlich hierbei zu verbleiben.

Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden bei den staatlichen höheren Lehranstalten.

(Vergl. die Anmerkung S. 370 der 2. Auflage.)

Verf. des Kgl. Prov.-Schulkollegiums zu Posen vom 10. Juni 1903.

(Zentralblatt f. d. ges. U.-Verw. S. 592). Es ist uns aufgefallen, daß bei den Anträgen auf Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden nicht immer von den gleichen Grundsätzen ausgegangen wird. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens stellen wir die zu beachtenden Grundsätze im folgenden zusammen.

Zunächst ist bezüglich der Remuneration grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Vertretungs- und Mehrstunden, welche die Inhaber etatmäßiger Stellen (Direktoren, Ober-, Hilfs-, Zeichen-, technische und Elementarlehrer) geben und solchen, welche von nicht etatmäßigen Lehrern (Hilfslehrern, Probe- und Seminar-Kandidaten, Geistlichen, Lehrern anderer Schulen usw.) erteilt werden.

I. Für die Inhaber und Verwalter etatmäßiger Stellen.

Diese gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt, an der sie angestellt sind, an und sind deshalb, wie die Beamten jedes anderen Verwaltungszweiges, verpflichtet, bei vorübergehenden Lücken im Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Leiters und nach dem Maße ihrer Kraft unentgeltlich zu übernehmen; ein Anspruch auf Remuneration steht ihnen nicht zu.

Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß für Vertretungen von längerer Dauer und für erhebliche Mehrleistungen aus Billigkeitsgründen eine Remuneration gewährt wird. Für die Höhe dieser Remuneration können nicht ohne weiteres die Bestimmungen angewendet werden, welche für die Bezüge nicht etatmäßiger Lehrer maßgebend sind (siehe unter II). Die Remuneration ist nicht als Bezahlung der einzelnen Mehrstunden anzusehen und in Rechnung zu stellen, sondern wird, dem Verhältnis des Lehrers zur Anstalt und seiner Beamteneigenschaft entsprechend, in einem Pauschquantum bestehen, welches wir in jedem einzelnen Falle festsetzen.

Von einer Mehrleistung kann grundsätzlich nicht die Rede sein, wenn der vertretende Lehrer zwar die nach dem laufenden Stundenplan von ihm zu erteilende Stundenzahl überschreitet, nicht aber die für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen bestehende Pflichtstundenzahl (24, 22, 20 für Oberlehrer, 24 für Zeichenlehrer und 28 für technische, Elementar- und Vorschullehrer). Eine erhebliche Mehrleistung wird — von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen — dann nicht vorliegen, wenn die Vertretung nicht über 14 Tage dauert; aber auch bei einer Dauer von mehr

als 14 Tagen ist die Zeit allein noch kein Beweis der Erheblichkeit der Mehrarbeit. Die Anstaltsleiter haben sich zu jedem Falle gutachtlich dahin zu äußern, ob und bejahendenfalls, aus welchen Gründen eine erhebliche Mehrleistung vorliegt.

Die Anstaltsleiter haben uns die für die Lehrer ihres Kollegiums zu stellenden Anträge am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahres einzureichen.

II. Nicht etatmäßige Lehrer.

1. Die Remunerierung erfolgt nach dem Jahressatze von 1800 M. — für wissenschaftliche Hilfslehrer nach zweijähriger Dienstzeit 2100 M. und nach dreijähriger Dienstzeit 2400 M. — in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung mehr als 14 Tage dauert und zwar in mindestens 12 Wochenstunden.

2. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Wochenstunde jährlich (110 M. bezw. 90 M.) in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert aber in weniger als 12 Wochenstunden.

3. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Erteilung einzelner Stunden (2 M. 50 Pfg. bezw. 2 M.) in allen übrigen Fällen.

4. Die nach Nr. 1 und 2 zu zahlenden Remunerationen werden auch für die Ferienzeit gewährt, sofern der Vertreter über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

5. Für Probe- und Seminar-Kandidaten gelten vorstehende Bestimmungen zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der zu remunerierenden Stunden nur die unter eigener Verantwortung erteilten wirklichen Vertretungsstunden — diese aber auch ohne Abzug — in Ansatz kommen. Die dem Kandidaten zu seiner Ausbildung überwiesenen Stunden hat er, soweit sie ihm nicht abgenommen sind, nach wie vor unentgeltlich zu erteilen.

6. Wird ein nicht etatmäßiger Lehrer mit einer Vertretung beauftragt, die nach vorstehendem zu remunerieren ist, so ist sie uns spätestens mit ihrer Anordnung vom Anstaltsleiter zur Genehmigung anzuzeigen. Steht bei der Anordnung fest, wann die Vertretung beendet sein wird, oder, daß sie von unbestimmter aber längerer Dauer sein wird, so ist der Antrag auf Anweisung der Remuneration mit der Anzeige zu verbinden. Ist das nicht der Fall, so ist der Antrag nach Beendigung der Vertretung vorzulegen.

7. Werden Lehrkräfte, die unserer Aufsicht nicht unterstehen, z. B. Geistliche, Volksschullehrer u. a., zu Vertretungen herangezogen, so erfolgt die Remunerierung auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung, in der Regel nach Nr. 2.

Anrechnung von Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter.

(Vergl. S. 386 zu 4 der 2. Auflage.)

Verf. v. 3. März 1903 (U II 10060).

Die den Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten infolge Anrechnung früherer Dienstzeit zustehenden Alterszulagen sind, wenn von hier

aus nichts anderes bestimmt wird, eventl. bis zum Tage der festen Anstellung zurück nachzuzahlen.

Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen.

(S. 396 der 2. Auflage ist § 6 Abschnitt 2 und die dazu gehörige Anmerkung 3 abgeändert sowie S. 397 § 7 im Tarif die V. Servisklasse und Anmerkung 1 fortgefallen durch nachfolgende Bestimmungen.

Gesetz vom 15. April 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) wird dahin abgeändert, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird.

In dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife fällt die Servisklasse V fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Verf. des F.-M. und M. d. J. v. 9. Mai 1903 I 5256I, II 4181, III 5912, Ia 3804.[1])

Durch das Gesetz vom 15. April d. Js. ist der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209) dahin abgeändert worden, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird. Ferner ist bestimmt worden, daß in dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife die Servisklasse V fortfällt.

Demzufolge beträgt der bei Bemessung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge von dem gedachten Zeitpunkte ab anzurechnende Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses

für die Beamten der Rangklasse	1	855	M.	(früher	804,— M.)
„ „ „ „ „	2 u. 3	690	„	„	660,— „
„ „ „ „ „	4 u. 5	525	„	„	492,— „
„ „ übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten		327	„	„	297,60 „
für die Unterbeamten		126	„	„	112,80 „

Wir ersuchen Sie, hiernach in Zukunft zu verfahren sowie wegen anderweiter Festsetzung der Pensionen der von Ihnen in den Ruhestand versetzten Beamten bezw. wegen anderweiter Festsetzung der von Ihnen an-

1) Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 28. Mai 1903 (A 707).

gewiesenen Hinterbliebenenbezüge und wegen Nachzahlung der erhöhten Beträge das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß die veränderte Pensionierungsvorschrift nur auf diejenigen Beamten, deren Dienstzeit über den 30. September 1902 hinausgereicht hat, und auf die Hinterbliebenen solcher Beamten Anwendung findet. Die bereits zum 1. Oktober 1902 in den Ruhestand versetzten Beamten sind also nicht zu berücksichtigen. Auch sind in den Fällen, wo der Beamte zwar vor dem 1. Oktober 1902 gestorben ist, aber mit Rücksicht auf die Gnadenkompetenzen die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. November 1902 oder später begonnen hat, die Witwen- und Waisengelder nicht abzuändern, da für ihre Bemessung diejenige Pension maßgebend ist, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882[1]) betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten).

Einer Neuaufstellung der Pensionsnachweisung bezw. der Witwen- und Waisengeldnachweisung bedarf es nicht. Es wird genügen, die Regierungs-Hauptkasse usw. unter Bezugnahme auf die ihr zugegangene Nachweisung anzuweisen, an Stelle des ursprünglich berechneten Betrages den infolge Änderung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweit festgesetzten Betrag von dem betreffenden Zeitpunkte ab zu zahlen ....

Schließlich bemerken wir, daß die auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes[2]) bewilligten Pensionen sowie die auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882[3]) bewilligten Witwen- und Waisengelder keine Abänderung erfahren, da es sich bei ihnen um Gnadenbewilligungen handelt, für die im Gesetze nur eine Höchstgrenze vorgesehen ist.

Aufnahme von Beamten und ihren Familienangehörigen in die Universitäts-Kliniken.

Verf. v. 20. Dezember 1898 (UI 8012 II).[4])

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Beamte in Krankheitsfällen für sich und ihre Angehörigen Privat-Kliniken aufsuchen und danach behufs Deckung der Kosten um die Gewährung von Unterstützungen einkommen. Ich nehme hieraus Veranlassung, zu ersuchen, in geeigneter Weise die Beteiligten auf die Vorteile, welche ihnen bei Inanspruchnahme der Universitäts-Kliniken gewährt werden, sowie insbesondere darauf aufmerksam machen zu lassen, daß in geeigneten Fällen in den Universitäts-Kliniken auch kostenlose Verpflegung gewährt wird.

---

1) Seite 476 der 2. Auflage.
2) Seite 456 ebendaselbst.
3) Seite 478 ebendaselbst.
4) Diese Verfügung ist durch Erlaß vom 7. Januar 1903 U II 8110 II in Erinnerung gebracht. — Vergl. auch die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1896 S. 344 abgedruckte Bekanntmachung.

Die Anstellung von Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten.

(Vergl. Anm. 2 S. 417 der 2. Auflage.)

Bei der Wahl von bereits angestellten Oberlehrern behufs Anstellung an staatlich unterstützten nicht staatlichen höheren Schulen ist von dem Umstande, daß ein Oberlehrer nicht an einer höheren Lehranstalt für Knaben, sondern an einer höheren Mädchenschule angestellt ist, ein Grund zur Versagung der Bestätigung nicht herzuleiten. Verf. v. 23. Januar 1903 (UII 10074).

Übernahme von Kandidaten aus anderen Provinzen.

(Vergl. Verf. v. 5. Juli 1901 UII 6772 zu Anm. 4 S. 417 der 2. Auflage.)

Verf. v. 12. Dezember 1903 (UII 747).

Bei Rückgabe der Anlage des Berichtes vom — betr. die Übernahme von Kandidaten des höheren Schulamts aus anderen Provinzen, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß bei Ausführung der in dem Runderlasse vom 29. November 1902 — UII 13045 — behandelten Maßnahmen von einer unmittelbaren Berufung von Kandidaten anderer Provinzen abzusehen ist. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß für die Berufung eines Kandidaten aus einer anderen Provinz die Zustimmung des für diesen zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Voraussetzung bleibt.

Dienstwohnungen.

(Vergl. Anm. 2 S. 432 der 2. Auflage.)

Verf. v. 28 März 1903 (UIII 1339 A).

Dem Antrage, für die Dienstwohnung des Schuldieners bei dem Schullehrer-Seminar in N. N. einen einflammigen Gaskocher auf Kosten der Anstalt zu beschaffen, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden, weil alle beweglichen Teile von Gaseinrichtungen unter den Begriff der Mobilien fallen und deshalb von den Dienstwohnungs-Inhabern anzuschaffen sind.

Ebenso müssen auch die Kosten des Kochgasverbrauches in den Dienstwohnungen der Unterbeamten in der Regel von den Dienstwohnungs-Inhabern selbst getragen werden, da der Grund, der für die Regelung der Angelegenheit wegen Entnahme der Feuerungsmaterialien von Dienstwohnungs-Inhabern aus den Vorräten der Behörde, Anstalt usw. maßgebend ist, bei Gas nicht zutrifft. Ob jedoch im Einzelfalle einem Dienstwohnungs-Inhaber zu gestatten sein wird, gegen die für die Entnahme seines Bedarfs an Feuerungsmaterial zu zahlende Entschädigung auch Kochgas zu verbrauchen, muß von dem damit verbundenen finanziellen Ergebnisse abhängig gemacht werden.

(Vergl. Anm. 1 S. 433 der 2. Auflage.)

Verf. v. 21. März 1903 (U III 820 U II A).

Die Ermittelungen, welche infolge des Berichtes vom 1. Juni 1901 — 4971 angestellt worden sind, haben ergeben, daß hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigungen, welche bei den staatlichen Unterrichtsanstalten

mit eigener Wasserleitung die Dienstwohnungs-Inhaber für den Wasserverbrauch zu zahlen haben, nicht gleichmäßig verfahren wird. Eine einheitliche Festsetzung dieser Vergütungen, verbunden mit einer Vereinfachung des jetzigen, umständlichen Festsetzungsverfahrens erscheint notwendig.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich daher, daß vom 1. Juli d. J. ab die Entschädigungen für den Wasserverbrauch in Dienstwohnungen bei allen staatlichen Unterrichtsanstalten (Seminare, höhere Lehranstalten usw.), soweit nicht besondere Wassermesser vorhanden sind, einheitlich nach dem Satze von 4% des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen sind. Diese Neuordnung hat sich nicht nur auf diejenigen Anstalten zu erstrecken, welche sich im Besitze eigener, durch Motore betriebener Wasserleitungen befinden, sondern auch auf alle Anstalten, welche an nicht fiskalische (städtische usw.) Wasserleitungen angeschlossen sind.

Verf. v. 5. November 1903 (U III 5394 U II A).

Durch den Erlaß vom 21. März d. Js.[1]) — U III 820 U II A — ist die Entschädigung, welche die Dienstwohnungsinhaber bei allen staatlichen Unterrichtsanstalten für den Wasserverbrauch in ihren Wohnungen zu zahlen haben, einheitlich auf 4% des tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusses festgesetzt worden, soweit nicht durch besondere Wassermesser der tatsächliche Verbrauch ermittelt wird. Diese Anordnung hat in einigen Fällen die unbeabsichtigte Folge gehabt, daß die Inhaber der Dienstwohnungen mehr an Wassergeldbeiträgen zu entrichten haben, als die Kosten des gesamten Wasserverbrauches der Anstalt betragen.

Ich bestimme deshalb im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Durchführung der getroffenen Anordnung zu offenbaren Mißverständnissen führt, eine abweichende Regelung in der Weise zu erfolgen hat, daß die festgesetzte Entschädigung unter Berücksichtigung des auf die Anstalt selbst entfallenden Wasserverbrauches entsprechend herabgesetzt wird. Hiernach bleibt es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, zutreffenden Falles eine von dem Erlaß vom 21. März d. Js. abweichende Festsetzung der den Dienstwohnungs-Inhabern obliegenden Entschädigungen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, sowie unter Begründung der bezüglichen Vorschläge bei mir in Antrag zu bringen. Dabei ist stets ersichtlich zu machen, welche Entschädigungen die einzelnen Wohnungsinhaber seither gezahlt haben, auf Grund welcher Unterlagen diese Beträge festgesetzt sind, und wie die Entschädigungsbeträge sich gegenüber den Sätzen verhalten würden, welche bei Anwendung des Erlasses vom 21. März d. Js. gezahlt werden müßten.

Dabei füge ich noch folgendes hinzu:

1. Von den bei einzelnen Anstalten beschäftigten Heizern ist, sofern ihnen freie Wohnung in der Anstalt gewährt wird, derselbe Betrag an Wassergeld zu zahlen, wie von dem Schuldiener der betreffenden Anstalt. Das gleiche gilt von den Seminarökonomen für den Wasserbedarf ihres

1) Siehe vorstehend.

Privathaushalts. Bezüglich der Entschädigung für das in dem Ökonomiebetrieb erforderliche Wasser verbleibt es bei den Bestimmungen der Verträge.

2. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die vorhandenen Leitungen erforderlichen Wassermesser fallen nach § 14h des Dienstwohnungs-Regulativs dem Wohnungsinhaber zur Last. Nur wenn die Wassermesser mit dem Gebäude in fester Verbindung stehen, hat die Staatskasse diese Kosten zu tragen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen den Anstalten durch den Betrieb der Wasserleitung und durch den Wasserverbrauch Ausgaben nicht entstehen, ist selbstverständlich auch von den Wohnungsinhabern Wassergeld nicht zu entrichten.

4. Die Vergütung von 4% des Wohnungsgeld-Zuschusses schließt auch die Entschädigung für das in den Dienstgärten verbrauchte Wasser in sich ein.

(Vergl. § 22 letzter Absatz S. 436 der 2. Auflage.)

Verf. v. 18. November 1902 (U II 2981 A).

Dem in Gemäßheit des Runderlasses vom 7. November 1899 — U II 2475 — Zentralblatt für 1899 S. 819 — zum 1. Oktober 1901 probeweise und mit dem 1. November 1901 endgültig als Hilfskanzleidiener bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium angenommenen Militäranwärter N. ist auf Grund des Runderlasses vom 5. Juli 1898 — G III 1713 I — Zentralblatt 1898 S. 560 — die mit der dortigen Kanzleidienerstelle verbundene Dienstwohnung unentgeltlich vom 1. Oktober 1901 ab überlassen worden. Dieses Verfahren ist, wie ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke, als zulässig nicht zu erachten.

Nach dem letzten Absatze des mit der Rundverfügung vom 5. Juli 1898 dorthin mitgeteilten Nachtrags vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 kann ein Beamter von der Leistung der Vergütung für die ihm überlassene Dienstwohnung nur in dem Falle entbunden werden, wenn ihm die Verwaltung der Dienststelle einstweilig übertragen worden ist oder wenn es sich um einen zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter handelt. Im letzteren Falle erstreckt sich die bezeichnete Vergünstigung jedoch nur auf die Dauer der Probedienstleistung.

Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nur für die Probezeit des p. N. zu, während von demselben die Zahlung der in dem Nachtrage festgesetzten Vergütung für die ihm überwiesene Dienstwohnung mit $7\frac{1}{2}$% seines Diensteinkommens vom 1. November 1901 ab gefordert werden muß.

(Vergl. Anmerkung 2 S. 439 der 2. Auflage.)

Verf. v. 7. Mai 1903 (U III 2145).

Auf den Bericht vom 6. April d. Js. — 3408 — erwidere ich bei Wiederanschluß der Anlagen, daß die Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen durch allgemeine,

für alle Verwaltungen geltende Vorschriften der Genehmigung der Zentralinstanz vorbehalten ist. (Vergl. auch § 254 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung.) Eine Änderung dieser Bestimmungen ist durch die von hier aus ergangenen Erlasse nicht beabsichtigt; es ist demnach begründet, wenn die Königliche Ober-Rechnungskammer zu der Beschaffung von Wetterjalousien für eine Lehrerdienstwohnung bei dem Schullehrer-Seminar in N. meine Genehmigung als erforderlich bezeichnet.

Reisekosten und Tagegelder.

(Die besonderen Bestimmungen unter Nr. 2 S. 444—448 der 2. Auflage außer der Anm. 1 S. 444 fallen fort. An ihre Stelle treten nachfolgende Ausführungsbestimmungen.)

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Staats-Ministerialbeschluß vom 11. November 1903.

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 km vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsangelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise[1]) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;

1) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

a) beim Anſchluß einer Dienſtreiſe an eine Urlaubsreiſe die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geſchäftsort und von dieſem nach dem Wohnort, inſoweit als ſie diejenige Entfernung überſteigt, die der Beamte auch ohne das Dienſtgeſchäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müſſen;

b) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienſtreiſe die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geſchäftsort[1]) und von dieſem zu dem Orte, an welchem der Beamte ſeinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur inſoweit, als ſie nicht größer iſt als die erſtere;

c) in den Fällen b und c, ſofern der Auftrag zu dem Dienſtgeſchäfte ſchon vor Antritt der Urlaubsreiſe erteilt und die Urlaubsreiſe mit Rückſicht hierauf eingerichtet iſt, die Entfernung vom Wohnorte zum Geſchäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienſtauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reiſe, wie z. B. bei Vornahme des Dienſtgeſchäfts am Urlaubsorte ſelbſt oder in einer geringeren Entfernung als 2 km von ihm, ſo hat der Beamte nur Anſpruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reiſetage.

1. Dienſt- und Verſetzungsreiſen müſſen, ſofern die Zahl der Reiſetage dadurch beeinflußt werden ſollte und nicht beſondere dienſtliche — bei ſpäterem Antritte der Reiſe in dem Forderungsnachweiſe kurz zu erläuternde Umſtände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reiſen, welche mit der Eiſenbahn, der Poſt oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, iſt, vorbehaltlich der Beſtimmung unter Ziffer 3 Abſ. 2, für die Berechnung der Zahl der Reiſetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eiſenbahn- und Poſtſtationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verſpätungen kommen nur inſoweit in Betracht, als ſie beſonders nachgewieſen werden.

3. Bei Reiſen, welche nicht mit der Eiſenbahn, der Poſt oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlaſſens oder des Wiederbbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwiſchen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eiſenbahnſtation oder dem Anlegeplatze 2 km oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, ſind Dienſtreiſen ohne andere als die zur Erledigung der Dienſtgeſchäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Tritt eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere beſondere Umſtände ein, ſo werden für die dadurch bedingten Liegetage Tage-

[1]) Auch wenn dies der dienſtliche Wohnort iſt. — Tagegelder ſind über die Reiſe vom Wohnorte nicht zu gewähren.

gelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 km.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reisekosten im Inlande 7 Pfg. oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 30 Pfg. für das Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzerem Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.[1]) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

---

1) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden rdnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als e ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienst- gelten nur dann als mindestens 2 km von einander entfernt, wenn ohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des timmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren zur Mitte des ersteren mindestens 2 km beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 km oder mehr, so kann n die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Un- n (Brücken-, Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund beson- r Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des n Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 km beträgt.

a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder ein- gefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-) bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Aus- bauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein ein- ziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke mehrere getrennt von ein- ander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ort- schaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unter- brechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile be- wirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ort- schaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es daß in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohn- stätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Be- amten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Bauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D 1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, soweit die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Ver-

setzungsreise müssen, insofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschu ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte s der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als lage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere V hältnisse gebotenen Änderungen.

K. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach 31 Dezember 1903 angetreten werden.

Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit a Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jew geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des derungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finde vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Mu

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund Verfügung de ..... vom ..... von dem Un

zeichneten ausgeführte Dienstreise.

Name	Stunde	Zahl der Tage	Zahl der Tage	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Kilometer	
		mit ei...			Eisenbahn,	
		mit				

Berechnung der Tagegelder und Reisekosten.

	Geldbetrag Mark	Pf.
A. **Tagegelder**, volle, für ..... Tage, je ..... Mark		
„ ermäßigte, für ..... Tage, je ..... Mark . .		
„ $1^1/_2$ fache, für ..... mal 24 Stunden, je ..... Mark		
B. **Reisekosten** für ..... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer ..... Pf.		
„ für ..... Kilometer Landweg, für jedes Kilometer ..... Pf.		
„ für Mitnahme eines Dieners[1]) auf ..... Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von ..... Mark		
C. **Auslagen** bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[1])		
D. **Auslagen** für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn . .		
Zusammen . . .		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von ..... Mark aus der ..... Kasse erhalten.

[2])

[3])

N., den .....

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf ..... Mark ..... Pf.).

N., den .....

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die ..... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit ..... Mark ..... Pf., in Worten ..... zu zahlen und bei Kap. ..... Tit. ..... des Etats zu verrechnen.

N., den .....

(Behörde, Unterschrift.)

An

die ..... Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den .....

(Unterschrift.)

---

1) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

2) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

3) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Erläuterungen.

I. Zu D 2 e.

1. 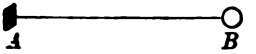

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhause *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

2. 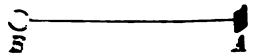

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2 d).

3. 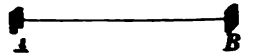

Sowohl wenn das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

II. Zu F 1 und 3.

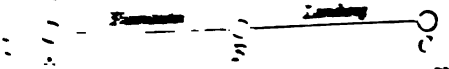

Die Entfernung der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endstelle innerhalb eines Ortes

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *F* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch [illegible] von der Grenze des Ortes [illegible] nach der Mitte des Ortes *B* [illegible]

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird, wenn [illegible] von Mitte *F* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1).

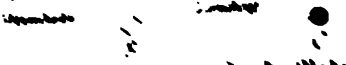

[illegible] Bahnhof *B* liegt innerhalb, der [illegible] werden gewährt, wenn die Entfernung [illegible] nach dem Orte [illegible] 2 Kilometer beträgt

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zu[illegible] Abs. 1 und 3 [illegible]

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

4.

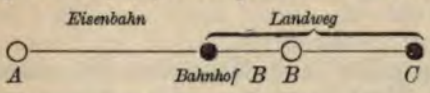

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zugrunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

Verf. des Fin.-M. u. M. d. J. v. 11. Dezember 1903.[1])

Ew. usw. (Die usw.) weisen wir darauf hin, daß das Königliche Staatsministerium unterm 11. November 1903 anderweite Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erlassen hat, welche im Stück 29 der Gesetzsammlung vom 26. November 1903 veröffentlicht worden sind. Diese Ausführungsbestimmungen, welche mit dem 1. Januar 1904 in Kraft treten, enthalten gegen die früheren Vorschriften wesentliche Abweichungen besonders in bezug auf die Kleinbahnreisen (Abschnitt C), die Anerkennung der Entfernungskarten als amtliche Unterlagen zur Feststellung der maßgebenden Entfernungen (Abschnitt D Nr. 3 letzter Absatz) und den Übergang von einer Eisenbahnstation oder einem Schiffsanlegeplatz zu einer anderen Eisenbahnstation oder einem anderen Schiffsanlegeplatz an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird (Abschnitt G Nr. 6).

Aber auch sonst haben die bisherigen Vorschriften in mannigfacher Beziehung teils zur Entscheidung inzwischen aufgetretener Zweifelsfragen, teils wegen der gegen früher veränderten Verhältnisse Änderungen erfahren.

Ew. usw. (Die usw.) wolle(n) dafür Sorge tragen, daß die mit der Bearbeitung der Reisekosten-Angelegenheiten betrauten Beamten sich alsbald

1) Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 30. Dezember 1903 (A 1599).

mit den neuen Bestimmungen vertraut machen: zur Erläuterung der wichtigsten Punkte sind in einem Anhang graphische Beispiele gegeben.

Die noch vorhandenen Liquidationsformulare sind aufzubrauchen und nur nach Maßgabe des den Grundsätzen beigefügten Schemas handschriftlich zu ergänzen.

Was endlich die amtlichen Entfernungskarten, welche bereits für mehrere Regierungsbezirke angefertigt sind, anlangt, so empfiehlt es sich, solche auch für die übrigen Regierungsbezirke im Interesse einer Entlastung der Katasterämter herstellen zu lassen.

Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten für einzelne nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen.

Auszug aus dem Erlaß des Fin.-M., M. d. ö. A., K.-M., M. d. g. A. (A. 1393), M. f. L., M. d. J., M. f. H. u. G., v. 26. Februar 1903.

Diejenigen Bestimmungen, welche für einzelne, nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen hinsichtlich der aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten unter analoger Anwendung der Reisekostenvorschriften verwaltungsseitig getroffen worden sind, sollen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) durch Annahme der Sätze desselben angepaßt werden.

Es erhalten demnach fortan die im Artikel I §§ 1 und 4 a. a. O. bestimmten Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den Sätzen:

b) für die unter IV genannten Beamten:
..... die Superintendenten, Erzpriester, Dechanten und andere Geistliche, die Leiter und die wissenschaftlichen Lehrer — einschließlich der wissenschaftlichen Hilfslehrer — der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, die Direktoren und die Oberlehrer an den höheren Mädchenschulen;

c) für die unter V genannten Beamten:
..... die Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Provinzial-Taubstummen-Anstalten;

d) für die unter VI genannten Beamten:
..... die Zeichenlehrer, die sonstigen technischen Lehrer, die Elementarlehrer und die Vorschullehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen;

e) für die unter VII genannten Beamten:
die Hauptlehrer und die anderen Lehrer und die Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnortes.

(Vergl. S. 448 der 2. Auflage.)

Verf. v. 9. Oktober 1902 (UII 2450).

Für Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, ist bestimmt, daß ihnen für die Reise nach dem Orte der

auswärtigen Beschäftigung auch dann die vollen Tagegelder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu zahlen sind, wenn diese Reise innerhalb eines Kalendertages zurückgelegt wird, weil eine die Anwendung der ermäßigten Sätze des Absatz 3 daselbst begründende Beendigung der Dienstreise nicht schon durch das Eintreffen an dem Orte der auswärtigen Beschäftigung, sondern erst durch die Rückkehr nach dem Wohnorte herbeigeführt wird.

Diese Bestimmung ist auch bei denjenigen Kandidaten des höheren Schulamtes (anstellungsfähigen sowohl als nicht anstellungsfähigen), welche an einer auswärtigen Anstalt zur Vertretung eines Lehrers usw. verwendet werden und nach Beendigung dieser Tätigkeit an ihren früheren Wohnort zurückkehren, in Anwendung zu bringen.

Gewährung von Reisekosten bei Abhaltung von Probelektionen.

(Vergl. S. 448 der 2. Auflage.)

Zahlung von Reisekosten aus Anstaltskassen behufs Abhaltung von Probelektionen ist unstatthaft. Vergl. Verf. v. 23. April 1866 (U4625) Zentralblatt f. d. ges. Unt.-Verw. S. 270.

Pflichtstunden.

(Vergl. die Anmerkung 2 S. 494 der 2. Auflage:)

In der Verf. v. 13. Mai 1863 (7667) (Zentralbl. S. 344) sind die Pflichtstunden der Direktoren auf 14 bis 16, für Elementar-, Technische und Vorschullehrer auf 26 bis 28 wöchentlich festgesetzt. Wegen der Wissenschaftlichen und Zeichen-Lehrer vergl. Verf. v. 24. April 1901 (UII 974) S. 495 der 2. Auflage.

Als Zeugen oder Sachverständige vor den Militärgerichten.

(Vergl. S. 500 der 2. Auflage.)

Verf. v. 23. August 1902 (A 1095).

Die nachgeordneten Behörden erhalten umstehend Abschrift der Verfügung, welche der Herr Kriegsminister[1]) hinsichtlich der Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte, entsprechend den von dem Herrn Justizminister für die bürgerlichen Gerichte getroffenen Anordnungen, unter dem 1. Juli d. Js. an die General-Kommandos erlassen hat, zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

---

1) Bezüglich der Vorladungen als Zeugen und Sachverständige vor die Marinegerichte ist vom Reichs-Marine-Amt unterm 20. August 1902 eine gleiche Verfügung ergangen, welche den nachgeordneten Behörden unter dem 2. Oktober 1902 (A 1188) mitgeteilt worden ist.

Verf. d. Kriegs-M. v. 1. Juli 1902.

In allen Fällen, in denen auf Anordnung eines Militärgerichts, eine richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Gerichtsoffiziers ein Reichs- ode unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung

1. als Sachverständiger,

2. außerhalb seines Wohnortes als Zeuge geladen wird, ist eine Abschrift der Ladung sofort bei deren Abgang der vorgesetzten Behörde de Beamten zu übersenden. Die Übersendung geschieht ohne Anschreiben mittel Briefumschlags.

In gleicher Weise ist die vorgesetzte Behörde von einer etwaigen Aufhebung des Termins und einer Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen zu benachrichtigen.

Für Mitteilungen der vorberegten Art sind Schreibgebühren und anderbare Auslagen einer zur Tragung der Kosten etwa verpflichteten Parte nicht in Rechnung zu stellen.

Reisestipendien.

(Vergl. S. 515 ff. der 2. Auflage.)

Aus der Verf. v. 27. April 1903 (UII 1135).

[illegible] Lehrern städtischer oder stiftischer Anstalten ist fortan davon [illegible] Falles in der Regel das Patronat den ganzen [illegible] zu tragen haben wird; eine In[illegible] wegen Zahlung entsprechender Beihilfen an [illegible] wird hinfort nur noch ganz ausnahmsweise [illegible] die Patronate sich an der Aufbringung der [illegible] zu beteiligen bereit sind, bleibt auch in Zukunft in jedem [illegible] festzustellen und anzugeben.

Beantwortung von Anfragen durch Direktoren höherer Schulen.

(Vergl. S. 541 der 2. Auflage.)

Verf. v. 25. Oktober 1886 (UIII 2933.)[1])

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß wiederholt Schulmänner aus außerpreußischen Staaten sich mit Anfragen über Verhältnisse und Einrichtungen diesseitiger Lehranstalten unmittelbar an die Direktoren oder an Lehrer dieser Anstalten gewendet haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren usw. darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen nicht zusteht, derartige Anfragen selbständig zu beantworten. Sie haben dieselben vielmehr durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums mir einzureichen.

1) Diese Verfügung ist unter dem 11. September 1903 UII 2816 wieder in Erinnerung gebracht.

in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;

2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Änderungen, welche in der 2. Auflage kurzer Hand vorzunehmen sind.

Seite V unter V 3 muß es heißen: Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen.

Seite 108. Anm. Am Schluß ist hinzuzusetzen „und vom 28. Februar 1910 M 10014).

Seite 164 ist in der Anm. bei Hamburg noch hinzuzufügen: Bek. v. [illegible] Nov. 1913 U II 3299 Zentralbl. S. 531.

Seite [illegible] Nr. 38 „Offizierslaufbahn" muß es heißen unter a) Erwerbung [illegible] Besitzung einer Vollanstalt.

Seite [illegible] Anhang III Nr. 4 fällt fort.

Seite [illegible] Anhang IV Nr. 10 ist hinzuzusetzen: sowie als technischer Sachverständiger der allgemeinen Bauverwaltung (Einjähr.-Freiw.-Zeugnis in Verbindung mit dem Abgangszeugnis von einer Baugewerkschule).

Seite [illegible] Anm. 2. Reihe muß es heißen U II 281 statt U II 281.

Seite [illegible] Die Anmerkungen 4 und 5 gehören nach Seite 267.

Seite [illegible] Bei § 5 zu Nr. 3 ist in einer Anmerkung auf die Verf. [illegible] S. [illegible] hinzuweisen.

Seite [illegible] Reihe [illegible] muß es statt Die entsprechen „Einrichtung" heißen Einrichtungen.

Seite [illegible] Die Anm. [illegible] fällt fort.

Seite [illegible] und [illegible] ist in der Anmerkung auf die Verfügung vom [illegible] 1911 S. [illegible] dieses Jahres hinzuweisen.

Seite [illegible] Reihe muß es heißen statt „Schulämter" „Kuratien".

Seite [illegible] muß es heißen Anm. 3 heißen Januar 1913.

Seite [illegible] [illegible] Nr. [illegible] ist in einer Anmerkung hinzuweisen auf [illegible] Bek. vom 20. Juni 1885 S. [illegible]

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen ohne besonderen Vermerk beziehen sich auf die Seiten der 2. Auflage.
Die Seiten des Ergänzungsheftes sind durch fetten Druck und die Bezeichnung Ergzh. hervorgehoben.

Abgang aus den Klassen bei zu langer Aufenthaltsdauer 132 §§ 8, 9. Siehe auch Versetzungen der Schüler.
Abgangszeugnis s. Zeugnisse.
Abiturienten, Prüfung s. Reife-, Ergänzungs- und Schlußprüfung. Entlassung 151 Anm. 1.
Abkommen mit den Bundesregierungen s. Vereinbarungen.
Aborte, Reinhaltung s. Gesundheitspflege.
Abschlußprüfung, Beseitigung 30, 193. Dafür Versetzungsprüfungen, s. V.
Adoptivkinder 466 Anm. 1.
Agitation bei Wahlen 540.
Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. 512.
Akademische Hochschule für Musik, für bildende Künste, akademisches Institut für Kirchenmusik, Berechtigung zum Eintritt 180.
Altenburg s. Sachsen-A.
Alter zur Aufnahme in höhere Schulen s. Aufnahme.
Alterszulagen s. Besoldungen.
Altonaer Reformplan 106.
Amtsgebäude, Ausschmückung und Erleuchtung **Ergzh. 27.**
Amtsverschwiegenheit 541.
Anciennetätsliste der Kandidaten 323, 326 ff. — Liste B. 327 Anm. — Reihenfolge 323 und Anm., 328. — Militärdienstzeit Anrechnung 325. — Bestimmung des Provinzial-Schulkollegiums, unter welches die Kandidaten gehören 328. — Streichung der K. 324 unter 2, 326 und Anm. 3. — Zurücksetzung in der Liste 326, 330. — Kandidaten, welche an Privatanstalten angestellt sind 326 Anm. 3.
Androhung der Entfernung 223. 232.
Anerkennung höherer Schulen 3. — Erste Reife- und Schlußprüfung 3 Anm. 2, 4, 149 Anm., 156. 196 unter II. — Befreiung von der Prüfung findet nicht statt 4, 196. — Entlassungsprüfung am Abschluß des 6. Jahrgangs bei den in der Entwicklung begriffenen Vollanstalten 4, 156.
Anhaltinische Kandidaten, Anstellungsfähigkeit, Lehrbefähigung für Prima in zwei Lehrgegenständen 311 Anm. 1. — Seminarjahr in Preußen 311.
Anrechnung von Dienstzeiten s. Dienstzeitanrechnungen.
Anrechnung der in Prima zugebrachten Zeit beim Anstaltswechsel 140 Anm. 1.
Anstaltswechsel s. Aufnahme.
Ansteckende Krankheiten s. Krankheiten.
Anstellung der Kandidaten.
Grundsätze 324, 346. — Ablehnung einer Stelle 326, 330. — Anciennetätsprinzip 330. — Beschäftigung an Privatanstalten 326 Anm. 3.
An nichtstaatlichen Anstalten 417 nebst Anm. — Übernahme aus anderen Provinzen **Ergzh. 44.** — Wahl bereits angestellter Oberlehrer 417 Anm. 2 u. 4, **Ergzh. 44.** — Benutzung des Kunze-Kalenders bei den Vorschlägen 417 Anm. 4. — Bei Wiederanstellung Festsetzung des Oberlehrerdienstalters **Ergzh. 35.**

Rat der Bundesstaaten [illegible] Gesetz 34.
Termin der Anleihungen [illegible]
Recht auf Kampf und Streikverhältnisse
Staatsgut Anerkennungen [illegible] unter [illegible].
Anleihungsfähigkeit der Bundesstaaten [illegible] — Von Bundesstaaten und den Bundesstaaten [illegible] Gesetz 34. — Termin bei Gesetzes [illegible] Anm.
Anleihungsrecht, einverständliche Verwaltung [illegible] — Zuständigkeit der an einer Prüfungskommission ob Eingabung persönliche Gesetzes [illegible] Anm. [illegible] — Gesetzes-Zuständigkeit [illegible] Anm. [illegible]
Anleihungsgesetz Verordnung [illegible] — Gesetzes [illegible] — Verfassungsbeamten [illegible]
Anleihungsrecht [illegible] Gesetzesverordnung.
Recht [illegible]
Anleihungsverfahren Verordnung [illegible] Gesetzes Verordnung
Anleihungsverfahren ob Gesetz a verordnen Recht [illegible] §
Anleihung höhere Schule [illegible] §
Anleihung a ob höhere Schule [illegible]
Anleihung ob ob Gesetz [illegible]
Anleihung [illegible] Gesetz [illegible]
Anleihung ob ob Gesetz [illegible] — ob ob Gesetz [illegible] — Anleihungsverfahren ob Gesetz Gesetz [illegible] Anm.
Anleihungsverfahren ob ob Gesetz Verordnungsverfahren [illegible]
Anleihungsverfahren [illegible] unter [illegible] — Verordnung ob Verordnung a Gesetz [illegible]
[illegible] ob Gesetz — Gesetzes Anleihungsverfahren a ob anderer Gesetz [illegible]
[illegible] Anleihungsverfahren a ob Gesetz [illegible] — Verordnung ungesetzes Gesetz [illegible] —
[illegible] Anleihungsverfahren ob Gesetz a ob Verordnungsverfahren ob Verordnung
[illegible] Gesetz Verordnung Anleihungsverfahren [illegible] — Anleihungsverfahren [illegible] — Anleihungsverfahren
[illegible] Gesetz Verordnung Anleihungsverfahren [illegible] unter [illegible]
[illegible] ob Gesetz [illegible]
[illegible] Anleihungsverfahren, Verordnung ob Gesetzesverordnung [illegible]
[illegible] Anleihungsverfahren
[illegible] Anleihungsverfahren
[illegible] Anleihungsverfahren

Befreiung von obligatorischen Unterrichtsgegenständen, Vermerk auf Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst 188 Anm. 2, 195 unter 3a.
Bekanntmachungen der kirchlichen (kath.) Behörden in Schulklassen 41 Anm.
Beleuchtung der Dienstwohnungen s. D.
Berechtigungen der höheren Schulen 29, 164 ff., **Ergzh. 9** ff. — Zusammenstellung 201 ff. — für die einzelnen Berufsarten s. daselbst.
Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst s. Wissenschaftliche Befähigung.
Bergakademie, Aufnahme-Bedingungen 174, **Ergzh. 17.**
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, höherer Staatsdienst 174.
Berufswahl s. Berechtigungen — nicht maßgebend bei Zuerkennung von Reife- und Versetzungszeugnissen 126, I unter 2, 135 unter 9, 148 § 11, 161.
Berufungen im Disziplinarverfahren 535.
Berufungsurkunde s. Vokation.
Besoldungen der Leiter und Lehrer.
Normaletat 363 ff. — Ausführungsbestimmungen 369 ff.
Dienstalterszulagen 365, 370, 371. — Ersparnisse an Alterszulagen 385. — Alterszulagenfonds-Etatisierung 382, 427.
Dienstalter-Berechnung 352 Anm. 2, 366, 370, 376.
Kein Rechtsanspruch auf bestimmtes Einkommen 367 § 6, 371.
An nichtstaatlichen Anstalten, Gesetz v. 25. Juli 1892, 409 ff. — Ausführungsbestimmungen 411. — Besserstellung der Lehrer als die staatlichen 410 § 5, 411 Anm., 413 Anm. — Kein Rechtsanspruch der Lehrer auf bestimmtes Gehalt 411 § 6. — Versagung der Alterszulagen 411 § 6.
900 Mk. Zulagen 364, 365, 368, 373, 374 C 3, 375, 412. — Lehrer, welche zwar nicht für die Oberstufe befähigt, aber praktisch bewährt sind 369 unter 2. — Lehrer, welche nicht oder nur in einem Fache für die Oberklassen befähigt sind 369 und Anm. 373. — Versagung der festen Zulage 370, 371, 373, 374 unter C 3, 375. — Fonds zur Sicherstellung der festen Zulage 374.
Gehalt und feste Zulage, Festsetzung und Bewilligung durch die Provinzial-Schulkollegien 367 § 6, 372, 373.
Dienstzeiten-Anrechnungen unter D.
Remunerierung des Hilfsunterrichts s. Wissenschaftliche Hilfslehrer.
Bestrafungen s. Schulstrafen.
Betragen der Schüler, Vermerk auf den Abgangszeugnissen 126, 127 Anm. 1, 223, 233.
Bibliotheksdienst, wissenschaftliche Vorbildung 172. — Anrechnung auf Hilfslehrerdienstzeit s. Dienstzeit-Anrechnung.
Bibliotheken, Lehrerbibliotheken 118. — Bibliotheken an städtischen Schulen **Ergzh. 6.** — Schülerbibliotheken 119. — Leihverkehr 121 ff. — Versicherung gegen Feuersgefahr 255. — Reinigung der Bibliotheksräume 258 § 2.
Bismarck-Stiftung s. Schönhauser-Stiftung.
Blitzableiter 252, **Ergzh. 27.**
Botanik (s. auch Naturwissenschaften) in der Lehramtsprüfung 283, 290, 294 Anm.
Braunschweig, Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm.
Bremen, Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 311.

Centralblatt s. d. ges. U.-Verw., die im C. abgedruckten Verfügungen haben den Wert genereller Bestimmungen 222.
Charlottenstiftung für Philologie 337.
Chemie (s. auch Naturwissenschaften) bei Lehramtsprüfungen 289, 294 Anm.
Cirkular-Verfügungen der Prov.-Schulkollegien 542.
Consilium abeundi 223, 232.

Dänisch 291.
Dauer des Aufenthalts der Schüler in derselben Klasse s. Versetzungen der Schüler.
Dessau s. Anhalt.
Detmold s. Lippe.

[illegible] 34 ff. — [illegible] 43. — [illegible] 46. — [illegible] 8. — [illegible] 111. — [illegible]
[illegible] 2 Anm. 2
[illegible]
[illegible]
[illegible] Anm. 2
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ergzh. 46.
[illegible] 413. — [illegible] 2 Anm. 2. — [illegible] 2 Anm. 2. Ergzh. 45. — [illegible] 2 Anm. 2. Ergzh. 44. — [illegible] 439 Anm. 2. — [illegible] Ergzh. 46.
Dienstboten. Anrechnung 366. 368 ff. Ergzh. 45. — [illegible] 326. — Ausbildung und Prüfung 321. — als Assistent [illegible] 2 Anm. 2. Ergzh. 42. — [illegible] 2 Anm. 2. — [illegible] 2 Anm. 2. — [illegible] 2 Anm. 2

— Entlassung der auf Widerruf angestellten Beamten 531. — Verfügungen im Interesse des Dienstes 532. — Versetzungen 410 § 1, 532. — Rekursrecht 533, 534. — Disziplinarbehörde über Professoren und Lehrer 326 Anm. 2, 349, 351 Anm. 1. — Verfahren bei Berufungen im Disziplinarverfahren 535. — Politisches Verhalten der Beamten 539. — Beteiligung der Lehrer an Petitionen 540. — Amtsverschwiegenheit 541. — Gnadenbewilligung von Unterstützungen, welche durch ein Disziplinarerkenntnis bewilligt sind 466 Anm. 2.

Doktoringenieur 173.

Doktorpromotion von Oberrealschulabiturienten 355. — philoph. D. **Ergzh. 37.**

Doktortitel, Anerkennung 354.

Dolmetscher 183.

Drahtheftung 117.

Eheschließung, Anzeige 508.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst siehe wissenschaftliche Befähigung.

Eisenbahndienst 184.

Eisenbahnfahrpreisermäßigungen 217, **Ergzh. 26.**

Elektrische Anlagen in Dienstwohnungen 434 Anm. 3.

Elementarlehrer s. Technische Lehrer.

Elsaß-Lothringen, Oberrealschulen, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm.

Eltern, Benachrichtigung bei drohender Nichtversetzung der Schüler 132 § 8, 244. — Porto für Mitteilungen an die Eltern **Ergzh. 33.**

Emolumente 367 § 8.

Englisch. Berücksichtigung auf den Gymnasien 29, 30. — Lehrplan 32, 33, 34, 35. — Lehraufgaben 65. — Methodische Bemerkungen 68. — Austausch gegen Französisch 99 — in Hannover 100. — Ersatz für Griechisch siehe Ersatzunterricht.
Lehramtsprüfung 287.

Entfernung von Schülern aus der Anstalt 222, 223, 232.

Entlassung von Schülern bei zu langem Aufenthalt in derselben Klasse 132 § 8, § 9.

Entlastung einzelner Lehrer 380 Anm., 494, 495 und Anm. 1.

Epidemien s. Krankheiten.

Erdkunde, Lehraufgaben 30, 32, 33, 34, 35, 75. — Lehramtsprüfung 288.

Ergänzungsprüfungen auf d. höh. Schulen 138, **Ergzh. 6.** — Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt **Ergzh. 7.** — Reisekosten und Tagegelder für Examinatoren **Ergzh. 7 Anm.** — Prüfungsgebühren **Ergzh. 8.** — für das Lehramt 280 § 6 unter 3, 297.

Erholungspausen 206.

Erkrankungen von Lehrern. Urlaub 501. — Gehalt 501.

Erledigung von Lehrerstellen 384.

Erleuchtung und Ausschmückung öffentlicher Amtsgebäude **Ergzh. 27.**

Errichtung höherer Schulen 1, 2.

Ersatzunterricht für Griechisch 4, 33, 62 Anm., 66 Anm., 78 Anm., 99, 109. — Wissenschaftliche Befähigung für den einjähr.-freiwill. Dienst 109, 195 Nr. 3b, 196 Nr. 3. — Vermerk im Etat 380 Anm. — Lehranstalten mit Ersatzunterricht im Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit einem * 5.

Ersparnisse 374 Nr. 3, 377 Anm., 378 Anm. 2, 379, 381, 385, 423. — Angabe bei Neuaufstellung der Etats 379 Anm. 3.

Erweiterungsprüfung für das Lehramt 280 § 6 Nr. 3, 297.

Etat. Einreichungstermin 380 Anm. — Turnus 377, 419. — Etatsperiode 377 Anm. 2. — Wortlaut bezüglich des von dem Patronate zu leistenden Zuschusses 374 unter D 4. — Vermerk zu der letzten Position des Titels Insgemein 375, 384. — Attest über Justifizierung der Rechnungen 378 Anm. 2, 424 unter 24, 426, 427. — Zinsen von Kapitalien 379 Anm. 3. — Angabe des Grundeigentums verstaatlichter Anstalten 379 Anm. 3. — Angabe über Ersparnisse 379 Anm. 3. — Verwendung von Ersparnissen 374 unter 3, 377, 378, 379, 381, 423. — Berechnung über Bedarf an Lehrkräften 379 Anm. 3, 380 Anm. — Entlastung einzelner Lehrer 380 Anm., 494, 495 Anm. 1. — Angabe über Teilnahme der Schüler am Religions-, hebräischen, englischen und Ersatz-Unterricht 380 Anm. — Nach-

Anstellung über Personen mit denen die Lehrerstellen besetzt gewesen waren, nicht nötig 380 Anm. — jährliche Gratifikationsberechnung 380 Anm. — Berechnung und Etatisierung der Besoldungsdienstalter 378 — Kassierung und Berechnung der Alterszulagen 382, 383 — einstig wegfallende Stellen. Erledigung von Lehrerstellen 384. — Mindestbetrag bei Verleihung von Lehrerstellen und Remunerationen 334, 385 Nr. 9.

Gehaltsabstufungen bei staatlichen und unter Staatsverwaltung stehenden Anstalten 391 f. bei nichtstaatlichen staatlich unterstützten Anstalten 420 ff., bei den vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden Anstalten 424.

Gymnasien 170 unter 11, 138 § 2, 151, 152. Seine Befreiung von der mündlichen Prüfung 152 unter 1 — bei Extraneerprüfungen ein Vertreter des Organs, dem die schulische Vertretung der Schule gutsteht, nicht zuzuziehen 139 Anm. 2. — Primaprüfung 157. — E. in Fünfzügen Anstalten. Zulassung zum Apothekerfach 176 Anm. 2. — E. dürfen den Privatanstalten nicht zugewiesen werden 196. Gebühren 138, **Ergzh.** 8.

Fachschulen, Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 344.
Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn 217, **Ergzh. 26.**
Familie im Umzugskostengesetz 452 § 5.
Feldjägerkorps 175.
Feldmesserprüfung s. Landmesser.
Fenstermarquisen, innere Fensterläden **Ergzh. 46.**
Ferien 208. Schulschluß und Wiederanfang 208 Anm. 1.
Ferienkurse 160, 211. Beihilfen 508.
Feste Anlage s. Besoldungen.
Festlage 218.
Feuerlöschgerätschaften, Kosten der Beschaffung und Unterhaltung 255.
Feuerungsmaterial siehe Dienstwohnungen.
Feuerversicherung 253.
Finalabschlüsse, Einreichung 380 Anm. 1, 424 unter 23.
Flaggen 210.
Folgende Hilfslehrer 331 ff. — keine Mietsentschädigung 450 — Reisekosten und Tagegelder 450.
Forstfach, Studium auf den Forstakademien 175, **Ergzh. 18.**
Fortbildungsberechnung 380 Anm.
Frankfurt a. M., Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft, Kurse, Studienzeit-Anrechnung 519.
Fremdsprachlicher Reformplan 104, 105.
Fremdsprachlicher, Lehraufgaben 32, 33, 34, 35, 62 — methodische Bemerkungen 68 — Studium gegen Englisch 90 — Lehramtsprüfung 286 — Ferienkurse f. Neuere Sprachen.
Fremde Hilfslehrer s. Extraneer.
Fremde, Besuch des Unterrichts 220, **Ergzh. 63.**
Frequenz der Klassen in den Vorschulen 16 — in den höheren Schulen 133.
Fußböden, Reinigung und Erhaltung 259 § 11.

Gastunterrichtsanstalten, Aufnahme 177.
Gastvorstellungen, Mitwirken 432 Anm. 2. **Ergzh. 44.**
Gebühren
für Prüfungs- und Reifezeugnisse 162 — für kranke Jungmänner 162 Anm. 1. — für Aufnahme in höhere Schulen 162 — für Söhne von Militärpersonen und [illegible] 162 Anm. 3 — für Lehrersöhne 277 Anm. 1.
für Promotion 170 — Wiederholung 162 Anm. 2 — für Ergänzungsprüfungen **Ergzh. 8** — Extraneer 138 **Ergzh. 8** — Nachträgliche Prüfung in [illegible] Anm.
für [illegible]
Gehalt [illegible]
Gehälter [illegible] nach Dienstjahren [illegible] bei der Kommunalen Aufsicht [illegible] Anm. [illegible] der Dienstwohnungen [illegible] wenn der Dienstinhaber

auf einen Sonntag oder Festtag fällt) 352, 405 Anm. — Witwen- und Waisengelder im voraus 478 § 16 — bei Erkrankungen von Lehrern 501.
Geisenheim, Gärtnerische Lehranstalt 166.
Geisteskrankheit von Schülern 243.
Geistliche, Kandidaten des geistlichen Amtes, Lehramtsprüfung 298. — Entbindung von der allgemeinen Prüfung in Religion 282 Anm.
Geldstrafen gegen Schüler 222.
Generalsuperintendenten, Revision des Religionsunterrichts 36.
Geographie s. Erdkunde.
Gera s. Reuß.
Gerichtliche Sachverständige, Vorladung als — 500, **Ergzh. 61.**
Gesang s. Singen.
Geschichte, Lehraufgaben 30, 32, 33, 34, 35, 71. — Methodische Bemerkungen 73. — Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwickelung Preußens 221. — Lehramtsprüfung 288.
Geschichtserzählungen 32, 33, 34, 35.
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte bezüglich der Schulprogramme 265 Anm.
Gesuche, Instanzenweg 508.
Gesundheitsbüchlein 256.
Gesundheitspflege. Allgemeines 256. — 100teiliges Thermometer 257. — Reinigung, Lüftung, Heizung der Schulräume und Turnhallen 208 Anm. 2, 249 Anm. 1, 257, 260. — Aborte, Pissoirs 259. — Ölpissoirs 264. — Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze 208, 209. — Schutz vor ansteckenden Krankheiten 261 ff.
Gewerbliche Anlagen in der Nähe von höheren Schulen 251.
Girokontoverkehr mit der Reichsbank 381 Anm. 2.
Glühkörper an Gaseinrichtungen in Dienstwohnungen 432 Anm. 2.
Gnadenquartal 403, 404. — An Stiftungsanstalten 405. — Auf Gnadenbewilligungen hat kein Gläubiger Anspruch 404. — Gnadenbewilligungen von Unterstützungen 466 Anm. 2.
Gotha s. Koburg.
Gottesdienstordnung, katholische, in der Rheinprovinz 41 Anm.
Griechisch, Lehraufgaben 30, 59. — Methodische Bemerkungen 60. — Kurse auf den Universitäten 168 Anm. 2. — Ersatzunterricht s. unter E. — Lesebuch von Wilamowitz von Möllendorf 61 Anm. — Lehramtsprüfung 285.
Grundeigentum bei verstaatlichten Anstalten, Angabe in den Etats 379 Anm. 3.
Gymnasien, Lehrplan 32.

Häusliche Aufsicht der Schüler 226.
Hamburg, Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm.
Handschrift, Pflege 102, 103.
Hausarbeit der Schüler 100. — Lehramtsprüfung 282, 291.
Hebräisch, Lehrplan 32, 100. — Wahlfreier Unterricht im Hebräischen **und** in den neueren Sprachen nur ausnahmsweise gestattet 100 unter 4. — Prüfung 138, 142, 151, 167 Anm. — Ergänzungsprüfung der Realgymnasial- bezw. Oberrealschul-Abiturienten **Ergzh. 6.** — Angaben in den Etats 380 Anm. — Lehramtsprüfung 283, 286.
Heiratskonsens 508.
Heizung der Schulräume und Turnhallen s. Gesundheitspflege, Materialien s. Dienstwohnungen.
Hilfslehrer, **Hilfsunterricht** s. Wissenschaftliche Hilfslehrer.
Hinterbliebene, Fürsorge-Gesetz 475. — Gnaden- und Sterbequartale 403, 466. — Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses **Ergzh. 42, 43.** — Bei nichtstaatlichen Anstalten 416 unter 3, 475 Anm. 2. — Nachträgliche Dienstzeit-Anrechnung des Verstorbenen 478 § 14. — Behörde, welche die Hinterbliebenen-Gelder festsetzt 479 § 20. — Wiese-Stiftung 479. — Spilleke-Wiese-Stiftung 485. — § 11 der Schönhauser-Stiftung 341.

Fächer, Umfang des Unterrichts 216.
Fähigkeit der Schüler in den Klassen 16, 133.
Fahnenweihe in Gymnasien 129, 130.
Fahnenverwaltung s. Kompetenzkonflikt.

Jahresberichte und Verzeichnisse in den Berichten 17. — In den höheren Schulen 112.
Jahresprüfungen 147. — Juristische Studien **Ergzb. 9.**
Jahresschule für Schüler 125. — Befreiung geistlicher Kinder vom Turnunterricht 107. Anm.
Jahrliche Gehalter, Superintendenten 182.
Jahrwiesenstiftung bei der Marine 201.
Jahrgangsweg bei Gehalten 316.
Jahrmarktsschreiberei in der Armee 195.
Jahrmarktsschreiberei in der Marine 200.
Jahrbücher der höheren Schulen 215. — Siehe auch Ordensauszeichnungen.
Jährlicher Religionsunterricht 111. — Revision 112.
Jährliches Studium und Prüfungen, wissenschaftliche Vorbildung 167, 168 Anm. 2, **Ergzb. 9.**
Jahrsprüfung der Rechnungen 375 Anm. 2, 424 unter 24, 426, 427.
Jahrsprüfung, Superintendenten 183.

Kadettenkorps, Oberstabsarzt und Assistenzärzte 344.
Kaiser Geburtstagsfeier 219.
Kaiser-Wilhelms-Akademie, Aufnahme 169, 170.
Kandidatenstandt in Magdeburg, Anstellungsfähigkeit der Mitglieder 308 Anm.
Kandidaten, Prüfung zur Lehramtsprüfung resp. Zurückweisung 280, 281 § 7. — Technische Ausbildung 312 ff. — Seminarjahr s. unter S. — Probejahr s. unter Pr. — Kandidaten mit Gebrechen, sittlichen Mängeln, Kandidaten, welche wegen pädagogischer Unreife zum Lehramt ungeeignet sind 302 Anm. 1. — Dispensationen vom 2jährigen Vorbereitungsdienst 309 § 19. — Studienzeit 279 § 5, 289 unter 3. — Anstellungsfähigkeitszeugnis 308, 309. — Anstellung s. unter A. — Wenn ein Kandidat an ausländischen Schulen tätig war, ist er vor definitiver Anstellung kommissarisch zu beschäftigen 325. — Beschäftigung oder Anstellung an Privatanstalten 329, Anm. 3. — Weigerung zur Annahme einer kommissarischen Beschäftigung 330. — Nennungsamtliche Beschäftigung 333. — Übernahme aus anderen Ländern **Ergzb. 44.** — Tagegelder, Reisekosten s. Tagegelder, Umzugskosten s. Umzugskosten. — Dienstzeit-Anrechnung s. unter D. — Kandidaten aus den Bundesstaaten, Zulassung zu preußischen Seminaranstalten, demnächstige Anstellung 310, 311. — Außerpreußische Kandidaten Anstellung **Ergzb. 34.**
Kandidatenliste s. Anstellungsliste.
Kanzelrede s. Predigt.
Kassenverwaltung, Geschäftsanweisung 381 Anm. 2.
Katechumenenunterricht s. Konfirmandenunterricht.
Katholische Religionslehre s. Religionslehre. — Gottesdienstordnung in der Rheinprovinz 41 Anm.
Kautionen 381 Anm. 2.
Kirchenmusik, akademisches Institut für —, Aufnahme 180.
Klassenarbeiten 101.
Klassenbücher 101.
Klasseneinteilung der Orte 398 ff.
Klassenfrequenz in den Berichten 16 — in den höheren Schulen 133.
Klassenräume, Mindestbestimmung 249. — Reinigung s. Gesundheitspflege.
Klassenvereinigung in einigen Unterrichtsfächern zu beschränken 99.
Klausurarbeit bei der Lehramtsprüfung 292.
Koburg-Gotha, Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311. — Oberrealschule, Gleichsetzung mit den preußischen 164 Anm.
Körperliche Übungen 30 — s. auch Turnen.
Kommunalsteuern der Dienstwohnungen 433 Anm. 3.

Kompatronatskommissare 5.
Konfirmandenunterricht 107, 110.
Korporationsrechte der höheren Schulen 1, 2.
Krankheiten, Schutz vor ansteckenden — 261 ff.
Kunze-Kalender, Benutzung bei Vorschlägen von Kandidaten zur Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten 417 Anm. 4, **Ergzh. 44.**
Kursusdauer der Gymnasien 134 — Realgymnasien 137 § 4.

Landesherrliches Patronat, Anstalten, Besoldungen 372. — Pensionsberechnung 459 Anm. 2.
Landmesserprüfung 177.
Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf, Studium 176.
Landwirtschaftslehrer an Landwirtschaftsschulen, wissenschaftliche Vorbildung 176.
Landwirtschaftsschulen 393. — Reifezeugnis, Berechtigung zum Subalterndienst 184 Anm. 2. — Dienstzeit-Anrechnung 392, 393.
Latein, Lehraufgaben 32, 33 — am Gymn. 51 — am Realgymn. 54. — Methodische Bemerkungen 56. — Kurse auf den Universitäten 169 Anm. 1. — Gebühren für nachträgliche Prüfung 180 Anm. — Lehramtsprüfung 285.
Lehramt an höheren Schulen, wissenschaftliche Vorbildung 171.
Prüfungsordnung 278 ff. — § 1. Zweck der Prüfung 278. — § 2. Prüfungsbehörde (die alte Prüfungskommission bleibt bis zur Zusammenstellung der neuen in Funktion 278 Anm.) 278. — § 3. Prüfungsausschüsse 278. — § 4. Zuständigkeit der Kommission 279.
§ 5. Zulassungsbedingungen 279. — § 6. Meldung zur Prüfung 280. — § 7. Zulassung zur Prüfung 280. — Anrechnung des Aufenthalts im Ausland oder der Zeit auf der Akademie in Frankfurt a. M. auf die Studiendauer 380 § 5 Nr. 3, 512. — § 8. Umfang und Form der Prüfung 281. — § 9. Prüfungsgegenstände 281. — § 10. Allgemeine Prüfung 282. — § 11. Abstufung der Lehrbefähigung 283.
§ 12. Religion 284. — § 13. Philosophische Propädeutik 284. — § 14. Deutsch 284. — § 15. Latein, Griechisch 285. — § 16. Hebräisch 286. — § 17. Französisch 286. — § 18. Englisch 287. — § 19. Geschichte 288. — § 20. Erdkunde 288. — § 21. Reine Mathematik 289. — § 22. Angewandte Mathematik 289. — § 23. Physik 289. — § 24. Chemie und Mineralogie 289. — § 25. Botanik und Zoologie 290. — § 26. Polnisch 290. — § 27. Dänisch 291.
§ 28. Schriftliche Hausarbeiten 291. — § 29. Klausurarbeiten 292. — § 30. Praktische Fertigkeiten 293. — § 31—33. Mündliche Prüfung, Zurückweisung, Einberufung, Ausführung 293. — § 34. Prüfungsergebnis 295. — § 35. Zeugnis 296. — § 36. Vermerk auf den akademischen Zeugnissen 297.
§ 37. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung 297. — § 38. Erweiterungsprüfung 297. — § 39. Kandidaten des geistlichen Amts, Geistliche 298. — § 40. Gebühren 298. — § 41. Inkrafttreten der Prüfungsordnung 299. — § 42. Übergangsbestimmungen 299.
Prüfungen in nahe verwandten Fächern sind in eine Hand zu legen 294.
Abkommen mit einigen Bundesregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Lehramts-Prüfungszeugnisse 299.
Lehranstalten s. Schulen.
Lehrbücher, Einführung 113, **Ergzh. 4.** — Für den Religionsunterricht 114, **Ergzh. 5.** — Verzeichnis der Lehrbücher 116. — Drahtheftung 117. — Lehrbücher für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht **Ergzh. 2 Anm. 1.** — Genehmigung des Ministers **Ergzh. 4.** — Ohne ministerielle Genehmigung. Termin der Anträge. Einführung von den untersten Klassen aufwärts **Ergzh. 5.** — Schriftsteller für Schullektüre und Lexika. Preis der Lehrbücher **Ergzh. 6.**
Lehrer an höheren Schulen: Qualifikation für Direktorstellen 9. — Verhältnis der Zahl der Oberlehrer zu der der Hilfslehrer 333. — Diensteinkommen s. Besoldungen. — Anstellungen und Rang- u. Titelverhältnisse s. Anstellungen u. Rang- usw. Verhältnisse. — Pensionierung u. Entscheidung in Disziplinarfällen durch die Pro-

vinzial-Schulkollegien 326 Anm. 2, 349, 351, 462 Anm. 2, 525. — Versetzungen im dienstlichen Interesse 410 § 1, 532. — Politisches Verhalten 539. — Petitionen 540. — Amtsverschwiegenheit 541. — Ob städtische Lehrer zu den Gemeindebeamten zu rechnen sind 499. — Übernahme von einer nichtstaatlichen an eine staatliche Anstalt 329 unter II 3 u. Anm., 366 § 3 Nr. 2, 373. — Bei Umwandlung einer nichtstaatlichen Anstalt 411 § 8. — Dienstzeiten-Anrechnung s. unter D. — Seminaristisch gebildete Lehrer s. Technische Lehrer.
Auskunfterteilen an Fremde **Erzgh. 62.**
Lehrerbibliothek s. Bibliotheken.
Lehrerstellen, künftig fortfallend, Erledigung 384. — Bei Errichtung Mindestsätze anzusetzen bezw. Remunerationen für Wissenschaftliche Hilfslehrer 334, 385 u. Anm. 2. — Besetzung an nichtstaatlichen, staatlich unterstützten Schulen s. Anstellungen.
Lehrkräfte, Bedarf, Angabe in den Etats 379 Anm. 3.
Lehrpläne und Lehraufgaben 29, 31 ff. — Allgemeine Bemerkungen 99.
Leiter höherer Schulen s. Direktoren.
Lektionspläne, Entlastung der Lehrer 495.
Lippe-Detmold. Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Lübeck. Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Lüftung der Klassenzimmer 208 Anm. 2, s. Gesundheitspflege.

Marine-Ingenieurlaufbahn 201. — Intendantursekretariat 200. — Offizierlaufbahn 198. — Schiffbau- und Maschinenbaufach 199, **Ergzh. 24.** — Technisches Sekretariat 199. — Zahlmeisterlaufbahn 200.
Markscheider-Prüfung 177, **Ergzh. 17, § 24.**
Maschinenbaufach 173, **Ergzh. 12** — in der Marine 199, **Ergzh. 24.**
Maschinenbauschulen, Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 344.
Maßbestimmungen für höhere Schulen 249, — für Turnhallen 252.
Mathematik, Lehrplan 32, 33, 34, 35. — Lehraufgaben 77. — Methodische Bemerkungen 81. — Lehramtsprüfung 283, 289.
Maturitätsprüfung s. Reifeprüfung.
Maximalstundenzahl s. Pflichtstunden.
Medizinisches Studium, wissenschaftliche Vorbildung 168 Anm. 2, 169.
Mehrstunden s. Vertretungen.
Mietsentschädigung 367 § 5, 436.
Mietszins, Vergütung 451 § 4 u. Anm. — Bei Übernahme nichtstaatlicher Lehrer in den Staatsdienst 453 Anm. — Für fliegende Hilfslehrer nicht 450.
Militärärztliche Bildungsanstalten s. Kaiser-Wilhelms-Akademie.
Militärdienst, Einjährig-Freiw. s. wissenschaftliche Befähigung, Anrechnung 325, 386 f., **Ergzh. 35.**
Militärgerichte, Lehrer als Sachverständige **Ergzh. 61.**
Militärische Übungen, Urlaub 503. — Unabkömmlichkeit 505.
Militär-Veterinärwesen Ergzh. 22.
Mineralogie (s. auch Naturwissenschaften) 289, 294 Anm.
Mitteleuropäische Zeiteinteilung 204.
Mobilmachung s. Unabkömmlichkeit.
Musik, akademische Hochschule für —, Aufnahme 180.
Musikdirektortitel 350.

Nachmittagsunterricht 204, 205. — Ausfall bei großer Hitze 208.
Nachsitzen 222.
Nahrungsmittel-Chemiker, wissenschaftliche Vorbildung 172.
Naturwissenschaftliche Ferienkurse 511. — Beihilfen 508.
Naturwissenschaftlicher Unterricht, Lehraufgaben 30, 32, 33, 34, 35, 84. — Naturbeschreibung 88. — Methodische Bemerkungen 88.
Nebenämter } 497. — Nebenamtlicher Unterricht städtischer Lehrer an Privat-
Nebentätigkeit } anstalten 498.
Neubauten 248.

Neuere Sprachen. Lehraufgaben 30, 99 (s. auch Englisch und Französisch). — Wahlfrei 100. — **Wahlfreier Unterricht** in den neueren Sprachen **und** im Hebräischen nur ausnahmsweise gestattet 100 unter 4. — Ferienkurse 511. — Beihilfen 508. — Reisestipendien 515. — Zulassung städtischer Lehrer 517 Anm. 2, **Ergzh. 62.** — Anweisung zur Reise 517.
Normaletat 363 ff.

Oberlehrer s. Lehrer. — Oberlehrer-Dienstalter **Ergzh. 34.**
Oberrealschule, Lehrplan 34. — Berechtigungen 164 ff. — Zum zahnärztlichen Studium 178 Anm. 1. — Anerkennung außerpreußischer Reifezeugnisse, Abkommen mit einigen Bundesregierungen 164 Anm. — Abiturienten, Zulassung zur Lehramtsprüfung 279 § 5. — Zulassung zur Promotion 355. — Immatrikulation bei der juristischen Fakultät, **Ergzh. 10.**
Öffentliche Schulprüfung 161.
Offizierlaufbahn 197, **Ergzh. 22.**
Oldenburg, Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm.
Ordensverleihungen 355, 475 unter 17.
Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten s. Praktische Ausbildung.
Orte, Klasseneinteilung 398 ff.

Pädagogik, Lehramtsprüfung 282.
Patronatszuschuß 374 unter D 4.
Pausen 206.
Pensionärehalten 498, 499.
Pensionate s. Pensionärehalten.
Pensionierungen s. Ruhestand.
Personalblätter der Direktoren u. Lehrer 358 ff., **Ergzh. 39.**
Personalveränderungsnachweisungen 358 ff., **Ergzh. 39.**
Petitionen 540.
Pflichtstunden 373 B 3, 374 C 3, 494. — der Direktoren 494 Anm. 2, **Ergzh. 40.**
Philosophie, Studium, wissenschaftliche Vorbildung 168 Anm. 2, 171.
Philosophische Propädeutik 282, 283, 284.
Photographische Aufnahme staatlicher Bauwerke 249.
Physik (s. auch Naturwissenschaftl. Unterricht) — Lehramtsprüfung 289. — Reinigen des physikalischen Kabinetts 258 § 2.
Pissoir 259, 264.
Pistolen im Besitze der Schüler s. Schußwaffen.
Politisches Verhalten 539.
Polnisch 290.
Portepeefähnrichsprüfung s. Primaprüfung.
Posensche Universitäts-Stipendiaten 331.
Postfach, wissenschaftliche Vorbildung 181, **Ergzh. 20.**
Postsendungen Ergzh. 28. — Im Ortsverkehr **Ergzh. 33.** — Bei Mitteilungen an die Eltern **Ergzh. 33.**
Prädikate 131, 145 § 8.
Praktische Ausbildung der Kandidaten. Ordnung 302. — Dispens 309 § 19. — Kandidaten mit Gebrechen, mit sittlichen Mängeln, Kandidaten, welche durch pädagogisches Ungeschick sich zum Lehrerberuf nicht eignen 302 Anm. 1. — Kandidaten aus den Bundesstaaten 300, 310.
Prima, Dauer des Aufenthalts bezüglich der Zulassung zur Reifeprüfung 134 unter 4, 139 Anm. 3. — Anrechnung bei einem Anstaltswechsel 140 unter 2 und Anm. — Nicht frühere Zulassung **Ergzh. 8.**
Primaprüfung 157, **Ergzh. 8.**
Privatdozent, Habilitation 499.
Privat-Lehranstalten, höhere. Instruktion vom 31. Dezember 1839 19 ff. — Protokoll der Dresdner Konferenz v. Oktober 1872 24. — Entlassungsprüfung 154 Anm., 157 unter 2, 196 II unter 1. — Dispensation nicht zulässig 4 Anm. 1, 25 Anm. 1,

196. — Stellvertretung des Departementschefs nicht durch den Direktor der Privatanstalt 25 Anm. 2. 139 Anm.

Anträge auf Anerkennung 5. 26 ff. 157. unter 2. — Wiederholungen alle 5 Jahre vorzunehmen 26. 27. 35. — Nachprüfung der Examina 196. II 1. — Wiederherstellung der Abgangszeugnisse zum Einjährigendienst 155.

Änderung in der Leitung 26 Anm. 1. — Genehmigung 28 unter 6. — Aufhebung unter 29.

Führung der Lehrer in der Klassenliste 224 Anm. 3. — Nebenamtliche Klassenlehrer [illegible] Lehrer an Privatschulen 495.

Fahnenabschied der Schüler 227. — der Lehrer 495. 496.

Fahnenflucht. Verleiten zur Fahnenflucht. — Helfer nicht Begünstiger als Gehilfenschaft 66 Anm. — Verjährung der Verfolgungsstrafen Exgzl. 41.

Fahnenpflicht 165. — Inventar in Russland 32 Anm. 1. — Lehrer der Anleitung des Jungmannes 164 Anm. 3. 322 Anm. 1. — 18 vollen Jahre vor der Fahnenverpflichtung 28. Anm. 1.

Fahnenschmuck. Verleihen Exgzl. 6.

Fahnenschwur 142. Anm. 1. 165. 167. — Verlesung 167 Anm. 1. Exgzl. 34. — Privatpolizeiliche Anordnung 167 Anm. 3. Exgzl. 34. — Verantwortung 167 unter d. — Pflichtung der Verlesung in die Verpflichtung verlegt in Sinne der Verfügungen über Abweichung der roten Jungen 168 unter 1.

Fahnenwache, Verantwortung 167.

Fahnenwort, Schwurformel.

Fahrten, gemeinsame Lehrausflüge 196.

Fahrzeiten 1. Anm.

Fahrungen, Lehrmittel. Verleihung. Ergänzungsgabe. Sonn- und Sühnigungsfeiern ohne. Weibliche Personen. 8.

Fang- und Schutzwaffe 142 f. 167. Exgzl. 34. — Ausübungsbefugnis der [illegible] Lehrer 34.

Feldmeßübungen, Verordnungen 29 [illegible]

Feldpostanstalten, Lehrer [illegible] Lehrerinnen. Lehrerinnen im Sommer. Unterricht 129.

Feldschützen, Lehrer [illegible]

Felsbau, Verbrechen.

Felsenschwadronen 1. Anm.

Felsenschützen, Lehrer

— § 16. Prüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Schule sind 151. — Auswärtige Schüler 152. — Prädikate 145.
Prüfung in der katholischen Religionslehre 147 Anm. — Prüfung derjenigen, welche vom Religionsunterricht dispensiert waren 107.
Prüfung bei einer erst anzuerkennenden höheren Schule s. Anerkennung. — Übereinkommen mit Bundesregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Gymn.- und Realgymn.-Reifezeugnisse 134, bezüglich der Oberrealschulen 164 Anm. — Abiturienten-Entlassung 151 Anm. 1. — Fremde Prüflinge s. Extraneer.

Reinigung der Schulräume 249 Anm. 1, 257, 260, s. Gesundheitspflege.
Reisekosten und Tagegelder s. Tagegelder.
Reisestipendien 513 ff. — Berücksichtigung städtischer und stiftischer Lehrer 517 Anm. 2, **Ergzh. 62.** — Anweisung für die Reise 517.
Relegation von Schülern 223, 228, 229, 232, 233. — In den Programmen nicht mit Namen zu bezeichnen 233.
Relikten s. Hinterbliebene.
Religion. Lehrplan 32, 33, 34, 35, 36. — Revision des Unterrichts 36. — Dispensation 106. — Behandlung der Dispensierten in der Reifeprüfung 107. — Lehrbücher 114. — Angaben in den Etats 380 Anm.
Evang. Religionsunterricht. Lehrziel 37. — Methodische Bemerkungen 39.
Kathol. Religionsunterricht. Lehrziel 41. — Methodische Bemerkungen 44. — Reifeprüfung 147 Anm. — Mitteilung von Erlassen und Bekanntmachungen der kathol. Oberbehörde an die Schüler 41 Anm. — Gottesdienstordnung 41 Anm. Lehramtsprüfung 282, 283.
Religionslehrer, Anstellung 326, 350. — Disziplinarbehörde 351 Anm. 1.
Remunerierung von Hilfsunterricht s. Wissenschaftliche Hilfslehrer.
Rendanten 381 Anm. 2.
Reußische (j. L.) Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 311 Anm. 3.
Revision der höheren Schulen 4, 8, 31, 96 Anm. 1.
Revision des Religionsunterrichts s. Religion.
Roßärztlicher Beruf 197, 543, **Ergzh. 22.**
Rouleaux 439 Anm. 2, **Ergzh. 46.**
Rudersport 97 Anm.
Rudolstadt s. Schwarzburg-R.
Rückversetzung von Schülern in eine niedrigere Klasse 128 unter III.
Ruhestand, Versetzung in den —, Gesetz 455 ff. — Verordnung v. 28. Mai 1846 468 ff. — Ausführungsbestimmungen 471 ff. — Infolge von Betriebsunfällen 455 Anm. 1.
Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses 396 § 6, 473 unter 9, **Ergzh. 42, 43.** — Höhe des Ruhegehaltes 456 § 8. — Berechnung des Ruhegehaltes 457 § 10, 458 Anm. 3, 463 Anm. 3, 473 unter 10. — Nebenämter 458 § 12. — Berechnung der Dienstzeit 458 § 13, 459 § 14 ff., 470 § 13. — Hilfslehrerdienstzeit 459 Anm. 1. — Probejahr-Berechnung 460 Anm. 1.
Erweis der Dienstunfähigkeit 461 § 20, 471 unter 1, 472 unter 6.
Bezeichnung der Behörde, welche die Versetzung in den Ruhestand verfügt 462 § 21. 22 und Anm. 2.
Beschreitung des Rechtsweges 462 § 23.
Zahlung des Ruhegehalts monatlich im voraus 463 § 25.
Recht auf Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden 463 § 26 — es ruht 463 § 27.
Wiedereintritt eines Pensionärs in den unmittelbaren Staatsdienst 464 § 28 — in den Reichs- oder Staatsdienst 465 § 29a, 473 unter 10 und 12, 474 unter 13.
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand 465 § 30.
Zahlung an die Hinterbliebenen 466 § 31.
Für nichtstaatliche Anstalten 455 § 2, 456 § 6, 459 § 13, 461 § 19a, 20, 463 § 23, 465 § 29a, 468 Anm. 1, 469 § 4, 9.
Termin 352, 463 § 24, 472 unter 3.
Pensionsfonds 470 §§ 16. 17. 18, 471.
Anstalten landesherrlichen Patronats 459 Anm. 2.

Bei Disziplinaruntersuchungen 464 Anm. 1, 472 unter 2 und 5, 473 unter 8 und 12.
Ordensauszeichnungen s. unter O.

Russische Seminarkurse 546.
Sachsen-Altenburg, Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Sachverständige, Lehrer als gerichtliche — 500 **Ergzh. 61.**
Schenkungen und Zuwendungen Ergzh. 63.
Schiffbau- und Maschinenbaufach der Marine 199, **Ergzh. 24.**
Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten 261 ff.
Schlußprüfung an sechsstufigen Anstalten 154. — Erste Prüfung an erst anzuerkennenden höheren Schulen s. Anerkennung. — Schlußprüfung an den in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffenen sechsstufigen Schulen 4, 156. — Vorläufige Bescheinigung über Bestehen der Schlußprüfung 194 Anm. 3, 196 unter 4.
Schönhauser-Stiftung 339.
Schreibunterricht 32, 33, 34, 35. — Pflege einer leserlichen Handschrift 102, 103.
Schüler. Ausflüge 210 ff. — Fahrpreisermäßigungen 217, **Erzgh. 26.** — Teilnahme an politischen Vereinen 229, 239, 240. — Verbindungen 229 ff. — Strafen für Teilnahme an Verbindungen 232, 233, 236. — Abiturienten, Reifezeugnis nicht vorenthalten 236. — Fortnahme der Verbindungsutensilien 236. — Schülerkränzchen 236. — Schülerzeitungen 237. — Heraustreten in die Öffentlichkeit 239. — Aufzüge 240. — Veröffentlichung eines Ausdrucks der Teilnahme bei einem Todesfall 241. — Ballvergnügungen 227. — Theatralische Aufführungen 241. — Theaterbesuch 227. — Schüler nicht als Übermittler ihrer eignen Strafen 247. — Dauer des Aufenthalts in derselben Klasse s. Versetzungen. — Aufnahme und Entfernungen s. unter A. u. E.
Schülerbibliotheken s. Bibliotheken.
Schülerrudern 97 Anm.
Schulanfang nach den Ferien s. Ferien.
Schulbänke 259 § 12.
Schulbücher s. Lehrbücher.
Schuldisziplin s. Schulzucht.
Schulen, höhere. Korporationsrechte s. unter K. — Anerkennung s. unter A. — Errichtung s. unter E. — Oberaufsicht des Staates 1, 2. — Aufhebung höherer Schulen 1, 2, 5, 410 § 3, 413 § 3, 414 Anm. 2. — Entwickelung von Nichtvollanstalten zu Vollanstalten s. Anerkennung. — Anzeige über Änderung in dem Bestande oder der Organisation höherer Schulen 5. — Revision s. unter R. — Besuch durch Fremde s. Unterricht. — Umwandlung einer städtischen Schule 411 § 8. — Schulräume anderweite Benutzung 255. — Maßbestimmungen 249.
Höhere Schulen mit Ersatzunterricht für Griechisch im Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit einem * zu versehen 5.
Gleichwertigkeit der drei höheren Schulen 29, 99.
Schulfahrten 210 ff. — Fahrpreisermäßigungen 217, **Ergzh. 26.**
Schulfeierlichkeiten 218.
Schulgeld. Sätze 273, 274. — Auswärtige Schüler 274. — Nichtpreußen 274 Anm. 2. — Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 275.
Befreiung 275 ff. — Lehrersöhne 276, 277, 367 § 8. — An Vorschulen 15 Anm., 276 Anm. 2, — für die dritten dieselbe Anstalt besuchenden Brüder 277. — Berücksichtigung auswärtiger Schüler an nichtstaatlichen Schulen 276 Anm. 1.
Rückerstattung 275.
Verrechnung der durch die Erhöhung der Schulgeldsätze erzielten Mehreinnahmen 375, 376.
Schulhygiene s. Gesundheitspflege.
Schullokale, fremde Benutzung 255.
Schulnachrichten s. Schulprogramme.
Schulordnungen 222, 225.
Schulprogramme. Aufstellung 265. — Titelblätter 267. — Abschnitte 267. — Format 273 Anm. 2. — Austausch 271. — Übersendung an das Ministerium, bezw. an das Staatsarchiv und die Kgl. Bibliothek 271 Anm. — Reihenfolge der Lehrer 356. — Ein neuangestellter Lehrer, dessen Gehalt höher bemessen ist,

rangiert im Programm nicht vor 413 Anm. 1. — Angabe der Zahl der Schüler, welche vom Religionsunterricht dispensiert sind 107, 268. — Angabe über Neuanschaffungen für die Schulbibliotheken 120 Anm. — Relegierte Schüler nicht mit Namen aufzuführen 233, 270.

Schulräume, anderweite Benutzung 255. — Reinigung, Lüftung, Heizung s. Gesundheitspflege.

Schulreform 29.
Schulstrafen 222, 223, 232. — Porto für Mitteilungen an die Eltern **Ergzh. 33.**
Schulwechsel s. Aufnahme.

Schulzeugnisse s. Zeugnisse.
Schulzucht 101, 220ff.
Schußwaffen, Umgehen mit — 241.
Schwarzburg-Rudolstadt, Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Schwimmen 98.
Schwimmlehrerprüfung 322.
Salinenverwaltung s. Bergverwaltung.
Sedantag 219.
Seeoffizierlaufbahn 198.
Selbstmord 243ff.
Seminareinrichtungen 301.

Seminarjahr 303. — Remunerierung der Dirigenten und Lehrer 306 Anm. 1. — Austausch der Protokolle 306 Anm. 2. — Stipendien der Kandidaten 310. — Remunerierung von Vertretungsstunden **Ergzh. 41.** — Kandidaten mit Gebrechen, sittlichen Mängeln, ohne Geschick zum Lehrfach 302 Anm. 1. — Kandidaten aus Bundesstaaten, Eintritt in preußische Seminar-Anstalten 310. — Keine Unterstützungen 311.

Seminaristisch gebildete Lehrer s. Technische Lehrer.
Servistarif 397ff. — Serviskasse V, Fortfall 545.
Singen an Vorschulen 15, — an höheren Schulen, Lehrplan 32, 100 nebst Anm.
Sozialdemokratische Tendenzen, Warnung davor 220. — Teilnahme von Schülern an Vereinen 239, 240.

Sozial- und **Handelswissenschaft**, Akademie in Frankfurt a. M. 512.
Spaziergänge s. Schülerausflüge.
Spielstunden 98 Anm. 1.
Spilleke-Wiese-Stiftung 485.
Staatsarchivdienst, wissenschaftliche Vorbildung 172.
Staatsaufsicht 1, 2.
Staatswissenschaften, Studium, wissenschaftliche Vorbildung 167, **Ergzh. 11.**
Staatszuschüsse s. Zuschüsse.
Stadtverordnete, Lehrer als — 499.
Statistik in den Schulprogrammen 269, — in den Verwaltungsberichten 10ff.
Stellvertretung s. Vertretungen.
Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen 162.
Stenographie, Vereine 236.
Sterbequartale 403.
Stipendien für Lehrer. Charlotten-Stiftung 337. — Schönhauser-Stiftung 339. — Reisestipendien 513ff., **Ergzh. 62.**

Stiftungsanstalten, Dienstwohnungen 429 Anm.
Strafanzeigen und **Strafverfügungen**, Mitteilungen an die Direktoren 247.
Strafzettel 247. S. auch Schulstrafen
Studienreisen s. Wissenschaftliche Bestrebungen.

Studienzeit der Kandidaten 279 § 5. 1, 325, 388, 389 unter 3. — Anrechnung der Zeit im Ausland 280 § 5. 3, — an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M. 512.

Studierende, Aufnahme in höhere Schulen 130.

Expressionismus 32. 34. — in der modernen Literatur 182. — Expressionistische Lyrik 182. — Prinzipien der Schülerbibliothek für Englisch-Französische Lektüre Vorbemerkung zum Expressionismus 182.
Farbenblindheit Lektüre 115.

Fingerzeige und **Aufsätze**. Gesetz 441. — Besondere Bestimmungen 444. Ergzh. 47, 50.
Begriff und Aufgaben einer Provinzial-Kommission zur Prüfung der Fingerzeige Ergzh. 47. — Amt der Referenten Ergzh. 48. — Genehmigung von Fingerzeigen Ergzh. 50. — Zusammensetzung für die Genehmigung von Aufsätzen Ergzh. 51. — Verwendung der Fingerzeige Verwendung der Aufsätze Ergzh. 52, 53. — Ein- und Umtausch Ergzh. 54. — Lehrmittel- und Lehrmittelgutachten in Verbindung mit Ein- und Umtausch Zusammensetzung und Geschäftsordnung Ergzh. 55. — Schutzbestimmungen Ergzh. 56. — Verwendung der Fingerzeige und Aufsätze Ergzh. 57. — Ausnahmen Ergzh. 58.
Für Lehrer Übersicht Hilfsmittel Lehrbücher Übungs- und Lesebücher in naturwissenschaftlichen höheren Schulen Ergzh. 60. — Vorübergehende Genehmigung außerhalb des Kommens Ergzh. 60. — Für Handbücher in Lehrerbibliotheken Mittel und Lehrmittelfonds 442. 443 Anm. 2. — Für ausgeschlossene Handbücher 443. — Für die in Lehrerbibliotheken beschlagnahmten Handbücher für liegende Hilfsbücher 457.
Bei der ersten Anstellung als Oberlehrer 450. — Bei Übernahme und nichtdeutschen Lehrer 452 Anm. 1. — Für Examinanden bei der Englischprüfungen Ergzh. 7 Anm. — Bei Lehrerinnen Ergzh. 62.
Bei Beförderung zum Lehrer 442 Anm. 1.
Anstalt der Kurse 446 Ergzh. 47.
Anweisung durch die Provinzial-Schulkollegien württische Einrichtung einer Anweisung 444 Anm. 2. 452 Anm. 1.
Formular der Schuldiener 447 Ergzh. 57.
Tabellarische Übersicht 454.
Tapeten in Lehrerwohnungen 438 Anm. 1.
Technische Lehrerbildung der allgemeinen Lehrerausbildung Ergzh. 21.
Technische Hochschulen. wissenschaftliche Vorbildung zum Studium. zu der Diplomprüfungen. zur Promotion als Doktor-Ingenieur 172. 173 Ergzh. 12.
Technische Lehrer. Anstellungsfähigkeit 343. — Besoldung 365 366 376. — 150 M. naturwissenschaftliche Zulage 368 Nr. 1 371. 372. — Umwandlung in pensionsfähige Zulage von 300 M. Ergzh. 39. — Dienst-Alterszulage, Remunerierung 365 367 371 Ergzh. 40. 41. — Witwenkunden Ergzh. 40. — An nichtbeamtlichen Anstalten 415 Anm. 1.
Berufung an Anstalten bei Diensten 411. 412.
Technische Sekretäre in der allgemeinen Staats-Verwaltung 185. Ergzh. 21. — Bei der Marine 188.
Teilgrundbesitz 181. Ergzh. 29.
Theater. Besuch der Schüler 227.
Theatralische Aufführungen der Schüler 241.
Theologisches Studium. wissenschaftliche Vorbildung 157.
Thermometer. Wöchentliches 227.
Tierärztliches Studium 175. 343. Ergzh. 19. 22.
Tierkörperbeseitigungsanstalten 1. Rang- usw. Verhältnisse
Turnen. Lehrgang 80. 82. 96. — Betreuung 82. 117. — Sicherung der Schülerübungen 86 Anm. 1. — Schulärztliche Übungen 86 Anm. 2. — Einzige Befreiung von Gebühren der Schülerausschüsse 111 Anm. — Angaben im Schulprogramme 268. Höhere Schulen der Lehrer. Ausbildung auf der Turnlehrerbildungsanstalt 319 Anm. 2. — Zahl der Turnstunden in Wissenschaftliche Lehrer 322 434 Anm. 1.
Turnhallen Benutzung und Lehrgang 1. Grunderfordernisse. — Größenverhältnisse 252. — Heizung 252 Anm.
Turnlehrer 86.
Turnvereine 86.

Turnlehrer (s. auch Turnen), Prüfung 181, 319.
Turnlehrerbildungsanstalt, Ausbildung von Wissenschaftlichen Lehrern 319 Anm. 2. — Zeit der Ausbildung und Tätigkeit Anrechnung 391.
Turnanlagen 248.

Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen s. Vereinbarungen.
Überstunden s. Vertretungen.
Umschulungen s. Aufnahme.
Umwandlung städtischer Schulen, Direktor u. Lehrer kein Recht, auszuscheiden 411 § 8.
Umzugskosten 450 ff. — Bei der ersten Anstellung als Oberlehrer 450. — Begriff Familie 452 Anm. 1. — Bei Übernahme aus nichtstaatlichem Dienste 452 § 7 und Anm. 2. — Für Wartegeldempfänger bei Wiederbeschäftigung 453 § 8. — Anweisung durch die Prov.-Schulkollegien 452 Anm. 2. — Mietszins-Vergütung 451, 453 Anm. — Tabellarische Übersicht 454.
Unabkömmlichkeit, Mobilmachung 505.
Unbescholtenheitszeugnis 187 Anm., 195 unter 4.
Universitätsinstitute, Beschäftigung von Kandidaten, Anrechnung 392.
Universitätskliniken, Aufnahme der Beamten und deren Familienangehörigen **Ergzh. 43.**
Universitätsstudien, Zulassung 164, 167. — Dauer für Kandidaten 279 § 5, 389 unter 3.
Unterbeamte, Entschädigung für Feuerungsmaterialien 435 Anm.
Unterricht, Mitteleuropäische Zeiteinteilung, Beginn des Unterrichts 204, 205. — Ausfall bei großer Hitze 208 ff. — Besuch durch Fremde 220, **Ergzh. 63.** — Schluß und Wiederbeginn bei den Ferien 208 Anm. 1.
Unterrichtsgegenstände, Bevorzugung nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten 99. — Klassenkombinationen zu beschränken 99. — Die sprachlich geschichtlichen Fächer einerseits und die naturwissenschaftlichen und mathematischen andererseits sind möglichst in eine Hand zu legen 101. — Dispensation 106, 188 Anm. 2, 195 unter 3a.
Unterstützungen 405 ff. — Für Beamte, deren Einkommen 1500 Taler nicht übersteigt 406. — Anstaltsmittel zu Unterstützungen nicht zu verwenden 407. — Badeunterstützungen, Formular für Anträge 407. — Unterstützung städtischer Lehrer 408. — Gnadenmonatsbeträge von Unterstützungen 466 Anm. 2
Urlaub 500. — An deutsche Schulen im Ausland 502. — Zu militärischen Dienstleistungen 503. — Zu wissenschaftlichen Zwecken, Beihilfen s. Wissenschaftliche Bestrebungen.

Verbindungen s. Schüler.
Vereidigung 331.
Vereinbarungen mit den Bundesregierungen über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial- u. Realgymnasial-Reifezeugnisse 134 ff. — der Oberrealschul-Reifezeugnisse 164 Anm. — der Lehramtszeugnisse 299, 300. — Über Zulassung von Kandidaten aus einigen Bundesstaaten zu preußischen Seminaranstalten 310.
Versetzungen von Lehrern im dienstlichen Interesse 410 § 1, 532. — Termin 352.
Versetzungen der Schüler 130. — Dauer des Aufenthalts in derselben Klasse 132 § 8 u. 9. — Benachrichtigung der Eltern bei voraussichtlichen Nichtversetzungen 132 § 8, 244. — Porto für Mitteilungen an die Eltern **Ergzh. 33.**
Verstaatlichung höherer Schulen 12. — Angabe des Grundeigentums in den Etats 379 Anm. 3.
Vertretung erkrankter Lehrer 334, 496. — Mehrstunden, Remun. **Ergzh. 40.**
Verwaltungsberichte 8 ff. — Vierjähriger Turnus 10 Anm. 1. — Qualifikation von Oberlehrern für Direktorstellen 9. — Statistik 9, 10. — Berücksichtigung der körperlichen Leibespflege 96 Anm. 1.
Verwaltungsdienst, höherer, wissenschaftliche Vorbildung 167 **Ergzh. 11.**
Verweiserteilung 222.
Verweisung von Schülern 222, 223, 228, 229, 232, 233. — In den Schulprogrammen sind die verwiesenen Schüler nicht mit Namen aufzuführen 233, 270.
Veterinärwesen Ergzh. 22.
Vokationen. Bei der ersten Anstellung ist die Anstalt nicht zu bezeichnen 346. — Klauseln über Nebentätigkeit 498 Anm. 1.

Verbindungen [illegible] — Zeugnisse und Zeugnis [illegible] — Fremde Sprachen [illegible] 4 Anm. 1. — Für Berücksichtigung der Gymnasien muß zu erwähnen [illegible] — Neue Sprachgebiete [illegible] Anm. 1. — Neue Unterrichtsgegenstände 13 Anm. 2. Verfassung Anm. 14. — Vermerk 14. — Zuständige [illegible] — Ausführungsanweisungen [illegible] Im Falle der Ablehnung Änderung des Sprachgebietes der Gymnasien 384.
Verschiedenes [illegible] Fremde Sprachen.
Verschiffe in Ausführung zur Zahlung von Gehältern 414 Anm. 2.

Vokabulatorien 74.
Volksbücher Lesestoffe, Verbindung mit zu einem Fach. Fremde Sprachen oder Hebräisch 75 unter 4.
Vorlesen s. Sprechübungen.
Vorlesungsempfehlungen. Bekanntmachung 465 Anm. unter 6. — Zeugnisformen 453 § 8.
Vorlesung. Beginn, Beginn 433 Anm. 2. Ergzh. 45.
Vorlesungsverzeichnisse 433 Anm. 1.
Vorschriften s. Ausführung.
Vorschulen § 99 155, § 99 156, § 99 158. — Berechtigungsschein 190. — Einwilligungserklärung des Vaters 2c. 191. — Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung 191, 192.
Weibliche Personen, Zulassung zur Prüfung Ergzh. 9.
Werften, Verwaltungssekretariat 201.
Wetterfahnen, Fensterrosetten und innere Fensterläden Ergzh. 46.
Wetterkunde s. Witterungskunde.
Wiederholung der Reifeprüfung 151 § 15 — für Externer 153 unter 7. — Der Prüfungsprüfung 159, 4. — Der Prüfung vor der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige 544. — Lehramtsprüfung 280 § 6. 3, 297.
Wiese-Stiftung 479, Spillecke-Wiese-Stiftung 485.
v. Wilamowitz-Möllendorf, griechisches Lesebuch 61 Anm.
Wirtshausbesuch 223, 224.
Wissenschaftliche Arbeiten, Beihilfen s. Wissenschaftliche Bestrebungen.
Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 185 ff. — Bestimmung § 88 185, § 89 186, § 90 188 — Berechtigungsschein 190. — Entlassungsprüfung am Schluß des sechsten Jahrgangs bei in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffenen höheren Schulen 4, 156. — Unbescholtenheitszeugnis 187, 195 unter 4. — Schüler an höheren Schulen, welche die Prüfung vor der Prüfungskommission für Einj.-Freiw. bestanden haben 188 Anm. 1. — Befreiung von obligatorischen Unterrichtsgegenständen, Vermerk auf den Qualifikationszeugnissen 188 Anm. 2, 195 unter 3a. — Die Reife wird dargetan durch die Versetzung nach Obersekunda, eine Aufnahmeprüfung für Obersekunda genügt nicht 188 Anm. 3, 193, 194 Anm. 1. — Einjähriger Besuch der Untersekunda kann sich auf 2 gleiche Anstalten beziehen, nicht aber auf Privatanstalten im Verhältnis zu öffentlichen Schulen 188 Anm. 3, 189 Anm., 193. — Eingehen oder Umwandlung einer Anstalt 189 Anm. — Einverständniserklärung des Vaters 2c. 186, 191. — Allgemeine Verfügung 193. — Frühere Aushändigung der Zeugnisse 194 unter b und 196 unter 4. — Aushändigung der Qualifikationszeugnisse zu Michaelis an Anstalten ohne Wechselcöten 194 unter c und Anm. 1. — Für Schüler, welche am Ersatzunterricht teilgenommen haben 195 unter 3b, 196II unter 3. — Bei einer zur Vollanstalt sich entwickelnden als solche noch nicht anerkannten 6stufigen höheren Schule 156.
Qualifikationszeugnisse nicht stempelpflichtig 163.
Prüfung vor der Prüfungs-Kommission für Einj.-Freiw.: Von solchen, welche noch Schüler einer höheren Schule sind 188 Anm. — Wiederholung der Prüfung 544. — Nichtberechtigung zum Apothekerfach 179 Anm. 1. — Nichtberechtigung zum Supernumeratat 185.
Wissenschaftliche Bestrebungen der Lehrer, Förderung 508.
Wissenschaftliche Hilfslehrer. Remunerationen, Zulassung zur remuneratorischen Beschäftigung 333. — Remunerationsbeträge 336, 370 Anm. — Normaletat 364 ff. — Termin für Zahlung von Remunerationen 352. — Fliegende Hilfslehrer 334. —

Hilfsunterricht 336, 337, **Ergzh. 41.** — An nichtstaatlichen, staatlich nicht unterstützten Schulen 409 Anm. 3.
Anstellungen s. A. — Verhältnis zur Zahl der Oberlehrer 333.
Dienstalter, Berechnung 366.
Annahme in Vertretungsfällen s. Vertretungen.
Reisekosten und Tagegelder s. Tagegelder.
Ausbildung für den Turnunterricht, Zahl der Turnstunden 319 Anm. 2, 322.
Dienstzeit-Anrechnungen s. unter D.
Hilfslehrerdienstzeit, Anrechnung auf die Reihenfolge in den Vorschlägen zu Professoren **Ergzh. 34.**
Wissenschaftliche Prüfungskommission 278 § 2 und Anm.
Witterungskunde 90 Anm.
Witwen s. Hinterbliebene.
Wohnungsgeldzuschuß 366 § 4, 394. **Ergzh. 42.** — Durchschnittssätze 396 Anm. 3, **Ergzh. 42.** — Tarif 397, **Ergzh. 42.** — Für suspendierte Beamte 530 Anm. — Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer erledigten Stelle 544.
Württembergische Gymnasial- und Realgymnasial-Reifezeugnisse 136 unter 2.

Zahlmeisterlaufbahn in der Armee 198 — in der Marine 200.
Zahnärztliches Studium 178. — Oberrealschüler 178 Anm. 1.
Zeichenlehrer-Prüfung 181, 312. — Gehälter 364, 365, 409. — Dienstalter, Berechnung 366. — Pflichtstunden 495. **Ergzh. 40.** — Remunerierung bei Mehrstunden **Ergzh. 41.**
Zeichensaal-Reinigung s. Gesundheitspflege.
Zeichenunterricht. Lehrplan 30, 32, 33, 34, 35. — Lehraufgaben 30, 91. — Methodische Bemerkungen 94. — Revision 92 Anm. — Allgemeine Verfügung 94 Anm. — Am wahlfreien Unterricht Beteiligung der Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder Medizin widmen wollen 32, 93 Anm. 1.
Zeugnisse. Gebühren s. unter G. — Stempelpflichtigkeit 162.
Vereinbarungen mit den Bundesstaaten über Gymnasial- und Realgymnasial-Reifezeugnisse 134 ff. — über Oberrealschul-Reifezeugnisse 164 Anm. — Lehramtsprüfungs-Zeugnisse 299, 300.
Abgangszeugnisse 126, 151 § 15. — Angaben über sittliches Verhalten und über den Aufenthalt in Prima 126, 127. — Bei Relegationen den Grund anzugeben 223, 233.
Form der Zeugnisse 135, 153.
Aushändigung der Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst 194 unter b und Anm. 3, 196 unter 4. — Aushändigung zu Michaelis an Anstalten ohne Wechselcöten 194c. — der Reifezeugnisse 151 § 13 unter 4.
Reifezeugnis für Prima 160.
Ordinarien sind nicht befugt, besondere Bescheinigungen über Betragen usw. auszustellen 127 Anm.
Zinsen von Stiftskapitalien 379 Anm. 3.
Zoologie (siehe auch Naturwissenschaften) bei der Lehramtsprüfung 283, 290, 294 Anm.
Züchtigung der Schüler 222.
Zuschüsse, Bewilligungsperiode 377, 381. — Verrechnung und Etatisierung 376.
— für staatliche und unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalten 380.
— für nichtstaatliche Anstalten 374, 415, 418. — Bedingungen 418 Anm. 4.
— der Patronate, Wortlaut im Etat 374 Nr. 4. — Vermerk zum Titel Insgemein 375.
— für vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten 424.
Zuwendungen s. Schenkungen.

Vorl
Vor
Vor
Wa
Wa
Wa
Wa
Wa
Wa
Wa

370.943 .B422 Suppl.1
Die hoheren Schulen in Preusse
Stanford University Libraries
3 6105 042 744 826

Basemer
370.9
B42
Supp

Basement